Rehbein

[illegible]

Vormundschaftswesen,

enthaltend

eine gemeinfaßliche Darstellung [illegible] der Vormundschaften [illegible] den Pflichten und Obliegenheiten [illegible] deren [illegible]

Nebst [illegible] Formularen

für

[illegible] Vormündern und andern [illegible]

von

Hermann Rehbein,

[illegible]

Weimar, 1856.
Verlag und Druck von Bernhard Friedrich Voigt.

Populäres
Vormundschaftsbuch,

enthaltend

eine gemeinfaßliche Darstellung und Erläuterung der bei Vormundschaften jeder Art die Vormünder treffenden Pflichten und Obliegenheiten und damit verbundenen Geschäfte.

Nebst beigefügten Formularen

zu

Rechnungen, Inventarien und anderen dabei vorkommenden schriftlichen Aufsätzen

von

Hermann Rehbein,
Registrator beim großherzogl. Justizamte zu Weimar.

Weimar, 1855.
Verlag und Druck von Bernhard Friedrich Voigt.

Vorwort.

In der vorliegenden Schrift hat der Verfasser das practisch höchst wichtige Amt der Vormundschaftsverwaltung denjenigen, welche dazu berufen werden, in faßlicher Sprache und im Zusammenhange darstellen wollen. Es ist zwar richtig, daß der Bürger und Landmann, sind sie in dem ihnen anvertrauten Amte oft rath- und hülflos, genug Consulenten finden werden, welche sie mit der geforderten Hülfe und Anleitung unterstützen werden; aber eben so gewiß ist, daß Vorurtheil oder Mangel an Mitteln sie regelmäßig abhalten, anderswo, als wo sie es umsonst haben können, Rath und Hülfe zu suchen, nämlich bei dem ihnen zunächst vorgesetzten Beamten, wo sie aber häufig das nicht finden, was sie suchen, entweder weil der Beamte an diesem Theile seines Berufes kein sonderliches Interesse findet, oder — und das wird größtentheils der Fall sein — weil es ihm bei seinen gehäuften Geschäften an Zeit fehlt, den gestellten Anfragen und gesuchten Rathsertheilungen immer dann zu entsprechen, wenn sie eben verlangt werden.

Diesem Bedürfniß nach Rath und Hülfe wollte der Verfasser durch diese Schrift abhelfen. Sie selbst wird Zeugniß geben, daß das darin Niedergelegte mehr als bloß durch den Begriff erkanntes und dem dürren Buchstaben des todten Buches abgerungenes Wissen, daß es auch Erkenntniß aus dem Buche des wirklichen Lebens ist, wo dieser Zweig der Verwaltung in seinen verschiedenen Formen und seinen mannichfaltigen Verhältnissen gewissermaßen leibhaft vor unser Auge tritt.

Bei der Zugabe von Formularen hat der Verfasser auf Ersparung des Raumes möglichst Bedacht genommen und nur diejenigen aufgenommen, welche ihm als die nothwendigsten erschienen, um demjenigen, der sich manche Manipulation der Behandlung oft ganz anders und schwieriger vorstellt, als sie ist, auf dem natürlichsten und zugleich kürzesten Wege des Beispiels und der eigenen Anschauung Belehrung zu verschaffen.

Möge der Zweck erreicht und die Schrift Vielen eine willkommene Gabe werden!

Weimar, den 1. Januar 1855.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

		Seite
§. 1.	Begriff und Eintheilung der Vormundschaft . . .	3
§. 2.	Von den Personen, welchen Vormünder oder Curatoren bestellt werden müssen	5
§. 3.	Von den Personen, welchen die Bestellung der Vormünder und Curatoren obliegt	8
§. 4.	Uebernahme der Vormundschaft. Verbindlichkeit und Fähigkeit dazu	13
§. 5.	Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder. . .	20
§. 6.	Die Rechte und Pflichten der Vormünder überhaupt .	22
§. 7.	Von der Fürsorge für die Person der Pflegebefohlenen, deren Unterhalt und Erziehung	29
§. 8.	Von der Fürsorge für das Vermögen der Pflegebefohlenen	37
§. 9.	Rechenschaft und Rechnungslegung des Vormundes .	76
§. 10.	Beendigung der Vormundschaft	82
§. 11.	Verfahren nach beendigter Vormundschaft . . .	91
§. 12.	Rechte und Pflichten der Curatoren	93
§. 13.	Kurze Gedenktafel für einen Vormund	94

Zweiter Abschnitt.

Seite

1. Formular zu einem Nachlaß-Inventarium . . . 99
2. Formular zu einem Journal über Einnahme und Ausgabe 113
3. Formular zu einer Vormundschaftsrechnung über das Vermögen eines Pflegebefohlenen 117
4. Formular zu einer Vormundschaftsrechnung bei zwei Pflegebefohlenen 129
5. Formular zu einer Vormundschaftsrechnung in anderem Rechnungsstyle 141
6. Formular zu einem Vormundschafts- (Educations-) Bericht 155
7. Formular zu einem Pachtvertrage 157
8. Formular zu einem Erbtheilungs-Receß 167

Erster Abschnitt.

§. 1.

Begriff und Eintheilung der Vormundschaft.

Die beiden höchsten Zwecke des Staates sind: die Herrschaft des Rechts und die allgemeine Wohlfahrt zu begründen, zu sichern, zu befördern und zu erleichtern. Sollen sich hiernach alle Staatsangehörigen des allgemeinen Schutzes und der Sicherheit ihrer Person und ihres Vermögens zu erfreuen haben, so verdienen gewiß und vorzugsweise diejenigen Personen, welche der älterlichen Gewalt und Aufsicht entbehren müssen, sich und ihren eigenen Angelegenheiten, entweder aus Schwäche des Geistes oder aus Schwäche des Körpers, oder aus sonstigen Gründen nicht vorstehen können, die besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge des Staates und seiner Gesetzgebung.

Es ist daher auch in allen civilisirten und wohlgeordneten Staaten für den Schutz aller derjenigen Personen, welche für sich selbst zu sorgen außer Stande sind, oder die natürliche Fürsorge nicht genießen können, für die Sicherheit ihres Eigenthums und für die Wahrung ihrer Rechte durch eine öffentliche, gesetzlich geregelte Veranstaltung gesorgt, welche **Vormundschaft** genannt wird.

Mit dem umfassenden Ausdrucke „Vormundschaft" bezeichnet man das einer Person vom Staate durch dessen hierzu geordnete Behörde (Obrigkeit) übertragene Geschäft, unter obrigkeitlicher Leitung und Aufsicht für eine andere Person, welche in ihren eigenen, persönlichen oder Vermögensverhältnissen, des Schutzes, Rathes, Beistandes bedarf, einzutreten und die nöthige Fürsorge zu übernehmen. Es kommt nun zuvörderst darauf an, ob eine Vormundschaft sich auf die Fürsorge der Person oder des Vermögens zu erstrecken hat. Im ersteren Falle ist es die Vormundschaft im engeren Sinne, welche nur hinsichtlich der Personen Statt findet, welche der väterlichen Gewalt entbehrend, Alters wegen unter Vormundschaft gestellt werden; im zweiten Falle aber, wo es sich von der Fürsorge und der Besorgung der Vermögensangelegenheiten handelt, kommt nicht sowohl das Alter, als vielmehr ein besonderer Zustand der zu bevormundenden Person in Frage und hier kann die Vormundschaft aus verschiedenen Gründen angeordnet werden. Hieraus ergiebt sich der Unterschied zwischen Altersvormundschaft und der Vormundschaft aus andern Gründen, welche man die Vermögensvormundschaft nennen könnte. In der Rechtssprache bezeichnet man den Unterschied in Beziehung auf die Verhältnisse zwischen Pfleger und Pflegebefohlene und auf den Umfang der Gewalt des ersteren damit, daß man die zuerst erwähnte Vormundschaft die „Tutel," die andere aber die „Curatel" nennt, und auch der gewöhnliche Sprachgebrauch beobachtet diesen Unterschied, indem er mit dem Ausdrucke Vormund den „Pfleger, Beschützer (Tutor)" eines Minderjährigen, die von ihm bevormundeten Personen aber mit dem Ausdrucke „Mündel" (Tuenden, Pupillen, Schützlinge) bezeichnet, den Namen Curator (Sorgeträger, Güterpfleger) aber ordentlicher Weise demjenigen beilegt, der einem Menschen aus andern Gründen,

als denen des mangelnden Alters, zur Pflege zugeordnet ist, während diese Classe Bevormundeter „Curanden" genannt wird.

§. 2.

Von den Personen, welchen Vormünder oder Curatoren bestellt werden müssen.

Vormünder sind zu bestellen den Unmündigen (vor vollendetem vierzehnten Jahre) und Minderjährigen (vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten, bezüglich fünfundzwanzigsten Lebensjahre), je nachdem der Eintritt der Volljährigkeit nach den bestehenden Landesgesetzen mit dem einundzwanzigsten oder fünfundzwanzigsten Lebensjahre erfolgt. Die Anordnung der Vormundschaft über solche Personen muß geschehen, wenn dieselben entweder gar nicht in die väterliche Gewalt kommen (uneheliche Kinder), oder, sobald diese Gewalt durch den Tod ihre Endschaft erreicht. In allen denjenigen Fällen, wo einem schon geborenen Menschen ein Vormund bestellt werden muß, muß auch der noch ungeborenen Leibesfrucht ein Curator bestellt werden und zwar sobald eine vermuthete oder vorhandene Schwangerschaft angezeigt wird.

Es ist nichts Seltenes, daß Verwandte und andere zur Anzeige verpflichtete Personen unverantwortlicher und leichtsinniger Weise so lange von dem Dasein einer zu bevormundenden Person keine Kenntniß nehmen zu dürfen glauben, als dieselbe ohne Vermögen ist. Es ist daher wohl oft der Fall vorgekommen, daß man manche Waise, unbekümmert um ihren Unterhalt und ihre Erziehung hat heranwachsen lassen, bis einmal der Anfall einer kleinen Erbschaft erst Veranlassung gab, für deren Bevormundung zu sorgen. Es ist dieser Weg aber ein durchaus falscher und deß-

wegen hält denn auch jede wohlgeordnete Gesetzgebung streng darauf, daß jeder Fall einer anzuordnenden Vormundschaft rechtzeitig zur Anzeige gebracht werde.

Wahn= und Blödsinnige und überhaupt, solche Menschen, welche wegen Mangels der zur Besorgung ihrer Angelegenheiten nöthigen Geisteskräfte ihren Geschäften selbst nicht vorstehen können, insoweit sie nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemanns stehen, sind zu bevormunden.

Taubstumme, mögen sie so geboren sein, oder es vor zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre werden, müssen, sobald sie nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen, bevormundet werden. Hält das Gericht nach erlangter Volljährigkeit des Taubstummen unter Zuziehung der Vormünder denselben für fähig, seine Verstandeskräfte vollständig zu gebrauchen und durch allgemein verständliche Zeichen sich auszudrücken, so kann derselbe der Vormundschaft entlassen und ihm die freie Dispositionsbefugniß bezüglich seines Vermögens zugestanden werden, jedoch mit der Einschränkung, daß ihm zu Verhandlungen vor Gericht ein Beistand zuzuordnen ist.

Verschwender erhalten vom Staate Vormünder. Darunter versteht man aber im rechtlichen Sinne nur diejenigen, welche gerichtlich dafür erklärt worden sind, d. h., welchen von Obrigkeits wegen die Verwaltung ihres Vermögens untersagt worden ist. Diese können zwar über ihre Person verfügen, aber, wenn es ihr Vermögen betrifft, so bedürfen sie bei Geschäften, wodurch sie belästigt oder verpflichtet werden können, der Zustimmnng des Vormundes.

Abwesende. Ist Jemandes Aufenthalt, nach längerer Abwesenheit, unbekannt und Niemand mit der Verwaltung seines Vermögens von ihm beauftragt, so ist demselben zur Erhaltung seines zurückgelassenen Vermögens und zur Besorgung seiner übrigen Angelegen=

heiten ein Vormund zu bestellen. Sind Verwandte vorhanden, welche die nöthige Sicherheit leisten können, so kann den zunächst erbberechtigten Verwandten, gegen Sicherheitsbestellung wegen der Herausgabe auf den Fall der Zurückkehr des Abwesenden, dessen Vermögen mit allen Verwaltungsrechten und Verbindlichkeiten übergeben werden; kehrt der Abwesende zurück, so ist demselben von der Verwaltung Rechnung abzulegen und ihm sein Vermögen zurückzugeben. Wer einen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten bestellt hat, bedarf keines Vormundes. Doch muß bei Vorfällen und Angelegenheiten, auf welche die ertheilte Vollmacht sich nicht erstreckt, dem Abwesenden ein Curator bestellt werden. Stirbt der Bevollmächtigte, kündigt er die Vollmacht, verwaltet er das Vermögen schlecht, oder kommt er in solche Umstände, daß sich annehmen läßt, der Vollmachtgeber würde, wenn er anwesend wäre, die Vollmacht zurückziehen, so können die Verwandten des Abwesenden auf Bestellung eines Vormundes antragen.

Preßhaften Personen, d. h., solchen, welche, bei'm völligen Gebrauche ihrer Geisteskräfte, an einer langwierigen Krankheit oder an einem Leibesübel leidend, ihr Vermögen selbst zu verwalten nicht im Stande sind, wird, in der Regel nur auf ihr eigenes Verlangen, ein Vormund bestellt und zwar nur auf die Dauer ihres kranken Zustandes, oder so lange sie eines Vormundes benöthigt sind.

Sind die in diesem Paragraphen genannten Personen noch in väterlicher Gewalt, so hat der Staat nur dann das Recht und die Pflicht zu Einleitung einer Vormundschaft, wenn ihr Interesse mit dem des Vaters in Collision geräth. Es würde also, wenn der Vater mit solchen Kindern Verträge schließen oder andere Geschäfte, wodurch ihnen Verpflichtungen auferlegt oder sie Rechte verlieren sollen, abmachen will,

oder in ähnlichen Fällen die Einleitung einer Vormundschaft sich nöthig machen.

Außer diesen kommen noch Vermögensverwaltungs-Vormundschaften vor: 1) wenn eine Wittwe nach des Ehemanns Tode sich schwanger befindet, wo alsdann ein Vormund für die Leibesfrucht und des Kindes Vermögen bestellt wird; 2) wenn ein Schuldner in Concurs geräth, so wird ein Vermögensverwalter (Güterpfleger) bestellt; 3) wenn ein Erbe sich über die Antretung oder Ausschlagung einer angetretenen Erbschaft nicht erklärt hat, so wird ein Verwalter der liegenden Erbschaft ernannt.

§. 3.

Von den Personen, welchen die Bestellung der Vormünder und Curatoren obliegt.

1) Die Bestellung der Vormünder der Unmündigen und Minderjährigen gebührt jedesmal dem Richter, unter welchem der Vater bei seinem Ableben, oder zur Zeit des eintretenden Falles seinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

2) Die Altersvormundschaft kann Jemandem a) durch letztwillige Verfügung (Testament) oder b) durch gesetzliche Bestimmung, oder c) durch obrigkeitliche Anordnung, oder d) durch Vertrag übertragen werden. Demnach giebt es testamentarisch gesetzliche und obrigkeitlich bestellte, oder vertragsmäßige Vormünder.

3) Zu a. Durch letztwillige Verfügung Vormünder zu bestellen, steht bloß dem Hausvater zu über die in seiner Gewalt befindlichen unmündigen Kinder. Diese Vormundschaftsbestellung hat vor jeder andern den Vorzug, weil man annehmen muß, ein Hausvater könne am Sichersten beurtheilen, wem er das Zutrauen

schenken dürfe, daß er nach seinem Ableben für das Wohl seiner Kinder am Besten sorgen werde. Es erscheint daher immer zweckmäßig, auch in dem Falle, wo über eine Vormundschaft nicht testamentarisch verfügt ist, bei Verwandten, Hausgenossen, Krankenpflegern und andern nahestehenden Personen Erkundigung einzuziehen, ob der Erblasser nicht zu irgend Jemand in naher Beziehung gestanden, oder sich nur mündlich über die Bevormundung seiner Kinder geäußert habe. — Ist ein testamentarischer Vormund ernannt, so kann derselbe nur aus besonders wichtigen und dringenden Gründen für das Beste des Pflegebefohlenen von dem Vormundschaftsgerichte abgelehnt werden. In diesem Falle müssen jedoch nicht nur die nächsten Verwandten mit ihrer Meinung gehört, sondern auch dem designirten Vormunde muß, wenn er es verlangt, rechtliches Gehör verstattet werden.

4) Zu b. Ist ein testamentarischer Vormund nicht ernannt, so folgt die gesetzliche Vormundschaft. Diese hat ihre Quelle in dem Familienverbande und wird demjenigen Verwandten des Mündels übertragen, welcher zunächst den Bevormundeten ohne Testament beerben würde, wenn er sonst zur Vormundschaftsführung auch tauglich ist. Hierbei ist, wie überall, darauf Bedacht zu nehmen, daß das Interesse des Mündels nicht mit dem des Vormundes in Collision komme, z. B., aus einer noch unvertheilten Erbschaft, oder bei schon erfolgter Vertheilung aus Rechten und Verpflichtungen, die daraus noch fortdauern, als etwa Gewährschaftsansprüche aus cedirten Erbschaftsgegenständen und dergleichen. Sind keine Verwandten von den erforderlichen Eigenschaften vorhanden, so wendet man sich an die Taufpathen, die näherstehenden Freunde, die Berufs- oder Zunftgenossen des Verstorbenen.

Ist bei dem Tode eines Vaters eine Wittwe vorhanden, welche die leibliche **Mutter** der Pflegebefohlenen ist, ist sie mit den Kindern den bestehenden Gesetzen gemäß, wegen des väterlichen, bezüglich männlichen Nachlasses abgefunden, will sie die Vormundschaft übernehmen und besitzt sie die dazu nöthigen Fähigkeiten, so überkommt dieselbe mit der Aufsicht auf die Person und der Erziehung der Kinder auch die Vermögensverwaltung, in welchem Falle jedoch immer noch ein ordentlicher Vormund bestellt, mindestens aber ein Mitvormund zugeordnet wird. Schreitet die Mutter zu einer andern Ehe, so verliert sie die Vormundschaft über ihre Kinder wieder.

5) Zu c. Ist kein testamentlicher und kein gesetzlich ernannter Vormund vorhanden, oder werden diese nicht für tauglich zur Vormundschaftsführung befunden, so tritt die **obrigkeitlich bestellte** Vormundschaft ein. Die in der Sache zuständige Gerichtsbehörde ist nämlich ebenso berechtigt als verpflichtet, dafür zu sorgen und darüber zu wachen, daß kein Unmündiger, der eines Vormundes bedarf, unbevormundet bleibe und hat hiernach auch die Obliegenheit, da nöthig, durch das Mittel des Gemeindevorstandes im Wohnorte des Mündels einen passenden Vormund auszusuchen und zu bestellen.

6) Zu d. Die **vertragsmäßige** Vormundschaft beruht auf einer Uebereinkunft des Vaters mit dem von ihm gewählten Vormunde und kann vermittelst einer zwischen den Aeltern der Unmündigen verabredeten Ehestiftung, oder auch ohne diese festgesetzt werden.

7) Personen, die aus andern, als Gründen des Alters, unter Vormundschaft zu stellen sind, wird vom Richter des persönlichen Gerichtsstandes ein Vormund oder Curator bestellt.

8) Fremde, die entweder selbst in Umstände gerathen, wo sie der Bevormundung bedürfen, oder, welche Kinder, die sich in diesen Umständen befinden, zurücklassen, erhalten von dem Gerichte des Ortes, wo sie sich dann befinden, einen Curator bestellt, dessen Verpflichtung jedoch nur so lange dauert, bis die Gerichte des auswärtigen Wohnortes Nachricht erhalten und die nöthigen Verfügungen getroffen haben.

9) Die Direction der Vormundschaft über das ganze Vermögen steht in der Regel demjenigen Richter zu, welcher den Vormund bestellte, es möge dieses nun in oder außer seiner Gerichtsbarkeit liegen; er kann jedoch, wenn Güter oder Vermögen in einem andern Gerichtsbezirke oder in fremden Landen sind, den auswärtigen Richter der Sache ersuchen, zur Verwaltung und Beaufsichtigung des auswärtigen Vermögens und zur Ablieferung der Einkünfte desselben einen besondern Curator zu bestellen und dessen Aufsicht zu übernehmen. Eine Veränderung im Wohnorte der Pflegebefohlenen oder ihrer Aeltern bewirkt, sobald es nicht das Beste der Pflegebefohlenen erfordert, oder wo nicht ausdrückliche Gesetze über die Abgrenzung der verschiedenen Jurisdictionsbezirke den Uebergang der Vormundschaft an das jedesmalige Gericht des ständigen Wohnorts der Pflegebefohlenen vorschreiben, keine Veränderung in der Direction der Vormundschaft. Wenn jedoch Curanden, mit der erforderlichen Erlaubniß zur Auswanderung versehen, in fremde Länder auswandern, so hört die Vormundschaft in dem dießseitigen Lande auf und wird an die betreffende Vormundschaftsbehörde des fremden Staates abgegeben. So lange aber die Erlaubniß zur Auswanderung nicht beigebracht ist, welche von den Verwaltungsbehörden nur unter Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, welches unter Beirath des Vormundes alle dabei in's Auge zu fassende Momente genau und streng prüfen

wird, ertheilt werden darf, hört die Vormundschaft nicht auf.

10) Es ist hier auch noch zu erwähnen, wer auf Bevormundung anzutragen verpflichtet ist. Für die Bevormundung solcher Personen, die sich selbst vorzustehen nicht befähigt sind, ist sowohl der Richter ihres Wohnortes, als das Gericht, welchem die Bevormundung zukommt, von Amtswegen zu sorgen verbunden. Verwandte, der überlebende Theil der Ehegatten oder Eltern, oder, wenn keine der genannten Personen vorhanden sind, Prediger, Lehrer, Dorfgerichte, Ortsvorstände und Alle, welchen die Anzeige von vorkommenden Todesfällen zur Pflicht gemacht ist, auch andere Personen, die mit den Eltern des Pflegebefohlenen oder mit diesem selbst in näherer Beziehung gestanden haben, müssen die Eintretung eines Falles, wo eine Bevormundung nöthig wird, den Gerichten anzeigen und deren Einleitung beantragen. Im Königreich Preußen müssen Verwandte von Minderjährigen, Wahn- oder Blödsinnigen, welche, nachdem der Fall zu ihrer Wissenschaft gelangt ist, die Anzeige versäumen, für allen den Pflegebefohlenen oder einem Dritten dadurch veranlaßten Schaden, sobald namentlich dem beschädigten Dritten auf andere Art nicht dazu verholfen werden kann, haften und zwar der nähere Verwandte vor dem entfernteren, und gleich nahe zu gleichen Theilen. Ebenso muß jede Mutter spätestens sechs Wochen nach dem Ableben des Mannes, wegen der Bevormundung ihrer minderjährigen Kinder, die erforderliche Anzeige machen; versäumt sie dieses, so haftet sie nicht nur vor allen Verwandten für den den Kindern entstandenen Schaden, sondern sie verliert auch allen Anspruch auf die Vormundschaft. Muß einer verheiratheten Person ein Vormund oder Curator bestellt werden, so ist der andere Ehegatte verpflichtet, vor allen Andern die Anzeige zu machen. Alle zur

Anzeige verpflichteten Personen werden im Unterlassungsfalle mit fiscalischer Strafe von 5—50 Thalern belegt; macht jedoch einer von den zur Anzeige Verpflichteten diese wirklich, so befreit er dadurch alle übrigen von der Vertretung des nachher entstehenden Schadens. Jeder Richter, welcher seine Pflichten in Betreff der Vormundschaft verabsäumt, hat außer der Haftung für allen Schaden noch fiscalische Strafe verwirkt.

§. 4.

Uebernahme der Vormundschaft. Verbindlichkeit und Fähigkeit dazu.

1) Die Vormundschaft ist als ein öffentliches Amt zu betrachten; kein Bürger eines Staates kann sich einer von der Obrigkeit ihm aufgetragenen Vormundschaft, ohne besondere und erhebliche Ursachen, entziehen, vielmehr soll Jeder, wenn ihm nicht dringende Befreiungsgründe zur Seite stehen, es als eine heilige christliche und bürgerliche Verpflichtung erkennen, eine ihm angetragene Vormundschaft zu übernehmen. Die Auswahl der Personen, welche zu Vormündern oder Curatoren bestellt werden sollen, gehört zur Befugniß desjenigen Richters, welchem die Anordnung der Vormundschaft oder Curatel obliegt. Dieser ist berechtigt, Vorschläge über einen zu bestellenden Vormund von den Anverwandten, Zunftvorstehern, Gemeindevorstehern einzufordern.

2) Für mehre Geschwister ist die Bestellung eines gemeinschaftlichen Vormundes hinreichend. Dagegen können aber auch, z. B., bei einer sehr bedeutenden und verzweigten Vermögensverwaltung einer einzelnen Person mehre Vormünder bestellt werden und liegt es dem Vormundschaftsgericht ob, zu bestimmen, ob und wie die Geschäfte unter die Vormün-

der getheilt oder gemeinschaftlich von ihnen besorgt werden sollen. Sind mehre Vormünder zur gemeinschaftlichen Besorgung der Angelegenheiten einer einzelnen Person verordnet worden, so stellen diese eine moralische Person vor; was also einer oder mehre ohne Zuziehung der übrigen vornehmen, ist für den Pflegebefohlenen eben so unverbindlich, als wenn es von Fremden geschehen wäre. Dagegen haften in dem Falle, daß die Vormundschaft mehren Vormündern in gleichem Falle übertragen worden ist, Alle für Einen und Einer für Alle, jeder für die ganze Verwaltung (solidarisch, in solidum), wenn sie auch die Verwaltung unter sich theilen, oder nur einem von ihnen die Verwaltung überlassen. Sind über irgend eine Maßregel die Vormünder unter sich nicht einig, so entscheidet nicht Stimmenmehrheit, sondern das Vormundschaftsgericht hat, auf Vortrag hierüber, Entscheidung zu ertheilen. Dieses Verhältniß der Vormünder ändert sich nicht, wenn sie die Besorgung der verschiedenen Geschäfte unter sich vertheilt haben. Derjenige, welcher den übrigen Vormündern berathend zur Seite steht und nur die Aufsicht über die verwaltenden Vormünder hat, ohne selbst an der eigentlichen Verwaltung der Vormundschaft Theil zu nehmen, wird Ehrenvormund genannt. Sind mehre Vormünder bestellt, jedoch so, daß jeder durch Verfügung des Vormundschaftsgerichtes nur einen gewissen Theil des Vermögens zu verwalten hat, z. B., wenn einem Vormunde die Verwaltung des Immobiliarvermögens, dem andern aber die Verwaltung des Handels- oder Fabrikgeschäftes speciell übertragen ist, oder, wenn das Vermögen des Mündels in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegen und die Verwaltung verschiedenen Vormündern abgesondert und speciell übertragen ist, so darf keiner die Mitverwaltung bei den Geschäften des Andern in Anspruch nehmen. Mehre Vormünder, unter welche die

Verwaltung von dem Richter vertheilt worden, stehen gegeneinander in dem Verhältnisse als Ehrenvormünder, so daß jeder, wenn er etwas Verdächtiges, dem Vermögen seines Mündels Gefahrbringendes, wahrnimmt, unverzüglich davon Anzeige zu machen hat. In dem Falle, wo für verschiedene Angelegenheiten oder Vermögensverwaltungen besondere Vormünder von dem Vormundschaftsgerichte bestellt sind, hat jeder nur für den von ihm zu verwaltenden Vermögensantheil zu haften.

3) Aus triftigen, in den Gesetzen jedes Landes enthaltenen Gründen ist es gewissen Personen verstattet, die Uebernahme einer Vormundschaft abzulehnen. Dahin sind zu rechnen: Arme, welche nur soviel haben, um sich den täglichen Unterhalt verschaffen zu können. Unerfahrene im Lesen und Schreiben, Greise, welche siebenzig Jahre alt sind, Personen, welche schon drei bedeutende Vormundschaften zu verwalten haben. Unfähig zur Uebertragung einer Vormundschaft sind alle diejenigen, von denen mit Grund vorausgesetzt werden kann, daß sie die erforderlichen Eigenschaften, das Beste eines Pflegebefohlenen gehörig besorgen zu können oder zu wollen, nicht besitzen. Wer seinen eigenen Angelegenheiten nicht vorstehen kann, der kann niemals einem Andern zum Vormund oder Curator bestellt werden. Minderjährige, auch wenn sie in ihren eigenen Angelegenheiten für großjährig erklärt worden, sind bis nach erlangter Großjährigkeit auch dann ausgeschlossen, wenn der Vater sie zu Vormündern für seine Kinder ernannt hat. Wegen grober Verbrechen Bestrafte, oder Solche, die notorisch ein schändliches, unsittliches oder ruchloses Leben führen, sowie diejenigen, welche wegen grober Untreue oder Fahrlässigkeit einer Vormundschaft entsetzt wurden, sind zu jeder Vormundschaft oder Curatel unfähig. Großjährige, die noch unter väterlicher Gewalt

stehen, können nur mit Einwilligung des Vaters Vormundschaften übernehmen,

4) Christen können Vormundschaften über Personen, die keiner der christlichen Religionsparteien angehören, ablehnen. Stiefväter sollen in der Regel nicht, wohl aber in den Fällen, wo nach vormundschaftlichem Erachten erhebliche Vortheile für die Pflegebefohlenen davon zu erwarten sind, ihren Stiefkindern zu Vormündern bestellt werden. Ehemänner können die Vormundschaft ihrer noch nicht volljährigen Ehefrauen nur dann übernehmen, wenn ihre Bevormundung erst nach vollzogener Heirath eintritt und das Vermögen der Frau sicher gestellt ist. Diejenigen, welchen der Vater in seinem Testamente die Uebernahme der Vormundschaft ausdrücklich untersagt hat, können auch vom Vormundschaftsgericht dazu nicht bestellt werden. Des Mündels oder seines Vaters offenbare Feinde sind von der Vormundschaftsführung ausgeschlossen. Gerichtliche Anschuldigungen grober Verbrechen, verübte Thätlichkeiten gegen die Gesundheit oder das Leben, ehrenrührige Schmähungen, sowie Processe über einen beträchtlichen Theil des Vermögens, begründen die rechtliche Vermuthung einer solchen Feindschaft. Gläubiger und Schuldner der Pflegebefohlenen, sowie alle diejenigen, deren Rechte mit dem Rechte oder dem Interesse der Pflegebefohlenen in Widerspruch stehen, können, so lange noch Zweifel über die Richtigkeit der gegenseitigen Ansprüche vorliegen, die Vormundschaft nicht übernehmen. Entstehen dergleichen Collisionen erst nach übernommener Vormundschaft, so muß dem Pflegebefohlenen, wenn nicht die Entlassung des Vormundes überhaupt nöthig wird, zur Berichtigung der betreffenden Angelegenheit ein besonderer Curator zugeordnet werden.

Verwandte und alle diejenigen, welche die Obliegenheit haben, für Pflegebefohlene Vormünder vor=

zuschlagen, müssen sich übrigens zur Pflicht machen, Personen, welche sich, um etwaigen Verdienstes oder Gewinnstes willen, zu Uebernahme einer Vormundschaft zudrängen und alle eigennützige Personen, welche die Vermuthung gegen sich haben, daß sie die Beschwerden des Amtes durch Vortheile auf Kosten der Pflegebefohlenen auszugleichen und sich zu versüßen suchen werden, von jeder Vormundschaft auszuschließen.

5) Personen, die zur Uebernahme von Vormundschaften einer besondern Erlaubniß bedürfen, sind alle Verwalter landesherrlicher oder anderer öffentlicher Cassen, Pächter oder Verwalter landesherrlicher Güter, Räthe des Fürsten und sonstige angestellte Staatsdiener und Militärpersonen, sowie auch die evangelischen und katholischen Geistlichen, welche alle die Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten, bezüglich der geistlichen Oberbehörde, einzuholen haben.

6) Vorzugsweise zu berücksichtigen sind bei Uebertragung von Vormundschaften diejenigen, welche der Vater oder die Mutter des Pflegebefohlenen dazu ernannt oder doch vorgeschlagen hat. Auch dann, wenn der Erblasser Personen zur Vormundschaft berufen hat, welche einer andern Religion angehören, oder einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen, oder Gläubiger oder Schuldner der Pflegebefohlenen sind, darf deren Ausschließung von der Vormundschaft nur dann erfolgen, wenn die Umstände ergeben, daß dieß dem Erblasser zur Zeit der Berufung unbekannt gewesen. — Frauenspersonen, die leibliche Mutter und Großmutter der Pflegebefohlenen allein ausgenommen, können auch vom Erblasser nicht zu Vormündern ernannt werden. Ist von dem Erblasser Jemand als Vormund berufen, mit dem er vorher in Feindschaft gelebt hat, so wird angenommen, daß vorher Wiederaussöhnung

Statt gefunden hat. — Findet das Vormundschaftsgericht, daß die Bestellung eines erwählten Vormundes den Pflegebefohlenen nachtheilig oder gefährlich ist (worüber in'sbesondere auch die Mutter der Pflegebefohlenen mit ihren etwaigen Einwendungen zu hören ist), so kann dieses den ernannten Vormund übergehen.

Im Königreich Preußen sind, nächst den Verwandten, die Mitglieder der Zünfte und Innungen zur Uebernahme von Vormundschaften über ihre Zunftgenossen oder deren hinterlassene Kinder vorzugsweise verpflichtet.

Uebrigens wird hier noch auf das im dritten Paragraph, Punct 5, Gesagte verwiesen.

7) Erfolgt die Ablehnung einer Vormundschaft von Seiten eines durch den Erblasser zur Uebernahme Berufenen, oder durch Familienbande zur Uebernahme der Vormundschaft Berechtigten oder Verpflichteten, so hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden, ob die vorgeschützten Gründe die Ablehnung rechtfertigen; erfolgt die Ablehnung einer solchen Person von Seiten des Vormundschaftsgerichts selbst, so daß von diesem ein Fremder zum Vormund verordnet wird, so kann der Uebergangene auf rechtliches Gehör und Erkenntniß antragen. — Weigert sich Jemand, eine ihm von der Obrigkeit übertragene Vormundschaft oder Curatel zu übernehmen, so kann er, wenn er nicht gesetzliche Ablehnungsgründe anführt, über welche ihm, da nöthig, rechtliches Gehör zu verstatten, durch verhältnißmäßige Geldstrafen zur Uebernahme angehalten werden. Werden die vorgeschützten Ablehnungsgründe verworfen, so muß der Weigernde, wenn dem Pflegebefohlenen durch den in der Bevormundung entstandenen Aufenthalt ein Schaden erwachsen ist, denselben vergüten. Ist die gegen den Weigernden ausgesprochene Geldstrafe erfolglos gewesen und be-

harrt dieser auf seiner Weigerung, so ist zwar dem Pflegebefohlenen ein anderer Vormund zu bestellen, es kann aber diesem ein Honorar aus dem Vermögen des Ablehnenden zugebilligt, ja es kann eine Caution auf den Grundbesitz desselben dafür eingetragen werden, wie denn auch ohne Caution der ungebührlich sich Weigernde als haftpflichtiger Bürge für den an seiner Statt ernannten Vormund betrachtet werden kann.

8) Zur Uebernahme von Vormundschaften können nicht gezwungen werden: die in Punct 5 dieses Paragraphen erwähnten Personen, und außerdem noch alle in öffentlichen Angelegenheiten außer Landes Abwesende, Personen, die das sechszigste Lebensjahr überschritten haben, Personen, welche durch anhaltende Krankheiten so geschwächt sind, daß ihnen die Besorgung einer Vormundschaft unmöglich wird und wer schon mehre, mindestens zwei wirkliche, mit Vermögensverwaltung verknüpfte oder sonst verzweigte und Mühe und Zeitaufwand erfordernde Vormundschaften unter sich hat.

9) Wer zur Uebernahme einer Vormundschaft unfähig ist, es mag der Grund dazu sein, welcher es wolle, der muß dem Vormundschaftsgericht seine Unfähigkeit anzeigen und nachweisen, außerdem, wenn er seine Unfähigkeit vorsätzlich verschwiegen hat, muß er für das geringste Versehen haften und wird, wenn er sein Verhältniß als Gläubiger des Pflegebefohlenen verheimlicht hat, seiner Forderung zum Besten des Pflegebefohlenen verlustig. In gleichem Falle verliert der Schuldner des Pflegebefohlenen seine Einwendungen und hat außerdem noch eine, der Forderung gleichkommende, Strafe zu entrichten.

§. 5.

Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder.

Ist von dem Vormundschaftsgerichte die Wahl oder Genehmigung eines vorgeschlagenen Vormundes erfolgt, so wird derselbe und zwar statt des förmlichen Eides mittelst Handschlags an Eidesstatt dahin verpflichtet, daß er seinen Obliegenheiten getreulich nachkommen und das Beste seines Pflegebefohlenen nach allen Kräften gewissenhaft befördern wolle. Der Verpflichtung pflegt, namentlich bei Personen, von welchen sich die erforderliche Kenntniß der Befugnisse und Pflichten eines Vormundes nicht von selbst erwarten läßt, eine kürzliche Belehrung hierüber vorauszugehen. Hiernächst muß der Vormund zu seiner Legitimation mit einer schriftlichen Bestallung (tutorium, curatorium) versehen werden und die Ausfertigung selbst in Erinnerung bringen, wo sie übersehen werden sollte. Eine solche Bestallung, welche die Veranlassung der Vormundschaft, mit Bemerkung des Tages und Jahres der Geburt des Pflegebefohlenen, wenn das Alter die Ursache der Vormundschaft ist, enthalten muß, darf der Vormund nicht aus den Händen geben, sie zu seiner Legitimation immer zur Hand haben, und wo sie etwa zu gerichtlichen Verhandlungen, z. B., bei Erhebung von Klagen und dergleichen benutzt wird, nur zu dem Zwecke verabfolgen, damit das betreffende Gericht eine beglaubigte Abschrift davon zu seinen Acten nehme. Da, wo nicht besondere gedruckte Generalinstructionen für die Vormünder gebräuchlich sind, oder wo der vorliegende Vormundschaftsfall der Art ist, daß eine besondere Instruction nöthig wird, ist es räthlich, diese Instruction mit der Bestallung zu verbinden, damit der Vormund den Umfang seiner Rechte und Ver-

pflichtungen wenigstens im Wesentlichen sich immer gegenwärtig erhalten und besonders darüber, wie weit seine Befugnisse rücksichtlich der Vermögensverwaltung mit oder ohne obervormundschaftliche Genehmigung gehen, kein Zweifel entstehen kann, welche Befugnisse, je nach den vorliegenden besondern Verhältnissen bald mehr, bald weniger beschränkt sein können, je nachdem der Vormund zur Sicherheit seines Mündels Caution bestellt hat oder nicht. Erst durch die Bestallung erhält der Vormund das Recht und die Pflicht zur Ausübung seines Amtes; doch ist auch schon ein ernannter, wenn auch noch nicht förmlich bestellter, Vormund, Angelegenheiten der Pflegebefohlenen, bei welchen Gefahr im Verzug sein könnte, zu besorgen schuldig und berechtigt.

Ob und welche Caution von einem Vormunde zu leisten sei, hängt selbstverständlich von dem Umfang der mit der Vormundschaft verbundenen Vermögensverwaltung ab und es wird lediglich das Vormundschaftsgericht darüber zu entscheiden haben, ob eine Caution durch Hypothek, Pfand oder nur durch Einräumung eiues allgemeinen Vorzugsrechtes am Vermögen des Vormundes, welches letztere z. B. im Großherzogthume Weimar bei jeder Vormundschaft erfordert wird, zu bestellen ist. Hat ein Vormund den Ruf eines unbescholtenen Wandels, der Ordnungsliebe und Redlichkeit für sich, dann wird er von dem Vormundschaftsgerichte gewiß nur in dringenden, durch die Verhältnisse der Vormundschaft selbst gebotenen Fällen, mit einer hypothekarischen Sicherheitsbestellung beschwert werden. Denn jedes Vormundschaftsgericht weiß recht wohl, wie störend für einen Vormund eine Cautionsbestellung durch Hypothek oder Pfand unter Umständen sein muß; es weiß auch ebenso gut, daß ein Vormund von zweideutigem Charakter, ungeachtet der Caution, eine Menge Gelegenheiten hat, statt des

Vortheils seines Pflegebefohlenen seinen eigenen zu bedenken, es weiß endlich auch, daß eine Caution von Geld oder Geldeswerth überhaupt keine Gewährschaft geben kann für jene unschätzbaren Verpflichtungen, die von einem gewissenhaften, für das Wohl und das Interesse seines Mündels väterlich besorgten Vormunde mit Recht erwartet werden dürfen.

Hält aber in sorgsamer Erwägung der vorliegenden Umstände und genöthigt durch die vorliegenden landesherrlichen Bestimmungen das Vormundschaftsgericht, auch einem anerkannt redlichen Vormund gegenüber, eine hypothekarische oder durch Niederlegung von Activdocumenten zu bewirkende Sicherheitsbestellung für seine unabweisliche Pflicht, dann soll auch der erwählte Vormund aus Scrupulosität und namentlich in Erwägung dessen, daß der Grund dazu in seinem Verhältniß als Verwalter fremden Vermögens gesucht werden muß, sich deßhalb nicht von dem ihm zugedachten Amte abschrecken lassen und sich nicht bedenken, eine Verpflichtung zu übernehmen, die bei seinem über kurz oder lang eintretenden Ableben einen Andern in Bezug auf seine eigenen Kinder unter gleichen Erschwerungen treffen kann.

§. 6.

Die Rechte und Pflichten der Vormünder überhaupt.

1) Die Rechte und Verbindlichkeiten der Vormünder haben zum Gegenstande entweder die Person oder die Vermögensverhältnisse der Pflegebefohlenen. In erster Beziehung muß die Sorge und die Aufmerksamkeit sowohl auf das leibliche (körperliche) als auf das sittliche Wohl der Pflegebefohlenen gerichtet sein, daß sie sowohl am Körper kräftig, als auch am

Geiste tüchtig ausgebildet werden. In letzter Beziehung erstreckt sich die Fürsorge der Vormünder auf die Erhaltung und Sicherstellung und auf die pflegliche und wirthliche Benutzung und Verbesserung des Vermögens. Treten Fälle ein, wo die Fürsorge für die Person mit der Fürsorge für das Vermögen des Pflegebefohlenen in Collision kommen, so muß die letztere der ersteren weichen.

2) Daß den Vormündern in ihrem Amte kein ungemessener Spielraum gestattet werden kann, leuchtet von selbst ein und ergiebt sich der Grund aus dem Verhältniß derselben als Verwalter fremden Vermögens. Sie haben sich in ihrem Amte lediglich als Bevollmächtigte des Staates zu betrachten und sind daher verpflichtet, bei Führung ihres Amtes nach den Vorschriften der Gesetze und nach den besondern Anordnungen des Vormundschaftsgerichts sich zu richten, welches die Vormünder zu dirigiren und unter ihrer Aufsicht und Controle zu erhalten, ebenso berechtigt als verpflichtet ist. So oft also Umstände eintreten, welche von erheblichem Einfluß auf die persönlichen oder Vermögensverhältnisse der Pflegebefohlenen sind oder sein können, kann der Vormund nicht eigenmächtig verfahren, sondern muß dem Vormundschaftsgericht davon Anzeige machen und dessen Genehmigung oder weitere Verfügung einholen. Ganz vorzüglich ist dieses erforderlich, wenn es sich von Handlungen oder Unternehmungen handelt, aus welchen bedenkliche oder gefährliche Folgen für die Pflegebefohlenen erwachsen können.

3) Anlangend das Verhältniß zwischen dem Vormund und den Pflegebefohlenen, so ist dieses, da der Vormund die Stelle der Aeltern vertritt, ein Verhältniß der Unterwürfigkeit der letztern gegen den erstern und wie der Vormund von seinen Pflegebefohlenen Ehrerbietung, Gehorsam und Folg-

samkeit zu fordern berechtigt ist, so ist dieser solche zu leisten unbedingt verpflichtet. Eine weiter gehende Befugniß, als die eines Vaters über die noch in seiner Gewalt stehenden Kinder, steht dem Vormund nicht zu. Glaubt der Pflegebefohlene, daß der Vormund bei Ausübung der Rechte über seine Person die erlaubten Grenzen überschreite oder Handlungen vornehme, die ihm zum Nachtheil gereichen, so ist er befugt, solches bei dem Vormundschaftsgericht zur Anzeige zu bringen. Hat der Pflegebefohlene das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt, so kann er verlangen, daß der Vormund bei allen Vorkommenheiten von Erheblichkeit, welche die Substanz seines Vermögens oder eine wesentliche Veränderung in der Verwaltung desselben betreffen, mit ihm darüber sich bespreche und seine eigene Meinung darüber vernehme. Wenn der Vormund nun auch nicht die Meinung des Pflegebefohlenen als maßgebend zu betrachten hat, so ist es doch rathsam in den Fällen, wo ihre Ansichten auseinandergehen, die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts einzuholen, weil der Pflegebefohlene, wenn er in wichtigen Vorkommenheiten nicht um seine Meinung befragt oder keine Rücksicht darauf genommen worden ist, wo er glaubt, daß seinem Vorheil zuwider gehandelt werde, die Prüfung und Ergänzung durch das Vormundschaftsgericht veranlassen kann.

Ohne Zuziehung und Genehmigung des Vormundes kann ein Pflegebefohlener kein Geschäft gültig eingehen, welches ihm eine Verbindlichkeit oder Belästigung auferlegt, oder ihn einem Dritten verpflichtet; hat jedoch der Mündel ein ihm zum Vortheil gereichendes Geschäft auch ohne des Vormundes Zustimmung abgeschlossen, so wird dem, mit welchem er das Geschäft abgeschlossen hat, gegen ihn, wie gegen einen jeden Andern, die Verbindlichkeit zur Leistung von Rechtswegen auferlegt. Verweigert der Vormund seine

Zustimmung zu einer Handlnng, die der Pflegebefohlene für sich vortheilhaft und zuträglich hält, so kann letzterer bei dem Vormundschaftsgericht um nähere Prüfung und Ergänzung dieser Beistimmung nachsuchen. Aus Handlungen, welche der Vormund für sich allein, ohne den Beitritt seines Pflegebefohlenen, unternimmt, entstehen für letztern gegen einen Dritten Rechte und Pflichten nur insofern, als der Vormund ausdrücklich in dieser Eigenschaft die Handlung vollzogen oder den Vertrag abgeschlossen hat. Bei Handlungen, zu deren giltiger und unnachtheiliger Vollziehung rechtswissenschaftliche, dem Vormunde abgehende Kenntnisse erfordert werden, deren Verabsäumung oder nicht gehörig beobachtete Form nachtheilig werden können, wird der Vormund die Zuziehung eines tüchtigen Rechtsbeistandes nicht verabsäumen und diesem mit den zur Sache dienlichen Erläuterungen und Beweismitteln an die Hand gehen.

Mit dem Pflegebefohlenen selbst kann der Vormund Verträge oder Handlungen, wodurch ersterer ihm verpflichtet werden soll, nicht vornehmen. Bei Subhastationen darf der Vormund Grundstücke des Pflegebefohlenen nicht kaufen. Sollten Fälle vorkommen, wo der Mündel selbst mit dem Vormunde Geschäfte abzumachen hätte, so muß zur Giltigkeit des Geschäfts in diesen Fällen ein besonderer Curator bestellt und bei dem Vormundschaftsgericht der erforderliche deßfallsige Antrag eingebracht werden.

4) Die dem Vormunde zu verwilligende Vergütung oder Belohnung bestimmen die Landesgesetze. Im Allgemeinen gilt jedoch als Regel, daß eine eigentliche Belohnung für eine Vormundschaftsverwaltung nicht gefordert werden darf, weil die Vormundschaft als ein öffentliches Ehrenamt betrachtet wird; doch kann dem Vormund ein Ehrensold (Honorar) von dem Vater oder Erblasser des Mündels

im Testament ausgesetzt oder auch aus Billigkeitsgründen von der Obrigkeit verwilligt werden. Indeß steht ebenso fest, daß einem Vormund die pflichtmäßige Führung seines Amtes nie zum Schaden gereichen soll. Erwächst einem Vormund bei Erfüllung seiner Pflichten, ohne sein eigenes grobes oder mäßiges Verschulden, ein Schaden, der ihm außerdem nicht widerfahren sein würde, so kann er Vergütung oder Ersatz desselben aus dem Vermögen des Pflegebefohlenen verlangen. Machen sich in den Angelegenheiten des Mündels Reisen nothwendig, die ihn in seinem Gewerbe beeinträchtigen und Verlust daran erleiden lassen, so kann er, außer dem Ersatz des zu bescheinigenden Reiseaufwandes, Diäten nach Verhältniß seines Standes fordern. Auch für Dienste, die er mit seiner erlernten Wissenschaft, Kunst oder Profession dem Pflegebefohlenen geleistet hat, kann er, gleich Fremden, Bezahlung verlangen.

Ist dem Vormunde vom Erblasser des Pflegebefohlenen ein Honorar bestimmt worden, so hat es hierbei lediglich sein Bewenden; hat der Erblasser dem Vormunde in Rücksicht auf die zu übernehmende Vormundschaft ein Vermächtniß ausgesetzt, so kann der letztere nicht noch ein weiteres Honorar fordern. Es steht jedoch jedem Vormunde in beiden Fällen frei, die vom Erblasser bestimmte Belohnung bei dem Antritt seines Amtes auszuschlagen und diese der richterlichen Beurtheilung und Feststellung zu überlassen. Abwesenheitsvormünder können ein verhältnißmäßiges Honorar fordern, wenn von den Einkünften des von ihnen verwalteten Vermögens, nach Abzug der Ausgaben, ein reiner Ueberschuß verbleibt. Im Königreich Preußen kann dieses Honorar bei Güterverwaltungen auf 1 bis 3, bei Capitalverwaltungen auf 1 Procent bestimmt und kann dem gleichberechtigten Vormund eines Wahn- oder Blödsinnigen, wenn die Vormundschaft

über zehn Jahre währt, von dem Vormundschaftsgericht ein noch höheres Honorar bewilligt werden.

5) Haftverbindlichkeit des Vormundes gegen den Pflegebefohlenen. Hat der Vormund die Verwaltung des Vermögens seines Pflegebefohlenen übernommen, so hat er dabei den gehörigen Fleiß, Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu verwenden, wie man solches von einem rechtschaffenen und ordentlichen Hausvater in seinen eigenen Angelegenheiten erwarten kann und ist er für jede vorsätzliche oder unvorsätzliche, dem Mündel zum Nachtheil gereichende Handlung, sie mag nun im Thun oder Unterlassen bestehen, haftpflichtig. Hat ein Vormund bei Uebernahme einer Vormundschaft auf Befragen des Vormundschaftsgerichts oder sonst geflissentlich Umstände verschwiegen, welche ihn nach den bestehenden Gesetzen zu einer Vormundschaft unfähig machen, hat er Geschäfte, welche eine besondere Sachkenntniß erfordern, ohne Zuziehung eines Sachverständigen übernommen, sowie auch in den Fällen, wo er nach ausdrücklichen Gesetzen, oder nach der ihm ertheilten speciellen Instruction, zu einer Anfrage bei dem Vormundschaftsgericht verpflichtet war, solche aber unterlassen hat, muß er für jedes geringe Versehen haften. Zufälligen Schaden hat er nur insofern zu vertreten, als der Zufall dem Mündel nicht nachtheilig würde geworden sein, wenn nicht von seiner Seite ein grobes oder mäßiges Vergehen in Beobachtung seiner Obliegenheiten vorhergegangen wäre. Aus allem diesem folgt nun, daß der Vormund nicht nur auf die Erhaltung, sondern auch auf die Vermehrung und nützliche Verwendung des Vermögens seines Mündels als ein guter Hausvater, als wenn es das Seinige wäre, bedacht sein muß und daß er deßhalb wohl thut, in zweifelhaften Fällen, auch da, wo gesetzliche Vorschriften solches nicht ausdrücklich verlangen, bei dem Vormundschaftsgerichte, oder, je nach Umständen,

bei einem redlichen Sach- oder Rechtsverständigen sich Raths zu erholen, um möglichen Schaden zu verhüten und sich vor allen Schädenansprüchen sicher zu stellen.

Sind mehre Vormünder bestellt, so muß jeder Vormund für seinen Mitvormund haften, auch wenn sie sich in die Verwaltung durch Privatübereinkunft getheilt haben; doch ist er zur Schadloshaltung des Pflegebefohlenen nur in soweit verbunden, als sie demselben von dem Mitvormund nicht verschafft werden kann. Mehre Vormünder, welche die Verwaltung gemeinschaftlich geführt, haften den Pflegebefohlenen solidarisch, d. h., Einer für Alle und Alle für Einen. Der in Anspruch genommene kann sich aber an den, welcher den Schaden verursacht hat, halten, oder, wenn Alle gleichen Antheil an der Schuld haben, ein Jeder an die Uebrigen bis auf die Höhe ihrer Antheile. Ist die Verwaltung der Vormundschaft von dem Erblasser unter mehre Vormünder vertheilt worden, so hat ein Jeder nur die ihm angewiesenen Geschäfte zu vertreten. Ehrenvormünder und diejenigen, unter welche das Vormundschaftsgericht die Vormundschaftsgeschäfte vertheilt hat, haften für die verwaltenden Vormünder, wenn sie bei Führung der Aufsicht über dieselben ein grobes Versehen verschuldet haben, aber nur in soweit, als der Pflegebefohlene von den verwaltenden Vormündern keine Entschädigung erlangen kann. — Für Handlungen, die das Vormundschaftsgericht ohne Zuziehung des Vormundes, oder gegen dessen Willen vorgenommen hat, sowie in den Fällen, wenn der Vormund zwar nach Anweisung des Vormundschaftsgerichts die Handlung selbst vorgenommen, diesem aber vorher seinen Widerspruch dagegen angezeigt hat, ist der Vormund nicht haftpflichtig.

§. 7.

Von der Fürsorge für die Person des Pflegebefohlenen, deren Unterhalt und Erziehung.

1) Unterhalt und Erziehung. Die Pupillen und Minderjährigen sollen nicht bloß an den Mitteln des Unterhalts für ihr leibliches Dasein keinen Mangel leiden, sie sollen auch, soviel es die Umstände ihrem für ihr künftiges Wohl wahrhaft besorgten Vater gestattet haben würden, eine ihrem Stande, ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung erhalten, vor allen aber zu Christen und tüchtigen brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft herangebildet werden.

In erster Beziehung ist für den nöthigen Unterhalt des Pflegebefohlenen an Nahrung und Kleidung zu sorgen. Ist das Vermögen oder der eigene Verdienst der Pflegebefohlenen nicht ausreichend, so müssen die vermöge der Familienverbindung dazu gesetzlich verpflichteteten Verwandten zur Mitleidenheit gezogen werden. Ermangelt auch deren Beistand, so haben dergleichen unvermögende Pflegebefohlene auf die Unterstützung ihres Heimathsortes, des Staates, durch gemeine Beihülfe oder aus den vorhandenen öffentlichen Waisenversorgungs- oder Armenanstalten besondere Ansprüche. In letzter Beziehung gelten, wenn von dem Vater oder den Aeltern deßfallsige besondere Vorschriften getroffen wurden, diese sowohl dem Vormund, als dem Vormundschaftsgericht als Richtschnur. Ist jedoch der Vormund der Ansicht, daß der von den Aeltern beabsichtigte Zweck, aus Mangel an den erforderlichen Fähigkeiten oder dem nöthigen Vermögen des Pflegebefohlenen, oder wegen entschiedener Abneigung desselben nicht wohl zu erreichen wäre, oder daß der Pflegebefohlene wegen besitzender vorzüglicher Fähigkei-

ten noch zu einem besseren Zwecke erzogen werden könne, so liegt ihm ob, unter Darlegung der für seine Meinung sprechenden Umstände und Thatsachen, dem Vormundschaftsgericht davon Anzeige zu machen, dessen Pflicht es dann ist, unter Zuziehung eines oder mehrer im Orte oder dessen Nähe wohnender Verwandten die Umstände sorgfältig zu prüfen und zu erwägen und dann gewissenhaft darüber zu entscheiden, ob und welche Abänderungen in den von den Aeltern getroffenen Bestimmungen etwa getroffen werden können.

Nach dem Tode des Vaters steht der Mutter die Erziehung der Kinder zu; sie darf aber ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts von den Vorschriften des Vaters nicht abgehen. Nach der Mutter haben die Großältern und nach diesen die Seitenverwandten das nächste Recht und die Pflicht zur Erziehung des Pflegebefohlenen; die Wahl hängt lediglich von dem Vormundschaftsgericht ab, welches nicht an die Nähe des Grades in der Verwandtschaft gebunden und auch sonst berechtigt ist, die Erziehung der Mündel, mit Ausschließung der Mutter und der Verwandten, dem Vormunde oder einem Fremden zu übertragen, wenn ihm die Verhältnisse solches nothwendig oder räthlich erscheinen lassen.

Es ist eine der Hauptpflichten des Vormundes und seine vorzüglichste Sorge, auf die Erziehung seiner Pflegebefohlenen ein wachsames Auge zu haben und ihm zur Kenntniß kommende Fehler und Gebrechen in der Erziehung bei der Obrigkeit anzuzeigen. Er hat sich deßhalb über die Leistungen der Mündel in der Schule, in der Lehre, im Dienste, über die Verpflegung und Erziehung der Pflegebefohlenen in genauer Kenntniß zu erhalten, um bei dem alljährlich dem Vormundschaftsgerichte zu erstattenden Berichte (Educationsberichte) getreu und pflichtmäßig dem wahren Sachverhalte nach sich vernehmen lassen zu können.

Wenn man erwägt, daß ein Gericht, je nach der Größe seines Gerichtsbezirks, oft mehre hundert Pflegebefohlene unter sich hat, so kann und wird man nicht verlangen, daß das Vormundschaftsgericht sich um alle Einzelnheiten bekümmern und nach den tausendfältig wechselnden Umständen und Verhältnissen für die zu ergreifenden Maßregeln bei jedem Pflegebefohlenen Sorge tragen soll. Von dem Vormundschaftsgericht kann billiger Weise nur verlangt werden, daß es sich überzeuge, der Vormund thue seine Schuldigkeit und daß es auf dessen Anrufen die Ergreifung geeigneter Zwangsmaßregeln gegen widerspenstige Mündel anordne, vorkommende Ungebührnisse ahnde, den Vormund in Herbeischaffung der zum Zweck der Erziehung unentbehrlichen Mittel unterstütze und ihm überhaupt, je nach den Umständen, nicht nur mit seinem Rathe, sondern auch mit obrigkeitlicher Autorität an die Hand gehe.

2) Die Kosten der Erhaltung und Erziehung müssen mit Rücksicht auf die Vermögensumstände und den Beruf, zu welchem der Pflegebefohlene vorbereitet werden soll, abgemessen und in einem Etat festgesetzt werden, welchen der Vormund ohne die dringendsten Gründe und ohne Genehmigung des Gerichts bei eigener Verantwortlichkeit nicht überschreiten darf. Reichen die jährlichen Renten und der Abwurf des Vermögens nicht aus, so kann auch die Substanz des Vermögens, selbst gegen die Bestimmung des Erblassers, wenn solches zum Zwecke der Erziehung und Ausbildung des Mündels nöthig wird, angegriffen werden. Ueber die Nothwendigkeit, die Vermögenssubstanz mit zur Hülfe zu nehmen, hat das vormundschaftliche Gericht unter Berücksichtigung der Frage, ob der Testator selbst bei seiner Bestimmung im Blick gehabt hat, zum Besten der Kinder Vermögen anzusammeln oder

dasselbe auf eine gute Erziehung und tüchtige Ausbildung zu verwenden, seine Entscheidung abzugeben.

Wie überall, so ist es in den Fällen, wo die Vermögenssubstanz angegriffen werden muß, heilige Pflicht der Vormünder, mit dem ihnen anvertrauten Mündelgut nach der nur irgend zulässigen möglichsten Sparsamkeit umzugehen. Während ein Vormund sich diese Regel weniger zur Richtschnur nimmt, ist ein anderer wieder zu sparsam. Es ist beides nicht gut und so dringend, als man vor jeder leichtsinnigen Verwendung und Abnutzung des Mündelgutes warnen muß, um sich vor gerechten Vorwürfen und eigener Verantwortung sicher zu stellen, ebenso eindringlich muß darauf hingewiesen werden, daß hier Sparen nicht das höchste Ziel der vormundschaftlichen Fürsorge sein darf, weil eine unzeitige Sparsamkeit gar leicht eine unwiderbringliche und nie zu ersetzende Einbuße an den Mitteln des künftigen Fortkommens des Mündels zur Folge haben kann, wenn karge und engherzige Vormünder über Ansammlung und Erhaltung eines kleinen Capitals in klingender Münze das große, für das ganze Leben durch nützliche Kenntnisse wuchernde verloren gehen lassen.

3) Die Wahl der Lebensart, welcher die Pflegebefohlenen sich widmen und wozu sie vorbereitet werden sollen, darf nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bestimmt werden. Zunächst sind immer die Anordnungen der Aeltern, besonders des Vaters, in Betracht zu ziehen, da mit Grund in der Regel vorausgesetzt werden muß, daß diese Personen, aus natürlicher Fürsorge und weil sie die Neigungen und Fähigkeiten ihrer Kinder ordentlicher Weise am Längsten und Ungetheiltesten zu beobachten Gelegenheit gehabt haben, die zweckmäßigste Bestimmung werden getroffen haben. Ist aber von dem Vater oder den Aeltern überhaupt oder wegen zu jugendlichen Alters

der Kinder nichts bestimmt, so liegt die nächste Anordnung allerdings dem Vormunde ob, welcher unter Beirath der nächsten Verwandten den Erziehungsplan dem Vormundschaftsgerichte zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen hat. Einer noch umsichtigeren und reiflicheren Erwägung bedarf es, wenn der Vormund sich verpflichtet hält, zum Besten seines Mündels eine von der Anordnung der Aeltern abweichende Bestimmung treffen zu müssen; dieses gilt auch von der Mutter, wenn sie in Bezug auf Erziehung und Lebensart an den Bestimmungen des Vaters eine Aenderung machen zu müssen glaubt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es für einen Vormund unter Umständen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, bei der Wahl der Lebensart eines Mündels das Richtige zu treffen. Wie oft ist es selbst für einen Vater schwer, sehr schwer! Wie sind oft die Lehrjahre, die Gesellen- und Wanderjahre für schwächere Charaktere eine sehr gefährliche Klippe, daß sie leicht an einem herumschweifenden Leben, an Müssiggang und Sinnenlust Behagen finden, durch schlechte Gesellschaft zur Rohheit, Unsittlichkeit, wohl auch zur Umgehung der Gesetze verleitet und mancherlei andern Gefahren ausgesetzt werden, in denen Viele zu Grunde gehen. Wie oft kommt es vor, daß ein Gewerbtreibender vielleicht erst in reiferen Jahren, nachdem er längst sich niedergelassen und seine Werkstätte eröffnet hat, erkennt, wie nicht das von ihm ergriffene Gewerbe sein wahrer Beruf ist, wie er hier kaum das Gewöhnliche leistet, in einem andern verwandten das Außerordentliche leisten würde und daß ihm (in den bezüglichen Ländern) die Zunftverfassung den Uebertritt zu einem andern Gewerbe auf's Höchste erschwert oder ganz unmöglich macht. Die Erwägung aller dieser Umstände wird einem wirklich für das Wohl seiner Pflegebefohlenen besorgten Vormund die Wahl der Lebensart derselben schwierig machen und er wird deßhalb

wohlthun, wenn er seinen Pflegebefohlenen niemals einen Lebensweg gegen dessen Neigung vorschreibt, oder ihn zu Erlernung eines Geschäftes überredet. Entscheidet der Mündel sich selbst für ein Geschäft, das ihm seine Subsistenz in der Zukunft sichert, dann ist es immer rathsamer, wenn nicht sehr erhebliche Bedenken entgegenstehen, seinen Wünschen nachzugeben, als ihn zu etwas Anderm zu überreden und zu bestimmen. Der Vormund genügt alsdann und in jedem Falle seiner Pflicht, wenn er einen Lehrmeister oder Lehrherrn auswählt, in dessen Hause der Mündel sich einer humanen, pfleglichen Behandlung erfreuen darf, in dem sein sittliches Verhalten väterlich überwacht und wo ihm Gelegenheit geboten wird, etwas Tüchtiges in dem erwählten Berufe erlernen zu können.

4) Verheirathung. Zu den Gegenständen der Fürsorge für die Person ist namentlich auch zu rechnen, bei weiblichen Pflegebefohlenen, deren Versorgung durch Heirath, die Herbeischaffung der Kosten der Ausstattung und die Regulirung der ehelichen Vermögens- und Erbverhältnisse. Bei Verheirathung der Pflegebefohlenen ist der Consens der vormundschaftlichen Behörde nothwendig.

5) Die Fürsorge für Geisteskranke, Wahn- und Blödsinnige anlangend, so kann sich diese in Beziehung auf die Person nur durch sorgfältige und beständige Aufsicht äußern, damit diese Unglücklichen von ihren Verpflegern nach den Forderungen der Menschlichkeit behandelt werden und weder sich noch andern schaden können. Es kommt dabei hauptsächlich in Betracht, ob sie in einer öffentlichen Anstalt unterzubringen sind oder eine bloße Privataufsicht genügt, in welchem letztern Falle für Beischaffung der nöthigen ärztlichen Hülfe und Heilmittel gesorgt werden muß.

6) Fürsorge für Verschwender. Ist über Jemand von dem betreffenden Gerichte die Prodigalitäts-Erklärung (Erklärung für einen Verschwender) ausgesprochen, so wird ihm ein Vormund bestellt und durch die deßfallsige öffentliche Bekanntmachung die Gelegenheit genommen, schädlichen Credit zu finden. Der Vormund hat die Verpflichtung, das betroffene Individuum unter beständiger Aufsicht zu haben und als Hauptzweck seiner Curatel und als Ziel seiner Bestrebungen sich gelten zu lassen, den Curanden zu einer lebendigen und fruchtbringenden Erkenntniß seiner Verirrung hinzuleiten und ihn zur Thätigkeit und Arbeitsamkeit zu gewöhnen. Es ist das allerdings eine schwierige und zweifelhafte Aufgabe, weil vernachlässigte Erziehung oft den Grund zu tief gelegt hat und der Hang zu sinnlichen Genüssen aller Art, natürlicher Leichtsinn und Arbeitsscheu, mit einem Worte die Sünde in ihrer vielfachen Verzweigtheit zu tiefe Wurzeln geschlagen hat. Indeß darf man vom Standpuncte des Christenthums auch an der Heilung einer solchen Versunkenheit nicht verzweifeln und mit Ernst und Umsicht wird es doch möglich werden, einen solchen Verirrten wieder zurecht zu bringen und auf die Bahn der Ordnung zurückzuführen. Freilich wird in der Regel erst dann zu dem Mittel der Prodigalitäts-Erklärung gegriffen, wenn das Uebel schon zu sehr um sich gegriffen hat und eine Besserung nur von außerordentlicher Kraftanstrengung erwartet werden kann. Indeß läßt sich auch dann noch einige Hülfe erzielen, wenn man bemüht ist, durch Bereitung physischer Unmöglichkeit dem ferneren Treiben einen wirksamen Damm entgegenzusetzen. Bei beharrlicher Fortsetzung ihres verfehlten Lebenszweckes und ihrer ausschweifenden Lebensart, müssen derartige Pflegebefohlene, jedoch wie sich von selbst versteht, nur unter Direction und Genehmigung des vormundschaftlichen Ge-

richtes, durch Arreststrafen oder Unterbringung in einer öffentlichen Anstalt zu einer ordentlichen und regelmäßigen Aufführung angehalten werden.

Besondere Schwierigkeiten bietet die Vormundschaft über einen Verschwender, dessen Vermögen in fruchttragenden Grundstücken besteht, welche für seine Rechnung verwaltet werden müssen, weil ihm hier vielfache Gelegenheit geboten ist, durch Verschleppungen und Unterschleife auf die Wirthschaftsführung schädlich einzuwirken. Der Vormund hat in diesem Falle mit Entschiedenheit und Kraft zu verfahren und insbesondere streng darauf zu halten, daß Niemand von dem Gesinde, den Hülfsarbeitern oder Tagelöhnern den Curanden unterstütze, sondern diese alle sich schlechterdings nur nach den Anordnungen des Vormundes richten und ihm jede vorkommende Verschleppung und jeden Unterschleif des Curanden anzeigen, damit er gerichtliche Hülfe anrufen und nach Umständen auch mit Entziehung der dem Verschwender etwa zur freien Verfügung ausgesetzten kleinen Geldbeträge vorschreiten kann. Sind keine Kinder oder sonst erbberechtigte Verwandte da, in deren Interesse es liegt, die Grundstücke zu erhalten, dann ist und bleibt immer der Verkauf oder die Verpachtung der Grundstücke das wirksamste Mittel, weil laut Erfahrung die eigene Verwaltung nur äußerst selten ihrem Zwecke entspricht, indem, wenn nicht die gänzliche Entfernung des Curanden von Haus und Hof bewirkt werden kann, Hinderungen und Unterschleife von seiner Seite unvermeidlich sind und die Gelegenheit selbst für das zur Bewirthschaftung erforderliche Personal zu verführerisch ist, so daß zuletzt bei dem besten Willen und den redlichsten Bestrebungen des Vormundes dieser verdrießlich und ärgerlich werden muß.

§. 8.

Von der Fürsorge für das Vermögen der Pflegebefohlenen.

In allen Fällen, wo eine Vormundschaft anzuordnen ist, muß vor allen Dingen auf die Ermittelung und Sicherstellung des Vermögens der Pflegebefohlenen Rücksicht genommen werden. Wenn nun auch dieses zunächst Sache des Gerichtes ist, in dessen Gerichtsbezirk dergleichen Vermögen sich befindet, so wird doch der Beirath des Vormundes, wenn er auch noch nicht bestätigt ist, und nur etwa aus Verwandtschaftsverhältnissen, oder ihm durch den vom Erblasser selbst kund gewordenen Willen die Vermuthung hegt, daß er zum Vormund werde berufen werden, von entschiedenem Nutzen sein.

1) Aufstellung eines Inventariums. Ist die Bestätigung und Bestellung des Vormundes erfolgt, so muß derselbe ohne Zeitverlust zuvörderst für die Aufnahme eines vollstandigen Verzeichnisses des gesammten Mündelvermögens (Inventarium) sorgen und solches entweder selbst fertigen oder durch einen Andern fertigen lassen. Die Anordnungen wegen Aufnahme des Inventariums stehen dem Vormundschaftsgerichte zu, welches unter Umständen, wenn z. B. vorher eine Versiegelung nöthig war, die Aufnahme des Inventariums auch selbst besorgen wird, in welchem Falle der Vormund und etwa vorhandene selbständige Miterben zugezogen werden. Das vom Vormunde aufzustellende Inventarium muß nach dem für gerichtliche Inventarien vorgeschriebenen Formulare eingerichtet sein.

Im Königreich Preußen muß ein Nachlaßverzeichniß folgende Rubriken enthalten:

I. An liegenden Gründen.

II. An Activis und außenstehenden Forderungen.

III. An baarem Gelde.
IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen.
V. An Juwelen und Kleinodien.
VI. An Uhren, Tabatièren und andern kleinen kostbaren oder künstlichen Sachen.
VII. An Gold- und Silbergeschirr.
VIII. An Porcellan.
IX. An Gläsern.
X. An Zinn und Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen.
XI. An Leinenzeug und Betten.
XII. An Meubles und Hausgeräthe.
XIII. An Kleidungsstücken.
XIV. An Wagen und Geschirren,
XV. An Pferden und anderm Vieh.
XVI. An allerlei Vorrath zum Gebrauche.
XVII. An Vorrath und Waaren zum Verkauf und Handel.
XVIII. An Gemälden, Zeichnungen und Kupferstichen.
XIX. An Büchern.
XX. An Briefschaften und Documenten.
XXI. An Passivis und Schulden.

Finden sich bei einem ansehnlichen Nachlasse Erbschaftsgegenstände, welche unter keine dieser Rubriken zu bringen sind, so müssen dieserhalb besondere Rubriken eingerückt werden. Bei einer geringen Verlassenschaft können die Rubriken ganz ausgelassen werden, in denen nichts vorhanden ist. In Ansehung der drei ersten Rubriken aber ist jederzeit nothwendig, daß im Inventarium ausdrücklich angeführt werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden sei.

Im Königreich Bayern und den meisten andern deutschen Staaten ist dieses Formular maßgebend. Im

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach ist folgendes Formular üblich:

Cap. I. An unbeweglichen Gütern.

Cap. II. An Gerechtigkeiten.
(Hierher gehören z. B. Erbzinsen, Realprivilegien, wie Fleischbänke, Backgerechtigkeiten ꝛc.)

Cap. III. An baarem Gelde.

Cap. IV. An außenstehenden Forderungen und deren rückständigen Zinsen.

Cap. V. An Pretiosen und Silber.
(Hierher gehört auch altes Geld. Bei'm Silberwerk muß Gewicht und Probe (Loth) angegeben sein. Alles ist so genau zu beschreiben, daß keine Vertauschung vorkommen kann.

Cap. VI. An Büchern, Bildern, Manuscripten.

Cap. VII. An Pferden.

Cap. VIII. An Rindvieh, Schafen, Schweinen, Feder- und anderm Vieh.

Cap. IX. An Wagen, Kutschen und dazu gehörigem Geschirre.

Cap. X. An Kleidern.

Cap. XI. An Leib-, Tisch-, Bettwäsche und Vorhängen.

Cap. XII. An Betten und Matratzen.

Cap. XIII. An Porcellan und Glas.

Cap. XIV. An Kupfer-, Messing- und Zinngeräthe.

Cap. XV. An Eisen- und Blechwaaren.

Cap. XVI. An andern Meubles und Geräthe.

Cap. XVII. An Vorräthen.
(Hierher gehört Brennholz, Getreide ꝛc.)

Cap. XVIII. Insgemein.
(Hierher gehören alle sonstige Sachen, welche unter ein besonderes Capitel nicht zu bringen sind.)

Cap. XIX. An Documenten.
(Hierher kommen Kaufbriefe, ältere Erbtheilungen und sonstige Familienurkunden von Belang.)

Cap. XX. An Schulden.
Insonderheit:
1) Begräbnißkosten.
2) Medicinal- und Haushaltungsschulden.
3) Capitalschulden.
4) Interessenrückstände.
5) Vermögen, das Verwandte zu fordern haben, z. B. Eingebrachtes der Wittwe, Muttergut oder Vatergut.

Anhang.

1) Nachrichten von Processen, die obschweben;
2) fremde Sachen, die unter dem Vermögen sich befinden.

Auf dem Titelblatte ist der Name desjenigen, von welchem das verzeichnete Vermögen herrührt, z. B. des Verstorbenen, die Zeit, wo es dem Mündel angefallen und der Name desjenigen, welcher die Specification liefert, zu benennen. Alle Effecten sind unter fortlaufenden deutschen Zahlen, welche in jedem Capitel von Neuem anfangen, zu bezeichnen. Am Schluß sind alle Capitel zu wiederholen und eine Bilance zu ziehen, wie solches Alles aus dem unter A. beigefügten Schema veranschaulicht ist.

Ein Nachlaß-Inventarium muß den ganzen Nachlaß eines Verstorbenen zur Zeit seines Todes darstellen, mithin Alles begreifen, was Gegenstand des Eigenthums sein kann und dem Erblasser zugehörig war. Befinden sich Erbschaftsgegenstände außer dem Wohn-

orte des Erblassers, so sind diese, wo thunlich, herbeizuschaffen, wenigstens im Inventarium zu erwähnen. Fremde Sachen, wenn sie nach den vorliegenden Umständen nicht sofort dem Eigenthümer zurückgestellt werden können, dürfen als Nachlaßgegenstände nicht mit aufgeführt werden. Ist der Anspruch des fremden Eigenthümers unbescheinigt oder zweifelhaft, so bleibt der betreffende Gegenstand einstweilen und bis zum weitern Austrage in Verwahrung und wird das Sachverhältniß im Inventarium bemerkt. Unter fremden Sachen sind natürlich auch solche zu verstehen, welche von Familiengliedern, z. B. von Ehegatten, Aeltern, Kindern u. s. w. als Eigenthum in Anspruch genommen werden.

Wie schon aus den oben aufgeführten Formularen ersichtlich, zerfällt jedes Inventarium über eine Erbschaft oder ein anderes Vermögen in zwei Hauptbestandtheile, nämlich in **Activa** und **Passiva**. Zu den Activen gehören nicht nur eigentliche Schuldforderungen und Außenstände des Erblassers, sondern auch was die Descendenten (Abkömmlinge) für Rechnung ihrer künftigen Erbschaft schon zum Voraus bei Lebzeiten des Erblassers erhalten und nunmehr einzuwerfen haben. In Betreff der **Passiva** ist zu bemerken, daß hierunter nur Schulden des Erblassers, nicht der Erben als solcher gegeneinander, zu verstehen sind, also nur solche, welche die Verlassenschaft, nicht welche die Erbschaft vermindern. Deßhalb kommen unter den Passiven nicht in Betracht Legate oder von den Erben während der Verhandlung über die Verlassenschaft gewirkte Schulden, weil dieses alles zur eigentlichen Erbregulirung gehört und es sich hier lediglich um die Darstellung der eigentlichen Verlassenschaft handelt. Ist es bei einer umfänglichen Erbschaft nothwendig oder zweckmäßig, über einen besonders weitläufigen Titel, z. B. von Vorräthen zum Verkaufe und Handel, an

Büchern und dergleichen, ein besonderes Inventarium oder Catalog aufzustellen, so wird nur das Ergebniß dieses Special-Inventariums in dem betreffenden Titel des Haupt-Inventariums überhaupt in Ansatz gebracht und dabei auf das beigefügte Special-Inventarium verwiesen (vergl. das Schema unter A).

Es ist nothwendig, hier noch das Verfahren bei der Aufnahme eines Inventariums einzureihen.

Bei der Inventur selbst ist es weder räthlich noch thunlich, nach der Ordnung der Inventarientitel zu verfahren und diese gleich von Anfang zum Grunde zu legen. Man muß vielmehr die Aufzeichnung Zimmer für Zimmer, Behältniß für Behältniß bewirken und Stück für Stück, wie sich dieselben vorfinden, einschreiben; denn bei einem nur einigermaßen bedeutenden Vermögen müßte es zu Verwirrungen, Uebersehen, Auslassungen und Correcturen Veranlassung geben, wenn man gleich von vorn herein die Gegenstände nach der Ordnung der Capitel in dem Inventarium aufnehmen wollte. Man zeichnet vielmehr die Gegenstände, nach den vorhandenen Zimmern und Behältnissen, wie sie vor die Hand kommen, auf besondere Bogen auf und fertigt auf Grund dieser Aufstellung erst das Inventarium in der Ordnung der vorgeschriebenen Capitel.

Die vorhandenen Erbschaftsgegenstände werden nach ihrer Beschaffenheit kurz, aber genau, unter fortlaufender Nummer aufgenommen und der Werth derselben, wie er von den verpflichteten Werthschätzern angegeben wird, alsbald in eigens dazu gezogene Columnen beigefügt kommen Pretiosen oder andere zur Schätzung eine besondere Sach- und Kunstkenntniß erfordernde Gegenstände vor, die dem Ortstaxator abgeht, so muß die Schätzung dieser Gegenstände von einer hierzu befähigten Person vorgenommen werden.

Die vorhandenen Papiere, welche auf den Activ- und Passivbestand von Einfluß sind, werden genau durchsucht, ohne jedoch gegenüber den Erben die Grenzen der gebührenden Bescheidenheit zu überschreiten; diejenigen Papiere, die auf das Vermögen keinen Einfluß haben, bedürfen weder der Einsicht, noch auch der Einzeichnung in das Inventarium. Dagegen sind Activdocumente und etwa aus dem Haushaltungswirthschafts- oder Contobuche sich ergebende Passivbestände genau aufzuzeichnen und in'sbesondere auch Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Erblasser in einer Lebensrenten-Versicherungsanstalt versichert oder Mitglied eines Begräbnißvereins war.

2) Erbauseinandersetzung. — Bei jeder Erbauseinandersetzung oder Erbschaftstheilung dreht es sich um drei Hauptfragen, nämlich:

a) wer theilt? (Subject der Theilung oder die Erben);

b) was wird getheilt? (Object der Theilung oder die Erbschaft);

c) wie wird getheilt? (Art der Theilung.)

Bei den verschiedenen Bestimmungen in den Particularrechts-Gesetzgebungen der einzelnen Länder und da überhaupt in allen verwickelten Erbvertheilungen, bei welchen Minderjährige concurriren, das Vormundschaftsgericht die Auseinandersetzung selbst dirigiren wird, und endlich weil es über den Zweck dieser Schrift hinausgehen würde, erschöpfende Vorschriften hierüber mit aufzunehmen, kann hier nur von einigen leitenden allgemeinen Puncten, welche der Vormund zu berücksichtigen hat, die Rede sein.

Zu a. Den Legitimationspunct der Erben hat das Erbschaftsgericht von Amtswegen festzusetzen.

Zu b. Bei der Frage: was wird getheilt? bildet das Inventarium die Basis. Indeß können von Aufstellung des Inventariums an während der Gemein-

schaft der Erben Zugänge oder Abgänge eingetreten sein; Zugänge an Activen, z. B. auf dem gewöhnlichen Wege des Zuwachses an Früchten, oder durch das Einzahlen eines Capitals, Veränderungen durch Abgänge, z. B. durch den Verkauf oder Verbrauch an Vorräthen, Verwendungen zur Aussaat, Verlust an Vieh, oder es hat nach dem obigen Beispiel der Zugang unter baar einen Abgang im Titel von außenstehenden Forderungen zur Folge. Es kann sowohl das Activ- als das Passivvermögen seine Zu- und Abgänge haben und der Veränderungen werden um so mehr, je länger die Gemeinschaft der Erben dauert. Alle diese Puncte müssen vom Vormunde wohl ins Auge gefaßt werden und er wird in dem Falle, wo eine Erbtheilung beabsichtigt wird, die Durchführung derselben aber sich verzögerte, dafür sorgen, daß über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Verlassenschaft Rechnung gelegt, diese abgehört und nach erfolgter Beantwortung justificirt werde.

Zu c. Die Beantwortung der Frage: wie soll die Theilung geschehen? ist abhängig von der Vorfrage: ob der Erblasser letztwillig verfügt hat, in welchem Falle diese Verfügung maßgebend ist, wenn die Erben sich derselben unterwerfen. Hat der Erblasser nicht testirt, dann tritt die Intestaterbfolgeordnung ein und es handelt sich in beiden Fällen um die Quote jedes Erben und um die Frage, ob einige nach Köpfen, andere nach Stämmen erben, ob dieser oder jener nur den Pflichttheil zu erhalten hat. Steht nicht eine letztwillige Verfügung im Wege, welche die Theilung auf bestimmte Zeit, z. B. bis das jüngste Kind mündig geworden ist, verbietet, dann hängt es von der Entschließung der Erben unter sich und unter Concurrenz des Vormundes ab, ob sie den Nachlaß in Gemeinschaft beerben, oder eine Theilung eintreten lassen wollen. In objectiver Hinsicht fragt sich: sind die

zu theilenden Sachen ihrer Natur nach theilbar oder nicht? Wie sollen sie theilbar gemacht und wie kann den billigen Wünschen aller Betreffenden am Zweckmäßigsten entsprochen werden? Es muß soviel als möglich darauf hingewirkt werden, die Ansprüche eines Jeden durch Zutheilung von Erbschaftsstücken und zwar so, daß jeder Erbe von jedem Titel des Inventariums etwas erhält, zu befriedigen, weil derjenige, welcher zu viel in Natur erhält, gegen denjenigen, welcher durch Geld abgefunden wird, in der Regel im Vortheil ist. Sind nun die Erbschaftsgegenstände nach der Zahl der Erben in gleiche Theile gebracht, so entscheidet, ohne eine anderweite freie Uebereinkunft rücksichtlich der Wahl, das Loos.

Zur richtigen Ausmittelung der Nachlaßmasse dient der Manifestationseid; man fordert denselben in der Regel nur von denjenigen, gegen die man die Vermuthung hegt, daß sie, während sie vor oder nach dem Ableben des Erblassers im Hause sich befanden oder ab- und zugingen, unredlicher Weise von der Verlassenschaft sich etwas angemaßt haben; indeß ist es durchaus nicht nothwendig, besondere Verdachtsgründe anzugeben oder wohl gar zu bescheinigen. Hie und da hat sich bei vormundschaftlichen Gerichten der Gebrauch ausgebildet, in jedem Vormundschaftsfalle, selbst da, wo der rechte Vater oder die leibliche Mutter der Pflegebefohlenen das Nachlaß-Inventarium angefertigt haben, unter allen Umständen eine eidliche Bestärkung Platz greifen zu lassen. Es liegt aber in dem Verhältnisse der Aeltern zu den Kindern Etwas, was entschieden und mächtig gegen dieses Verfahren spricht; es muß dem überlebenden Ehegatten, der sich seiner Redlichkeit, seines Pflichtgefühls und seiner Liebe zu den mit ihm erbenden Kindern recht lebhaft bewußt ist, tief schmerzen und kränken, wenn ihm neben den Calamitäten und vielen Unannehmlichkeiten, welche

der Verlust eines Ehegatten in der Regel mit sich bringt, auch noch ein derartiges Mißtrauen entgegentritt. Mag daher immerhin ein Vormund, wenn er nur die feste Ueberzeugung gewonnen hat, daß der überlebende Ehegatte die Pflegebefohlenen in nichts übervortheilt, auch da, wo der fromme Glaube an eine unabänderliche Nothwendigkeit oder die stille Ergebung in den mächtigen Willen der Gerichte die stehende Gewohnheit der Eidesleistung gewissermaßen geheiligt haben, diese eidliche Bestärkung des Nachlaßverzeichnisses bis zum Eintritte der Volljährigkeit seiner Pflegebefohlenen, oder bis die Wittwe zur zweiten Ehe schreitet, ausgesetzt sein lassen. —

Die Erbauseinandersetzung zu verlangen ist der Vormund in den Fällen berechtigt, wenn die Mutter der Pflegebefohlenen zu einer ferneren Ehe schreitet, wenn die Töchter heirathen, oder die Söhne eine eigene Wirthschaft anstellen, sowie endlich, wenn die Mutter sich der Verschwendung oder einer schlechten Verwaltung verdächtig macht.

Wenn die Auseinandersetzung durch Vertheilung nach dem freien Uebereinkommen oder durch das Loos nicht möglich ist, entweder weil die Gegenstände des Nachlasses an sich untheilbar sind und also nur durch gegenseitigen Austausch zur Vertheilung kommen können, wozu sich aber die Betheiligten nicht verstehen wollen, oder weil zur Ausgleichung nicht die erforderliche Anzahl gleichartiger Stücke vorhanden ist, so kann, wenn eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommen will, die Theilung durch Versteigerung unter den Erben, oder durch Verkauf an Dritte möglich gemacht werden.

Hat der Erblasser die Fortsetzung der Gemeinschaft der Pflegebefohlenen unter sich oder mit einem Dritten verordnet, so kann der Vormund davon einseitig nicht abgehen. Glaubt derselbe dennoch aus

rechtlichen Gründen darauf antragen zu können, so muß der andere Theil darüber ordentlich gehört und die Sache durch richterliches Erkenntniß entschieden werden. In Fällen, wo Erben überhaupt die Gemeinschaft fortzusetzen schuldig sind, kann auch der Pflegebefohlene sich derselben nicht entziehen. Der Vormund kann auf Theilung eines gemeinschaftlichen Grundstücks nur in den Fällen antragen, in welchen die Veräußerung desselben Statt finden würde. Kann eine Erbauseinandersetzung, auch unter Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes, in Güte nicht zu Stande gebracht werden, dann ist rechtliche Entscheidung herbeizuführen und abzuwarten.

3) Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlenen. Hat der Vormund die Verwaltung des Vermögens seiner Pflegebefohlenen übernommen, so hat er dabei den gehörigen Fleiß, Sorgfalt und Umsicht zu beobachten, wie man dieß von einem rechtschaffenen und ordentlichen Hausvater in Ansehung seines eigenen Vermögens und der damit verbundenen Geschäfte erwarten kann, wenn er nicht durch ausdrückliche Gesetze, durch den Willen des Erblassers und durch besondere richterliche Verordnungen in der Verwaltung überhaupt eingeschränkt ist. Er ist zwar nicht für den Zufall, aber doch für jede vorsätzliche oder unvorsätzliche, dem Mündel zum Nachtheil gereichende Handlung, sie mag nun im Thun oder Lassen bestehen, zum Schadenersatz verpflichtet.

4) Verwaltung der Mobilien. Was das Mobiliarvermögen der Pflegebefohlenen an Möbeln und Effecten anlangt, ob sie verkauft, aufbewahrt oder den Pflegebefohlenen überlassen werden sollen, hängt von der vorhandenen Verfügung des Erblassers ab. Fehlt diese, so ist in Ueberlegung zu ziehen, ob dieselben zum früheren oder späteren Gebrauche der Pflegebefohlenen aufbewahrt oder verkauft werden sollen, und hat der Vormund, im

Interesse der Pflegebefohlenen dem Vormundschaftsgerichte deßfallsige Vorschläge zu thun und dessen Entschließung einzuholen. Gegenstände, die ohne Nachtheil für die Substanz nicht aufbewahrt werden können, oder deren künftiger Gebrauch durch Pflegebefohlene zweifelhaft ist, Effecten, für welche nach ihrer Beschaffenheit eine Verminderung des Werthes durch längere Aufbewahrung zu besorgen steht, welche dem Wechsel der Mode ausgesetzt sind, oder die der Pflegebefohlene gar nicht oder doch erst nach Verlauf mehrer Jahre würde brauchen können, oder deren Aufbewahrung einen besonderen Kostenaufwand für Miethe erfordern, oder einen außerdem vermiethbaren und sonst besser benutzbaren Raum in Anspruch nehmen, werden jedenfalls möglichst bald durch Verkauf im Wege der Auction zu Gelde zu machen sein, anstatt sie als ein todtes, oder in Rücksicht auf Güte und Werth der Verminderung ausgesetztes Capital aufzubewahren. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, besonders auch Vorräthe zum Gebrauche oder Handel, müssen vor Allem veräußert werden, wobei jedoch in Betreff der Handelsgegenstände immer vorerst das Urtheil Sachverständiger zu hören ist, damit nicht durch einen voreiligen oder unzeitigen Verkauf ein wucherndes Capital verloren gehe.

Auf Antrag des Vormundes können die vorhandenen Mobilien auch vom Vormundschaftsgerichte der Mutter oder einem volljährigen Miterben aus freier Hand zugeschlagen werden, wenn vortheilhaftere Bedingungen geboten sind, als es wahrscheinlicher oder voraussichtlicher Weise bei einer Auction der Fall sein würde; auch an andere Personen kann der Zuschlag erfolgen, wenn mindestens der volle Betrag der ortsgerichtlichen Taxe geboten wird und wenn der Vormund nächst den am Orte befindlichen nächsten Verwandten, oder in Ermangelung derselben andere Sachverständige,

welche bei Aufnahme der Taxe nicht betheiligt sind, diesen Verkauf dem Vortheil des Pflegebefohlenen entsprechend finden.

5) Juwelen, Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeschirr müssen verkauft werden, wenn das Vermögen der Pflegebefohlenen nur von mittelmäßigem Belang oder mit Schulden belastet ist, deren Abstoßung auf andere Weise nicht bewirkt werden kann; ist in dergleichen Kostbarkeiten ein beträchtliches Capital enthalten oder vorauszusehen, daß der Mündel niemals oder doch erst nach Verlauf mehrer Jahre dieselben wird in Gebrauch nehmen können, so sind dieselben zu veräußern. Der Erblasser kann nach seinem Stande und persönlichen Verhältnissen oder aus Liebhaberei, die bei ihm zu entschuldigen war, einen großen Werth in den Besitz solcher Dinge gesetzt haben, ohne daß ähnliche Rücksichten bei dessen Hinterbliebenen eintreten, und darum ist der Verkauf immerhin anzurathen. Sind es Erbstücke oder legen die Hinterbliebenen einen besondern Werth auf den fortdauernden Besitz, so wird der verständige und umsichtige Vormund zwischen übertriebener Sparsamkeit und den Grundsätzen einer vernünftigen Humanität, auch ohne besondere Regeln, den richtigen Weg zu treffen wissen und seine Maßregeln von der Entschließung des Vormundschaftsgerichts, welchem er seine Ansicht darzulegen hat, abhängig zu machen haben. Die Art und Weise des Verkaufs, ob durch Auction oder wie sonst, hängt, nach Beschaffenheit und Beträchtlichkeit des Werthes und nach den örtlichen Verhältnissen, von dem Beschlusse des Vormundschaftsgerichts ab. Wird die Aufbewahrung solcher Kostbarkeiten als den Pflegebefohlenen zuträglich befunden, so muß dieselbe in der Regel in dem Depositorium des Vormundschaftsgerichts erfolgen, es wäre denn, daß das Gericht die Aufbewahrung dem Vormunde oder einem volljährigen Erben gegen Caution

auf den ganzen Betrag der ortsgerichtlichen Taxe überließe. Ebenso kann das Vormundschaftsgericht den Pflegebefohlenen solche Stücke, wovon sie nach ihrem Stande und Range Gebrauch machen können, nach dem Gutachten und unter der Aufsicht des Vormundes verabfolgen, was namentlich den Pflegebefohlenen weiblichen Geschlechts bei ihrer Verheirathung nicht zu versagen sein wird.

6) Baare Gelder, welche bei'm Antritte der Vormundschaft vorräthig sind, oder während derselben eingehen, dürfen nicht müssig liegen bleiben und müssen, bis sie untergebracht werden, soweit sie nicht zum Unterhalt der Pflegebefohlenen, oder zur Bestreitung anderer Ausgaben erforderlich sind, unverweilt an das Depositum des Vormundschaftsgerichts abgeliefert werden. Demnächst hat der Vormund dafür zu sorgen und sich zu bemühen, daß die zum Ausleihen disponible Summe gegen Sicherheit ausgeliehen werde, worauf er durch öffentlichen Anschlag am Gemeinde- oder Rathhause oder durch eine Bekanntmachung im Bezirksblatte hinzuwirken hat. Mündelgelder dürfen in der Regel nur gegen depositalmäßiges, d. h. ein dem doppelten Betrage des Capitals im Werthe gleichkommendes Unterpfand gegen gerichtlichen Consens ausgeliehen werden. Doch können auch inländische Pfandbriefe oder Staatsschuldscheine gegen das coursmäßige Aufgeld acquirirt und kleinere Depositalmassen bei städtischen Sparcassen untergebracht werden.

7) Verwaltung der Capitalien. Gleich nach Aufnahme des Inventariums muß der Vormund den Sicherheitspunct vorgefundener Capital-Ausstände genau prüfen und sein Gutachten, welche davon stehen bleiben können oder aufzukündigen und einzuziehen sind, dem Vormundschaftsgerichte zur Beurtheilung und Entscheidung vortragen. Forderungen, die weder durch Pfand noch durch Hypothek gedeckt sind,

müssen sofort oder doch nach Ablauf der bestimmten Kündigungsfrist, da nöthig durch gerichtliche Hülfe, eingezogen werden. Dasselbe gilt von den Capitalien, welche von dem Erblasser unverzinslich, wenn auch gegen gerichtliche Sicherheit, ausgeliehen worden. Hat der Erblasser testamentarisch verordnet, daß dergleichen Capitalien stehen bleiben sollen, so muß diesem Willen so lange nachgegangen werden, als nicht eine offenbare Unsicherheit für die Pflegebefohlenen daraus entsteht. Auch können alle Capitalien, von denen der Vater der Pflegebefohlenen den Schuldnern eine längere Stundung bewilligt und solches vorgeschrieben hat, zurückgezogen werden, wenn es die eigene Nothdurft der Kinder erfordert. — Bei Beurtheilung des Sicherheitspunctes solcher Capitalien, welche der Erblasser auf Pfand oder gerichtliche Hypothek ausgeliehen hat, haftet der Vormund nur für ein grobes Versehen; haben sich aber die Verhältnisse des Schuldners oder das Unterpfand selbst während der Vormundschaft verschlechtert, so haftet der Vormund auch für ein bei der Einziehung und Beitreibung begangenes mäßiges Versehen.

Auf Wechsel oder gegen bloße Schuldverschreibungen dürfen Mündelgelder nie verliehen werden. Ist es dennoch geschehen, so haftet der Vormund für allen Schaden, welcher den Pflegebefohlenen aus einer solchen gesetzwidrigen Ausleihung erwächst. Auch gegen gerichtliche Sicherheit darf ein Vormund Capitalien seiner Pflegebefohlenen ohne Vorwissen und Genehmigung des Vormundschaftsamtes nicht ausleihen. Nach geschehener Ausleihung wird der Vormund wohlthun, wenn er die Wirthschaft des Schuldners, so weit möglich, im Blicke behält, seine Aufmerksamkeit auf etwaige Veränderungen mit dem Unterpfande richtet, um bei wahrgenommenem Verfall der Wirthschaft und bekannt gewordener Verschlechterung des Unterpfandes die Auf-

kündigung und Wiedereinziehung des Capitals betreiben zu können.

Das Erbtheil der Pflegebefohlenen, wenn es bei einem ihrer volljährigen Miterben stehen bleiben soll, muß ebenfalls sicher gestellt werden und finden in Betreff der zu leistenden Sicherheit dieselben Grundsätze, wie bei Ausleihung neuer Capitalien, Statt. Können aber Aeltern in Folge geschehener Erbauseinandersetzung mit ihren Kindern das Vermögen derselben nicht herausgeben, ohne dadurch an Fortsetzung ihres Gewerbes behindert oder dazu außer Stand gesetzt zu werden, so greift eine mildere Praxis Platz und muß der Vormund alsdann mit derjenigen Sicherheit, welche die Aeltern nach ihren Umständen aufzubringen vermögend sind, sich begnügen. Ein gleiches findet Statt, wenn majorenne Geschwister das väterliche Gewerbe fortsetzen und ihre minderjährigen Geschwister in Pflege und Erziehung behalten.

Der Vormund darf Gelder seiner Mündel durchaus nicht in seinen eigenen Nutzen oder Nahrung stecken, oder in seinen Nutzen verwenden. Unter Umständen und jedenfalls immer nur erst dann, wenn er vorher depositalmäßige Sicherheit durch Hypothek bestellt hat, kann er unter ausdrücklicher Genehmigung der Obervormundschaft ein Darlehn aus dem Mündelvermögen empfangen; in diesem Falle und wenn er, noch ehe er zu seinem Amte als Vormund bestellt worden, Schuldner seiner Pflegebefohlenen war und ihm das Capital von der Obervormundschaft ausdrücklich belassen wird, hängt es von der Beurtheilung des Vormundschaftsamtes ab, ob wegen dieses Capitals dem Pflegebefohlenen ein besonderer Curator bestellt werden muß.

Die Einziehung der Zinsen steht in der Regel dem Vormunde zu. Saumselige Zinszahler hat der Vormund, ehe noch größere Zinsreste anschwellen, so-

fort rechtlich zu belangen, zugleich aber dem Vormundschaftsamte Anzeige zu machen unter gutachtlicher Aeußerung, ob es nicht räthlich sei, das Capital aufzukündigen. Diejenigen Schuldner, welche die Zinsen an einen Dritten, z. B. an die nießbrauchsberechtigte Mutter oder an das Vormundschafts-Depositum zahlen sollen, müssen von dem Vormundschaftsamte ausdrücklich hierzu angewiesen werden. Für die Einziehung der Zinsen von aus dem Gerichts-Deposito verliehenen Capitalien muß, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich angeordnet wird, die Obervormundschaft selbst sorgen. Aufkündigungen von Capitalien von Seiten des Vormundes sind für den Schuldner auch ohne besondere obervormundschaftliche Approbation giltig; der Vormund muß aber die Gründe, die ihn zur Kündigung veranlassen, der Obervormundschaft alsbald vortragen und deren Genehmigung noch einholen. Die Capitalien selbst können nur insofern an den Vormund zurückgezahlt werden, als er in seiner Bestallung zu deren Erhebung überhaupt ermächtigt, oder im einzelnen Falle durch besondern Befehl dazu autorisirt ist. Außerdem hat die Obervormundschaft jedesmal zu bestimmen, an wen die Rückzahlung zu bewirken ist.

Wird ein Pflegebefohlener volljährig und erhält sein Erbtheil in Activdocumenten, die noch auf den Namen des Erblassers stehen, überwiesen, dann hat der Vormund die Activlegitimation unter dieselben bringen zu lassen und dafür zu sorgen, daß, wenn die Capitale im gemeinschaftlichen Besitze mehrer Erben waren, die Activlegitimation durch Cession für den nunmehr alleinigen Besitzer vollständig bewirkt werde. Ebenso hat der Vormund dafür zu sorgen, daß der volljährig Gewordene die Abtretung der in vormundschaftlicher Verwaltung zurückbleibenden gemeinschaftlichen Activdocumente an die übrigen im Besitze bleibenden Erben ordnungsmäßig bewirke. Wie nothwen-

dig das ist und zu welchen Unannehmlichkeiten das Unterlassen dieses durchaus nothwendigen Erfordernisses führen kann, geht aus einem Falle hervor, der dem Verfasser erst aus jüngster Zeit bekannt geworden ist. Der älteste Mündel von mehren Geschwistern wurde volljährig und erhielt seinen Erbtheil, weil kurz vorher eine Capitalrückzahlung erfolgt war, von dem Vormundschaftsgerichte in baarem Gelde ausgezahlt, quittirte und siedelte nach America über. Die zurückgebliebenen Activdocumente lauteten sämmtlich auf die Geschwister N N. Weder das Vormundschaftsgericht, noch auch der Vormund sorgten dafür, daß der aus der Vormundschaft Ausscheidende seinen Antheil vorschriftsmäßig cedirte und erst später bei'm Eintritte der Volljährigkeit des nächstfolgenden Mündels wurde das Versehen wahrgenommen. Der Vormund, der quittirt und aus der Vormundschaft entlassen war, konnte die Cession rechtsgiltig nicht mehr vornehmen und so vergingen ziemlich zwei Jahre, bis der Aufenthalt des ersten Mündels bekannt und nun die Möglichkeit gegeben wurde, von ihm noch die Cession nachträglich beizuschaffen. —

8) **Verwaltung in Ansehung der Immobilien.** Vor allen Dingen hat der Vormund dafür zu sorgen, daß in Betreff der seinen Mündeln angefallenen Immobilien, dieselben mögen nun unter sie vertheilt werden oder in gemeinschaftlichem Besitze bleiben, der Besitztitel ordnungsmäßig berichtigt und die Erwerbsurkunde ausgefertigt werde, welche er sorgfältig aufzubewahren hat. Alle auf den Grundstücken der Pflegebefohlenen noch eingetragenen Schulden oder andere Reallasten, welche nach vorgefundenen Nachrichten abgetragen oder getilgt sind, muß er auf gesetzmäßigem Wege zur Löschung bringen. Die ordentliche Bewirthschaftung der vorhandenen Immobilien, sei es nun im Wege der Selbstverwaltung oder Verpachtung,

gehört zum Amte des Vormundes. Hat der Erblasser eine deßfallsige Anordnung getroffen, so muß es in der Regel und wenn nicht außerordentliche Umstände eine Abänderung dringend erfordern, dabei sein Bewenden behalten. Außerdem sind die Modalitäten der Benutzung nach Berathung mit unparteiischen Wirthschaftsverständigen von dem Vormunde zu reguliren und hat dieser den Plan dem Vormundschaftsgerichte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Ist der Pflegebefohlene nahe an der Volljährigkeit, so ist auch er über seine Meinung zu befragen und billige Rücksicht darauf zu nehmen. Ueberhaupt werden Vormünder vernünftig handeln und wohlthun, wenn sie bei allen Unternehmungen, welche auf das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen von merklichem Einfluß sind, wenn diese alle oder theilweise zu den Jahren vernünftiger Ueberlegung gelangt sind, dieselben mit ihrer Meinung zu hören und wenigstens in zweifelhaften Fällen sich darnach zu richten.

Bei Hauptveränderungen in der Art der Bewirthschaftung, z. B. bei Umwandlung des Pachtes in Selbstbewirthschaftung oder umgekehrt, Annahme eines neuen Pachters, Verlängerung des Pachtcontractes, oder wenn über den Wirthschaftsetat ein außerordentlicher Holzschlag in den Forsten des Pflegebefohlenen vorgenommen werden soll, ist der Vormund zur Anzeige und Einholung einer Entschließung der Obervormundschaft verpflichtet. Ob die Verpachtung der Grundstücke aus freier Hand oder im Wege des Meistgebotes geschehen soll, hängt, nach Bewandtniß der Umstände, nach der Größe, dem Umfange und der Beschaffenheit der Immobilien, nach dem Verhältnisse des Privatgebotes zu dem bisherigen Ertrage oder vorhandenen Pachtanschlage lediglich von dem Gutachten des Vormundes und dem Ermessen des Vormundschaftsamtes ab.

Neubaue, Hauptreparaturen und bedeutendere Verbesserungen darf der Vormund ohne obervormundschaftliche Erlaubniß nicht unternehmen. In der Regel wird dem Vormunde vom Vormundschaftsgerichte für jedes Jahr eine dem Verhältniß der Immobilien entsprechende fixe Summe zu Bauten 2c. ausgesetzt, welche er ohne vorher eingeholte Genehmigung nicht überschreiten darf. Machen sich aber erhebliche Reparaturen 2c. nach seinem pflichtmäßigen Dafürhalten nöthig, so kann er mit Sachverständigen, Baugewerken 2c. Rücksprache nehmen und von diesen die Anlage begutachten und einen Kostenanschlag fertigen lassen; er darf aber weder einen festen Vertrag darüber abschließen oder den Bau 2c. beginnen lassen, ohne vorher hierzu die ausdrückliche Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes, welches unter Umständen die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit der Verwendung durch Sachverständige prüfen lassen wird, eingeholt zu haben.

Der Vormund ist in der Regel berechtigt und verpflichtet, Gutseinkünfte, Pacht- und Miethgelder zu vereinnahmen, Ausnahmen hiervon müssen den Schuldnern von der Obervormundschaft unter Angabe der Stelle, wohin sie zu zahlen haben, gehörig bekannt gemacht werden. Ganzen oder theilweisen Erlaß zu bewilligen ist der Vormund nicht berechtigt. Ergeben die Verhältnisse des Pachters die Nothwendigkeit zu einer Nachsichtsgestattung, so muß der Vormund bei Ablegung der Rechnung die Gründe dazu angeben und außerdem anführen, welche Schritte von ihm zur Beiziehung der Reste gethan worden sind. Bleiben diese erfolglos, so hat er ebenfalls Anzeige zu machen und weitere Verfügungen der Obervormundschaft abzuwarten. Die Ueberschüsse von dem Vermögen und den Einkünften der Pflegebefohlenen, welche zur Fortsetzung der Administration und Erhaltung 2c. der Pflegebefohlenen nicht durchaus nothwendig sind, muß der

Vormund in das gerichtliche Depositum abliefern und Vorschläge über deren nutzbare Verwendung vortragen.

Bietet sich zur Verpachtung der Grundstücke vorerst nicht Gelegenheit, so muß der Vormund dieselben selbst in Verwaltung nehmen und hat dabei alle vorkommenden Aufwände und Nutzungen genau zu berechnen.

Ohne besondere Genehmigung des Vormundschaftsamtes darf der Vormund liegende Güter seiner Pflegebefohlenen weder mit Schulden, noch mit andern Reallasten beschweren. Macht sich zu einer unumgänglich nöthigen Baureparatur, Melioration oder zum besseren und schwunghafteren Betrieb der Wirthschaft die Aufnahme eines Anlehns gegen Verpfändung der Grundstücke nach seinem Dafürhalten nothwendig, dann muß der Vormund unter ausführlicher Darlegung der dafür sprechenden Gründe dem Vormundschaftsgerichte Anzeige machen und dessen Entschließung abwarten.

9) Ueber Veräußerung der Grundstücke der Pflegebefohlenen. Ohne wichtige Ursachen, ohne vorherige gründliche und umsichtige Prüfung und ohne eingeholte Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes dürfen unbewegliche Güter der Pflegebefohlenen nicht verkauft oder sonst veräußert werden. Ist der Verkauf beschlossen, dann kann er nur im Wege der öffentlichen Subhastation ausgeführt werden. Bei Erörterung der Frage, ob unbewegliche Güter der Pflegebefohlenen zu veräußern seien, ist die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des beabsichtigten Verkaufes gründlich und nach Umständen unter Berathung mit den Verwandten der Mündel zu erwägen. Nothwendig erscheint der Verkauf, wenn Gläubiger auf ihre Bezahlung dringen, wenn volljährige Miterben auf Theilung und deßhalb auf Veräußerung des gemeinschaftlichen

Grundstückes antragen, ferner, wenn die Güter in so schlechten Stand gerathen sind, daß zu ihrer Hebung und Wiederherstellung das übrige Vermögen entweder nicht ausreichen, oder die Verpfändung der Güter über zwei Drittel ihres Werthes erforderlich würde und überhaupt in jedem Falle, wenn durch die fernere Behauptung des Besitzes für das Vermögen des Mündels ein erheblicher Schade in Zukunft entstehen würde. — Nützlich würde der Verkauf erscheinen, wenn auf Häuser, Landgüter, Gärten, Weinberge, Bergantheile, die noch keine oder keine erhebliche Ausbeute liefern, oder einzelne Grundstücke Kaufgebote freiwillig erfolgen, welche den ermittelten Werth weit übersteigen und der den Pflegebefohlenen dadurch zu verschaffende Vortheil auch für die Zukunft nach wirthschaftlichen Grundsätzen sich mit einiger Gewißheit berechnen läßt. Es bedarf selbstverständlich einer sehr sorgfältigen Erwägung und der Vormund muß einen auf die Veräußerung unbeweglicher Güter abzielenden Beschluß dem Vormundschaftsgerichte gegenüber ausführlich motiviren. Bei adeligen Gütern, Rittergütern und dergleichen umfänglicheren Besitzungen ist, je nach den landesgesetzlichen Bestimmungen, auch die Zustimmung des dem Vormundschaftsgericht vorgesetzten Gerichts höherer Instanz, wohl auch des Justizdepartements im Ministerium, erforderlich. Hat der betreffende Pflegebefohlene das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt, dann wird er, wenn eine Veräußerung unbeweglicher Güter des bloßen Nutzens wegen erfolgen soll, um seine Meinung zu hören sein, die, wenn er sich damit nicht einverstanden erklärt, beachtet werden muß.

Ist von dem Erblasser der Pflegebefohlenen selbst die Veräußerung angeordnet, so fällt jede Erörterung der Frage über die Nützlichkeit des Verkaufes weg; auch ist dann die Subhastation nicht nothwendig, wenn der Erblasser verordnet hat, daß das Grundstück

einer gewissen Person für einen von ihm bestimmten Preis überlassen werden soll und diese zur Uebernahme des Gutes, unter den von ihm festgestellten Bedingungen, erbötig ist. Liegt aber die Besorgniß vor, daß unter einer derartigen Verordnung des Erblassers eine Verkürzung des Pflegebefohlenen an dem ihm gebührenden Pflichttheil verborgen liegen möchte, dann muß mit der Taxation vorgeschritten und wenn aus dieser die Besorgniß als begründet sich herausstellt, der Begünstigte aufgefordert werden, soviel, als zu Erfüllung des Pflichttheils erforderlich ist, zu dem vom Erblasser bestimmten Preise zuzulegen, worauf alsdann, wenn er sich dessen weigert, die öffentliche Versteigerung, an welcher ihm, sich gleich jedem Andern zu betheiligen, unbenommen bleibt, einzuleiten ist. Ist der Verkauf ohne Subhastation von dem Erblasser verfügt, aber kein Preis bestimmt worden, so kann das Gut zwar aus freier Hand, aber nicht unter der Taxe veräußert werden. Erfolgt hierauf ein dergleichen Gebot nicht aus freier Hand, dann wird die Subhastation verfügt. Soll bei einer Theilung unter mehren Miterben das Grundstück für den Pflegebefohlenen selbst unter obervormundschaftlicher Genehmigung übernommen werden, dann ist die Subhastation nicht nothwendig. Sind mehre Minderjährige im gemeinschaftlichen Besitze mehrer theilbarer Grundstücke und wird eine Auseinandersetzung unter ihnen nothwendig, so bedarf es der Subhastation nicht, sondern die Grundstücke werden nach vorheriger legaler Taxe in so viele dem Taxwerthe entsprechende möglichst gleiche Theile gebracht, als Erbinteressenten vorhanden sind, und es werden dann die verschiedenen Portionen nach Loosen unter sie vertheilt.

Ein volljähriger Miteigenthümer ist berechtigt, auf die Theilung und zu dem Ende auf die Veräußerung des Grundstücks anzutragen; ein gleiches Recht steht

dem Vormunde zu, wenn erhellet, daß die Fortsetzung der Gemeinschaft dem Pflegebefohlenen schädlich werden könnte.

Ist von dem Erblasser selbst ein Preis des Grundstücks bestimmt, so darf der Vormund ein geringeres Gebot niemals annehmen, so oft die Veräußerung des bloßen Nutzens wegen geschehen soll. Bei der Nothwendigkeit eines Verkaufes kann durch die von dem Erblasser erfolgte Preisbestimmung die Veräußerung nicht aufgehalten werden.

10) Ankauf von Grundstücken. Obgleich eine sichere zinsbare Unterbringung der Gelder des Pflegebefohlenen in der Regel dem Ankaufe von Grundstücken vorzuziehen sein wird, so können auch Umstände und Fälle eintreten, wo von letzterem überwiegende Vortheile mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen sind. Wenn z. B. das Vermögen eines Pflegebefohlenen in einer Oekonomiebesitzung besteht und dieser Neigung besitzt, für dieses Geschäft sich auszubilden und diese einmal zur eigenen Bewirthschaftung zu übernehmen, so würde, wenn sich Gelegenheit zum Ankaufe weiterer Grundstücke darbietet, der Vormund seine Sorgfalt zu weit treiben und in den Fehler engherziger und selbstsüchtiger Geschäftspflege verfallen, wollte er die Gelegenheit unbenutzt vorübergehen lassen, vielleicht nur, weil es ihm bequemer ist, die vorhandenen Gelder in Activdocumenten anzulegen, als die Grundbesitzung durch Ankauf zu vergrößern. Indeß ist doch bei dergleichen Ankäufen eine vorzüglich sorgfältige Prüfung aller dabei in Betracht zu ziehenden Umstände Seitens des Vormundes erforderlich, und muß er dazu in jedem Falle die obervormundschaftliche Genehmigung einholen.

Es dürfte hier als eine durchaus nicht überflüssige Zugabe und vielmehr räthlich erscheinen, im Allgemeinen die Grundsätze und das Verfahren bei

Immobilienschätzungen hier einzuschalten, weil dieses Geschäft bei Vormundschaftsführungen und den damit verbundenen Kauf-, Pacht- oder Pfandverträgen nicht selten in Betracht kommt und es dem mit diesem Geschäfte nicht eigentlich vertrauten Vormund dann, wenn er sich damit bekannt gemacht hat, eher möglich werden wird, leichtfertigen und unüberlegten oder auch parteiischen Taxatoren entgegenzutreten und sie auf vorkommende Fehler und Irrthümer aufmerksam zu machen.

Um den Werth eines Grundstücks zu bestimmen, kommt es erstens auf dessen Größe oder Flächeninhalt und zweitens auf dessen Güte an. Jene wird durch Vermessung ermittelt und festgestellt. Die Ermittelung der Güte zerfällt in zwei Operationen: a) Bestimmung der Ertragsfähigkeit nach gewissen ökonomischen Classen (Bonitirung). b) Berechnung des Werthes oder des Verhältnisses zu einer gewissen Summe Geldes. Diese erhält man durch Taxation oder Werthschätzung (Veranschlagung).

Wir können uns damit begnügen, unsere Aufmerksamkeit auf den letzten Punct zu richten.

A. Vorerst hat man sich eine allgemeine Beschreibung des Gutes nach seinen rechtlichen, ökonomischen und politischen Eigenschaften zu verschaffen, also seine Eigenschaft als Lehn- oder Allodial-, Stamm- oder Fideikommißgut, dann seine Lage, Begrenzung, Entfernung von Städten oder anderen volkreichen Ortschaften, von Eisenbahnen, Landstraßen, schiffbaren Flüssen oder Canälen und was sonst auf den leichteren oder schwierigeren Absatz der Erzeugnisse von Einfluß sein kann, ins Auge zu fassen, ferner seine Gebäude und Zubehör an Aeckern, Wiesen, Gärten, Forsten, Teichen, Weiden, unter Berücksichtigung deren Arrondirung; ferner die Gerechtigkeiten des Gutes, Patrimonialgerichtsbarkeit (wo solche überhaupt noch besteht), Patronatsrecht über Pfarrei und Schule, Erb-

zinsen, Zehnten, Frohnen, Holzungsschäferei, Zwangs- oder Banngerechtigkeiten ꝛc., sowie weiter den mit dem Gute etwa verbundenen Gewerbsbetrieb, als Brauerei, Branntweinbrennerei, Ziegelbrennerei, Mühlengerechtigkeit ꝛc. und endlich die Abgaben und Lasten, etwa obschwebende Processe.

Dieser allgemeinen Beschreibung folgt die specielle Beschreibung der einzelnen Realitäten nach ihrem Flächengehalt und ihrer Güte und zwar auf den Grund einer genauen Besichtigung an Ort und Stelle mit Zuziehung der verpflichteten Werthschätzer. Man macht den Anfang mit Schätzung der Grundstücke und zwar zunächst des Art(Acker-)landes. Man unterscheidet in der Regel zwischen gutem, mittlerem und schlechtem Boden; indeß leuchtet ein, daß bei der überaus großen Mannichfaltigkeit des Bodens die Eintheilung in drei Classen durchaus nicht erschöpfend ist, es vielmehr noch weitere Abstufungen geben muß. Unter gutem Boden, erste Classe, versteht man diejenige Mischung der Erdarten, wo Thon und schwarze moderige Erde, Dammerde (Humus) die Hauptbestandtheile des Bodens ausmachen. Unter mittlerem Boden, zweite Classe, versteht man eine Mischung von Thon, Sand und Humus. Schlechter Boden, dritte Classe, besteht aus Sand, Moor, torfiger Erde und lockeren, leichten Erdarten. Doch ist auch hie und da eine andere Classificirnng nach den Früchten, also in Weizenacker, Gerstenacker, Haferacker, Roggenacker gebräuchlich. Kommen bestellte Felder mit in die Taxe, so wird die Saat nach dem Werthe des Samens und dem Betrage des Arbeitslohnes besonders abgeschätzt.

Die Wiesen, welche gewöhnlich zwei-, ausnahmsweise ein- oder dreischürig sind, werden ebenfalls in drei Bonitätsclassen eingetheilt. Auch richtet man sich nach dem erfahrungsmäßigen Heuertrage und der Güte und dem Werthe des Heues, die nach Zeit

und Oertlichkeit sehr verschieden sein können. Demnächst zieht man in Betracht, ob die Wiese süßes oder saures Futterkraut trägt, eine natürliche oder künstliche (also kostspieligere) Bewässerung hat, ob sie öfteren oder zur Unzeit eintretenden Ueberschwemmungen ausgesetzt, der Vorhut oder Nachhut unterworfen ist.

Bei Schätzung der Gärten und anderer umfriedigter Ländereien, welche zum Gemüse-, Gras- oder Hopfenbau verwendet werden, schlägt man den Werth in der Regel nur ein Dritttheil höher an, als anderes Land von gleicher Beschaffenheit des Bodens. Bei Würderung der Baumgärten kommen zunächst die Obstsorten, deren Güte, Zahl, Alter und Wachsthum der Bäume und dann die Lage des Gartens, ob er den widrigen Einflüssen der Witterung, besonders der Nordwinde, mehr oder weniger ausgesetzt ist, in Betracht. Der Werth der Weinberge hängt lediglich von ihrer Lage und der dadurch bedingten Güte und Kostbarkeit des Gewächses ab.

Die Teiche werden in vier Bonitätsclassen abgetheilt, nämlich gute, mittelmäßige, geringe, schlechte; unter guten Teichen versteht man solche, welche sehr guten, fetten, thonigen oder lehmigen Grund, sehr nahrhaften, warmen und reichen Zugang, freie sonnige Lage und hinreichenden Wasserstand haben, ohne einer Wassersgefahr ausgesetzt zu sein. Zu den drei anderen Classen werden diejenigen gerechnet, bei welchen die in der ersten Classe aufgezählten Eigenschaften in geringerem Grade angetroffen werden, oder eine und die andere Eigenschaft oder alle Eigenschaften von der entgegengesetzten Art vorhanden sind. Der Werth steigt oder fällt noch nach Alter und Beschaffenheit der Besatzung.

Von besonderer Wichtigkeit, besonders in holzarmen Gegenden, sind die Waldungen (Forste). Zur Beurtheilung des Werthes derselben gehört aber un-

bedingt, wenn man sich nicht mit Ermittelung des Durchschnittsertrages und des erzielten Verkaufspreises nach einem zehn- bis funfzehnjährigen Durchschnitte begnügen will, was allerdings keinen sicheren Anhalt abgiebt, forstwissenschaftliche Kenntniß, weßhalb die Abschätzung der Waldungen von einigem Belang bewährten Forstmännern zu überlassen sein wird.

Die Gutsgebäude, abgetheilt in Wohn- und Wirthschaftsgebäude, werden von verpflichteten Baugewerken nach ihrem Alter, ihrer Bauart, ihrer innern Einrichtung, nach dem Werthe ihrer Materialien und modificirt durch den Miethwerth für den Besitzer zur Schätzung gebracht, wobei natürlich auf den Zustand der Gebundenheit, auf die Unzertrennlichkeit vom Ganzen und die dadurch herbeigeführte größere Schwierigkeit des Verkaufs Rücksicht genommen werden muß. Wo Landesbrandversicherungsanstalten existiren, oder wo die Höhe der Beitrittssumme zu einer Brandversicherungsgesellschaft nicht von der Willkür des Eintretenden abhängt, dieser vielmehr verpflichtet ist, den wahren Werth nicht zu überschreiten, kann statt der Taxation auch der Feuerassecuranzwerth zu Grunde gelegt werden.

Das Gutsinventarium an Vieh, Schiff und Geschirr bildet einen besonderen Gegenstand der Schätzung durch Sachverständige.

Anlangend die Schätzung der mit einem Gute verbundenen Gerechtigkeiten, so soll hier nur der wirklich nutzbaren Gerechtigkeiten gedacht und keine Rücksicht auf bloße Ehrenrechte genommen werden, welche, wie z. B. das Patronatsrecht, für den einen Besitzer je nach seiner Individualität eine Last, für den anderen von großem Werthe sein können, für deren Schätzung, außer dem etwaigen Erwerbspreise, es keinen festen Anhalt giebt.

Mit einem Gute können verbunden sein:

1) ständige Renten, d. h. jährlich sich gleichbleibende gutsherrliche Abgaben an Geld oder Naturalien ꝛc.;
2) unständige Renten, Laudemialgefälle, Zehnten, Dienste ꝛc.;
3) Einkünfte von Jagden und Fischereien;
4) Einkünfte aus den zum Gute gehörigen Gewerbs-Etablissements, an Brauereien, Branntweinbrennereien, Ziegelfabrication, Mahl- oder Schneidemühlengewerben, welche von dem Besitzer selbst betrieben, oder mit dem Gute oder auch besonders verpachtet sein können. In Betreff dieser verschiedenen Arten von Renten hat man

I. den jährlichen Betrag (Nutzungsanschlag);
II. deren Capitalwerth (Capitalsanschlag)

zu ermitteln.

Zu I. Sind gut geführte Lehn- oder Lagerbücher mit Heberegistern vorhanden, so geben diese den jährlichen Betrag von selbst an die Hand. Der Werth der fixen Getreideeinkünfte wird nach einer zwanzig- bis fünfundzwanzigjährigen Durchschnittsberechnung beurtheilt, in welcher jedoch keine Jahre ungewöhnlicher Theurung und Hungersnoth aufgenommen werden dürfen. Bei anderen Naturalien, Hühnern, Eiern und dergleichen, wird ein mehrjähriger Marktpreis oder ein billiger Mittelpreis zu Grund gelegt; bei Naturaldiensten oder Frohnen entscheiden die Dienstregister unter Berücksichtigung der Art der Dienste (Hand- und Spanndienste), die Zahl der Diensttage und der Dienstpflichtigen, nach Abzug der von dem Berechtigten etwa dagegen zu reichenden Leistungen an Kost u. dgl. Die Zehnten werden unter Zugrundelegung der Zehntenregister nach einem neun- bis elfjährigen Durchschnitte auf ein gemeines Jahr berechnet. Der Werth der

Laudemien (Handlohn, Lehngeld) ꝛc. nach ihrem Jahresbetrage wird ermittelt, daß man eine Zusammenstellung der Anfälle aus den Rechnungen der letzten zwanzig Jahre anfertigt und mit der Zahl der Jahre in den Gesammtbetrag dividirt.

Der Ertrag der Jagden und Fischereien wird nach einer sechs- oder neunjährigen Durchschnittsberechnung ermittelt.

Der Ertrag aus Brauereien und Branntweinbrennereien ergiebt sich aus den geführten Büchern unter Berücksichtigung ihrer Productionsfähigkeit und der Gelegenheit zum Absatz.

Der Werth der Ziegelbrennereien wird nach Anleitung der vorhandenen Rechnungen unter Berücksichtigung der Quantität und Qualität des erforderlichen Materials beurtheilt. Bei Mühlen wird das jährliche Mahlquantum und hieraus die Mahlmetze berechnet, wovon ein Dritttheil für Arbeitslohn, Unterhaltung des Werkes und des Inventariums in Abzug gebracht werden. Waren diese Gewerbsgerechtigkeiten besonders vor nicht zu langer Zeit verpachtet, dann giebt das erlangte Pachtgeld den sichersten Anhalt zur Schätzung. Es versteht sich übrigens von selbst, daß da, wo besondere Taxationsgrundsätze und ausdrückliche Vorschriften für Würderungen bestehen, auch diese immer als Norm dienen müssen.

Zu II. Der nach Maßgabe der vorstehend gegebenen Andeutungen ermittelte Jahresertrag wird nun mit der Rente eines Capitals verglichen. Man multiplicirt nämlich, je nach Verhältniß der größeren oder geringeren Sicherheit und Zuverlässigkeit der fraglichen Intraden, deren Jahresbetrag mit 30, 25, 20, so daß z. B. der Werth einer Jahresrente von 50 Thalern, der Nutzung einer Capitalsumme von bezüglich 1500, 1250, 1000 Thalern gleichkommt. Diese Summe wird nun zur Schätzung der sämmtlichen Realitäten hinzuaddirt.

B. Ist man hiernach mit dem ersten Abschnitte des Grundanschlags im Reinen, so geht man zum zweiten Abschnitte über, in welchem alle von den oben aufgeführten und sonst vorhandenen Realitäten zu bestreitenden Ausgaben, Unterhaltungs- und Administrationsaufwand auf gleiche Weise ausgemittelt werden. Der sich ergebende jährliche Betrag wird in der Regel mit 4 Procent (25) capitalisirt, oder, wenn etwa eine Verminderung zu erwarten ist, mit 5 Procent (20), sowie im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich auf eine Erhöhung und Vermehrung gerechnet werden muß, mit 6 Procent (30). Hierauf erfolgt die Vergleichung der beiden nach den vorhergehenden Andeutungen gewonnenen Beträge, indem man das Ergebniß des zweiten Abschnitts von dem des ersten subtrahirt; der verbleibende Rest drückt die durch die Abschätzung gewonnene Werthsumme oder die reine Taxe aus.

Bei dieser kurzen Darstellung des Abschätzungsverfahrens wurde die Abschätzung eines größeren Gutes im Blicke behalten; bei kleineren Grundbesitzungen verfährt man nach anderen einfacheren Grundsätzen. Es leuchtet übrigens von selbst ein, daß hier nicht von einem erschöpfenden Unterrichte über das Verfahren bei Taxationen die Rede sein kann; das lernt sich überhaupt am Besten aus der Erfahrung, aber eine Vorführung und Darlegung der dabei zu beobachtenden Grundsätze und Manipulationen im Allgemeinen konnte nicht überflüssig sein, weil der betroffene Vormund dadurch in den Stand gesetzt wird, in vorkommenden Fällen dem Geschäfte mit einiger Kenntniß selbst beizuwohnen.

11) Verhalten in Ansehung vorhandener Passivschulden. Vor allen Dingen ist deren Liquidät zu untersuchen und festzustellen, sowie die Berechnung der Zinsen, ob und auf wie lange sie in Rückstand sind. Demnächst und wenn dieselben unbe-

stritten feststehen, hat der Vormund auf Abstoßung aller das Vermögen seiner Pflegebefohlenen belastenden Schulden angelegentlich Bedacht zu nehmen. Unter mehren Schulden muß sein Augenmerk hauptsächlich auf die Abführung derjenigen gerichtet sein, deren Aufkündigung etwa geschehen ist, oder die durch hohen Zinsfuß, oder andere dem Gläubiger eingeräumte, die wirthschaftliche Verwaltung des Mündelvermögens hemmende oder beeinträchtigende, Rechte besonders lästig sind. Er hat sich darüber einen Plan auszuarbeiten und dem Vormundschaftsgerichte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und insbesondere die ihm am Geeignetsten erscheinenden Mittel, z. B. Veräußerung des Mobiliarvermögens oder eines Theils der Immobilien oder Abschluß eines Vergleichs mit der Gläubigerschaft über aus dem Abwurf des Vermögens zu gewinnende jährliche Abschlagszahlungen ausführlich darzulegen. Ist die Schuldenlast beträchtlich, dann thut der Vormund wohl, ohne ausdrückliche obervormundschaftliche Genehmigung, sich nicht auf die Befriedigung einzelner Gläubiger einzulassen, sondern vielmehr den Vorbescheid sämmtlicher Gläubiger zu beantragen und die Einleitung eines den Pflegebefohlenen vortheilhaften Uebereinkommens vor Gericht zu vermitteln.

Neue Darlehne darf der Vormund ohne obervormundschaftliche Genehmigung nicht aufnehmen. Ist der Vormund der pflichtmäßigen Ueberzeugung, daß das Bedürfniß seiner Pflegebefohlenen die Erborgung eines Capitals nothwendig mache, so hat er solches unter Darlegung der dafür sprechenden Gründe dem Vormundschaftsamte anzuzeigen und dessen Genehmigung abzuwarten. Demjenigen, welcher einem Vormund ohne diese richterliche Genehmigung ein Darlehn macht, ist das Vermögen des Pflegebefohlenen nur in so weit verhaftet, als dasselbe erweislich wirklich in dessen Nutzen verwendet worden ist.

Daß ein Vormund die Zinsen von Passivschulden, deren Abtragung sich vorerst nicht ermöglichen läßt, vollständig und pünctlich zur Verfallzeit an den Gläubiger abführe und sich darüber ordentliche Quittung ausstellen lasse, leuchtet von selbst ein.

12) Verfahren in Ansehung der Processe. Außer dem Falle, wo nur Einkünfte von Pacht- oder Miethgeldern, Capitalzinsen und sonst liquide Schulden von saumseligen Schuldnern und Zinsenzahlern zur gerichtlichen Beitreibung zu bringen sind, darf der Vormund, weder als Kläger, noch als Wiederkläger oder als Intervenient, ohne ausdrückliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts Processe für seinen Mündel anstellen. Ist es dennoch geschehen und es wird die obervormundschaftliche Genehmigung nicht nachträglich noch beigebracht, so ist die ganze Verhandlung nichtig und muß der Vormund dem Gegentheil alle Schäden und Kosten aus eigenen Mitteln ersetzen. Nur in Arrestsachen und anderen schleunigen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet und die Versicherung der unverzüglichen nachträglichen Beibringung genügen muß, kann das Gericht die Klage ohne Decret annehmen; das Decret muß dann noch mit Beschleunigung und jedenfalls innerhalb der vom Gerichte bestimmten Frist beigebracht werden. Wird der Vormund als Beklagter oder Intervenient in einen Proceß verwickelt, so bedarf er zur Einlassung des obervormundschaftlichen Decretes nicht und seine Verhandlungen sind auch ohne dasselbe rechtsbeständig, doch muß er von dem klagend gegen ihn geltend gemachten Anspruch dem Vormundschaftsgericht ohne Zeitverlust Anzeige machen und dessen Verfügung wegen Fortsetzung des Processes einholen, auch dem Proceßgericht die Befolgung dieser seiner Obliegenheit bescheinigen. Ebenso ist der Vormund verpflichtet, von dem Ausfall des Erkenntnisses und dem etwa dagegen eingewende-

ten Rechtsmittel dem Vormundschaftsamte sofort Anzeige zu machen, welches berechtigt ist, die Fortsetzung der Beschwerde, wenn es dieselbe für unbegründet hält, zu untersagen. Hat er diese Anzeige unterlassen, so muß er die Kosten des eigenmächtig eingewendeten und fortgesetzten Rechtsmittels aus eigenen Mitteln tragen, wobei ihm jedoch ein dem Pflegebefohlenen dadurch wirklich verschaffter Vortheil zu Gute zu rechnen ist. Bei einem seinen Pflegebefohlenen ungünstigen Erkenntnisse, gegen welches noch ein Rechtsmittel statthaft ist, braucht sich der Vormund nicht schlechterdings zu beruhigen, sondern muß die obervormundschaftliche Entschließung einholen; glaubt er jedoch, sich bei einem solchen ungünstigen Urtel beruhigen zu müssen, so muß er dem Vormundschaftsgerichte sofort davon Anzeige machen, welches ihn, wenn es dagegen Bedenken hat, mit Instruction zu versehen hat. Er hat dabei überall zu beachten, daß die ihm zu Einwendung des Rechtsmittels gesetzlich zustehende Nothfrist nicht versäumt werde. Ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes darf ein Vormund sich weder auf den Abschluß von Vergleichen noch auf Compromisse einlassen; er kann zwar dergleichen abschließen, muß sich aber die obervormundschaftliche Genehmigung ausdrücklich vorbehalten. — Gebühren des Anwaltes, die ihm zur Bezahlung angesonnen werden, muß er von dem Proceßgerichte vorerst feststellen lassen.

13) Verfahren in Betreff einer dem Pflegebefohlenen zufallenden Erbschaft. Obgleich eine Erbschaft eine Sache ist, über deren Annahme man keine langen Bedenken zu hegen pflegt, so gehört sie doch unter diejenigen Arten des Erwerbes, bei denen man mit großer Vorsicht zu Werke gehen muß. Wenn einem Pflegebefohlenen im Laufe der Vormundschaft eine Erbschaft anfällt, so hat der Vormund, wenn nicht das Vormundschaftsgericht des Pfle-

gebefohlenen zugleich Richter dieser Erbschaft ist, jenem sofort Anzeige von dem Erbfall zu machen und dessen Instruction wegen vorläufiger Sicherheitsmaßregeln durch gerichtliche Versiegelung und Aufnahme eines Inventariums sich zu erbitten. Jedenfalls darf der Vormund eine seinen Pflegebefohlenen zufallende Erbschaft nur mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii antreten, was auch von einer Mutter gilt, welche als Vormünderin ihrer Kinder bestellt ist. Will diese die Erbschaft ohne Vorbehalt antreten, was immer nur ausnahmsweise räthlich sein möchte, so muß sie sich zur Vertretung jeder Gefahr aus eigenen Mitteln verpflichten, und diese Verpflichtung unter Beobachtung der bei Bürgschaften bestehenden gesetzlichen Vorschriften leisten. In jedem Falle muß der Vormund einen seinen Pflegebefohlenen treffenden Erbanfall dem Vormundschaftsgerichte anzeigen und wenn ihn dieses mit ausreichender Instruction versehen hat, alle wegen Ausmittelung, Regulirung, Sicherstellung und Verwaltung einer solchen Erbschaft nöthigen und erforderlichen Maßregeln ergreifen und so verfahren, wie es die wegen des ursprünglichen Vermögens seines Pflegebefohlenen in dem gegenwärtigen Schriftchen enthaltenen Vorschriften bereits an die Hand gegeben haben.

Stellt sich bei der Inventur über den erblich zugefallenen Nachlaß heraus, daß viele Schulden darauf lasten, oder hat der Erblasser einen ausgebreiteten Verkehr gehabt, so daß zu befürchten steht, es seien auch noch unbekannte Gläubiger vorhanden, so thut der Vormund wohl, wenn er unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii mit Genehmigung des Vormundschaftgerichtes bei dem competenten Erbschaftsgerichte die öffentliche Vorladung unbekannter Gläubiger (Edictalcitation) mit der Wirkung beantragt, daß die auf diese Vorladung zur Anmeldung ihrer Ansprüche nicht erscheinenden unbekannten Gläu-

biger mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der bekannt gewordenen übrig bleibt. Bestätigt sich die gehabte Befürchtung und ergiebt sich aus den eingehenden Meldungen die Unzulänglichkeit der Erbschaft zur Befriedigung aller Gläubiger, so wird der förmliche Concurs eingeleitet und der die Erbschaft ausschlagende Erbe ist um eine Hoffnung ärmer geworden, er wird sich aber damit trösten können, daß er sich damit gegen alle Regreßansprüche sicher gestellt hat.

14) Von den Pflegebefohlenen zu übernehmende Pachtungen. Es soll keinem Pflegebefohlenen gestattet sein, Pachtungen zu übernehmen. Ist der Vater Inhaber einer Pachtung gewesen und im Laufe der Pachtzeit verstorben, so darf der Vormund den Pacht in der Regel nicht länger fortsetzen, als er nach dem Inhalt des Contractes oder nach Vorschrift der Gesetze hierzu verpflichtet ist. Findet der Vormund die Fortführung oder die Uebernahme einer Pachtung nach Erwägung aller dabei ins Auge zu fassenden Umstände für seinen Pflegebefohlenen vortheilhaft, ist dieser zu derartigem Geschäfte erzogen und gebildet und hat das achtzehnte bis zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, so kann dadurch der Antrag auf Volljährigkeitserklärung begründet werden.

15) Uebernahme oder Fortsetzung einer Kaufmannshandlung. Zu Anlegung einer neuen Handlung soll das Vermögen eines Pflegebefohlenen nicht verwendet, zu Fortsetzung einer schon bestehenden Handlung muß ein handlungskundiger Vormund bestellt werden. Das Vormundschaftsgericht hat zu bestimmen, ob diesem noch ein sachverständiger Beistand beizugeben ist. Dieses Beistandes bedarf es nicht, wenn eine Wittwe vorhanden ist, welche der Handlung vorzustehen fähig und geneigt ist. Die Beistände müssen gleich dem Vormunde zur gewissenhaften Wahr-

nehmung der Vortheile und des Interesse's des Pflegebefohlenen feierlich verpflichtet werden. Hat der Erblasser die Aufhebung der Handlung letztwillig verfügt, so muß seiner Verfügung nachgegangen werden; hat er die Fortsetzung der Handlung ausdrücklich angeordnet, so muß dieselbe so lange fortgesetzt werden, als nicht Umstände eintreten, welche die Fortsetzung für den Pflegebefohlenen bedenklich erscheinen lassen. Hat der Erblasser in dieser Beziehung überhaupt keine Anordnung getroffen, so wird das Vormundschaftsamt unter Zuziehung des Vormundes und eines oder zweier der nächsten Anverwandten, nach Anhörung des Gutachtens eines oder zweier Sachverständigen, die Umstände und Verhältnisse genau zu prüfen und über die Frage: ob die Handlung fortzusetzen oder aufzugeben sei, zu entscheiden haben. Bei Erörterung dieser Frage ist ebenso auf den Zustand und die Verfassung der Handlung, als auf das Alter und die sonstige Qualification des Pflegebefohlenen, je nachdem er die Handlung künftig werde übernehmen können, sowie endlich auf die Zuverlässigkeit und Fähigkeit derjenigen Personen, welche dem Geschäfte vorstehen sollen, ganz besonders Rücksicht zu nehmen. Die Uebereinstimmung des Gutachtens der Sachverständigen und des Vormundes ist bei der Entscheidung maßgebend. Weichen die Ansichten der Sachverständigen und der Verwandten von einander ab, so wird die Untersuchung mit Zuziehung neuer Sachverständiger wiederholt; stimmen diese den vorigen bei, so entscheidet die Ansicht des Vormundes; sind aber die neuen Sachkundigen mit der Ansicht der Verwandten einverstanden, dann wird die Frage nach Ansicht der letzteren entschieden. Erfolgt die Entscheidung für die Fortsetzung, so kann doch später die Aufhebung jederzeit eingeleitet werden, wenn aus der jährlich vorzulegenden Balance sich herausstellt, daß Schaden dabei herauskommt, dessen Ausgleichung nicht

etwa durch überwiegende Vortheile in der Folge zu erwarten steht.

Der Handlung steht unter Aufsicht des Vormundes ein Disponent vor. Hat der Erblasser einen Disponenten ernannt, dann muß dieser beibehalten und kann nicht ohne dringende Gründe entlassen werden. Ist von dem Erblasser ein Disponent nicht ernannt, dann ist der Vormund verpflichtet, ein hinlänglich qualificirtes, zuverlässiges Subject dem Vormundschaftsamte vorzuschlagen, oder mehre dergleichen zur Auswahl zu bezeichnen, unter Abgabe seines pflichtmäßigen Gutachtens. Es versteht sich von selbst, daß der Vormund hier mit ganz vorzüglicher Umsicht verfahren und ohne Rücksicht auf eigene freundschaftliche oder verwandtschaftliche Verhältnisse lediglich die Tüchtigkeit und Brauchbarkeit des zu Wählenden sich zur Richtschnur nehmen muß, damit nicht durch einen Mißgriff der Handlung und somit seinem Pflegebefohlenen empfindliche Verluste zugefügt werden.

In ganz besonders wichtigen und bedenklichen Vorkommenheiten, welche dem Vormunde bei Revision der Bücher und Durchgehung der Correspondenz aufstoßen, welche er von Zeit zu Zeit vorzunehmen hat, muß er das Gutachten der Beistände und des Vormundschaftsgerichtes einholen. Dieß würde namentlich der Fall sein, wenn der Gegenstand des Handels verändert werden soll, oder eine Unternehmung in Frage steht, die mit einem ungewöhnlichen Risico verbunden ist und Vortheile verspricht, oder auch, wenn das Betriebscapital aus dem übrigen Vermögen des Pflegebefohlenen erhöht werden soll. Der Disponent ist berechtigt, Credit zu geben und zu nehmen, soweit es der gewöhnliche Betrieb der Handlung mit sich bringt und die Grenzen des in der Handlung steckenden Capitals dabei nicht überschritten werden; ist aber zum Zwecke des Handelsverkehrs die Aufnahme frem-

der Capitalien in Rede, so kann dieses ohne Anfrage bei dem Vormunde, bezüglich bei den Beiständen nicht von dem Disponenten bewirkt werden. Der Vormund hat, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, die Genehmigung des Vormundschaftsamtes beizubringen, außerdem, wenn z. B. die Erhaltung des Credits der Handlung oder andere dringende unvorhergesehene Umstände die sofortige Aufnahme eines Darlehns erfordern, von der erfolgten Darlehnsaufnahme dem Vormundschaftsgericht zur nachträglichen Genehmigung Anzeige zu machen und in beiden Fällen die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Aufnahme eines Darlehns, dessen Verwendung und die beabsichtigte Art und Weise der Rückzahlung nachzuweisen.

Soll die Handlung aufgegeben werden, so muß der Verkauf derselben im Ganzen unter möglichst vortheilhaften Bedingungen für den Pflegebefohlenen versucht werden. Die Uebergabe muß auf dem Grunde eines vollständigen Handlungsinventariums geschehen und müssen die Waaren von Sachverständigen gewürdert und die ausstehenden Schulden dabei berücksichtigt werden. Grundstücke, welche mit der Handlung untrennbar verbunden sind, können in diesem Falle ohne förmliche Subhastation dem Uebernehmer der Handlung zugeschlagen werden. Läßt sich der Verkauf der Handlung im Ganzen nicht realisiren, dann muß der Einzelnverkauf der Waaren und die Einziehung der ausstehenden Schulden durch den Disponenten unter Aufsicht des Vormundes nach kaufmännischen Grundsätzen bewirkt werden.

Stand der Erblasser zur Zeit seines Ablebens mit einem Anderen in Handlungsgemeinschaft, so sind die Verfügungen, seiner letztwilligen Verordnung in die Bestimmungen des Contractes und in deren Ermangelung die Gesetze für die Frage maßgebend, ob und wie eine solche Compagnie-Handlung fortgesetzt oder auf-

gehoben werden müsse. Ist der Vormund nicht durch rechtsbeständige Verabredungen oder Verordnung des Erblassers von der Einmischung in die Societätshandlung ausdrücklich ausgeschlossen, so hat er dabei die ihm obliegenden Rechte und Pflichten, nämlich die Revision der Bücher und Durchsicht der Correspondenz, zu beobachten und finden auf den Handlungsgenossen rücksichtlich des Vormundes und des Vormundschaftsgerichtes diejenigen Vorschriften Anwendung, welche oben für den Disponenten aufgeführt worden sind.

§. 9.

Rechenschaft und Rechnungslegung des Vormundes.

Zu den Hauptobliegenheiten eines Vormundes gehört die periodische Rechenschaft, welche er dem Vormundschaftsamte abzulegen hat: a) über die Erziehung und was sonst von Einfluß auf die Person des Pflegebefohlenen ist, b) über die Verwaltung des Mündelvermögens (Rechnungslegung). Die zu a erwähnte Rechenschaft ist in der Regel jedes Jahr abzulegen, entweder durch persönliches Verhör vor dem Vormundschaftsamte, oder wo solches vorgeschrieben oder herkömmlich ist, durch einen zu den Acten des Vormundschaftsamtes zu bringenden, vom Vormunde abzufassenden Bericht (Educationsbericht). Zu b. Jeder Vormund, welcher Mündelvermögen zu verwalten hat, ist verbunden, jährlich über diese Verwaltung Rechnung abzulegen und dieselbe alsbald nach Ablauf des Jahres und längstens innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres bei dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Haben mehre Vormünder die Administration gemeinschaftlich unter sich, so muß von ihnen gemeinschaftlich Rechnung abgelegt werden,

wenn sie auch die Verwaltung durch ein Privatabkommen unter sich getheilt haben. Ist einem Vormunde unter mehren nur ein gewisses Fach der Vermögensverwaltung von dem Erblasser oder dem Vormundschaftsamte übertragen, so ist er auch nur darüber Rechnung abzulegen verbunden. Hat einer der Vormünder die Hauptdirection unter sich, so muß er aus den Specialrechnungen der Vormünder die Hauptrechnung formiren und einreichen. Da, wo das Vermögen unbedeutend ist, kann, nach der Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes, für die Rechnungslegung ein längerer Termin, etwa von 2—3 Jahren, wenn vorher die Rechnung des ersten Jahres gelegt und justificirt ist, angenommen werden. Sind die Einkünfte des Vermögens der Mutter oder einem Dritten oder dem Vormunde selbst zur Erziehung und Verpflegung der Mündel in Bausch und Bogen überlassen, so tritt ein alljährlich beizubringender Nachweis über die Substanz des Vermögens an die Stelle der außerdem abzulegenden Rechnung. Bei einer kaufmännischen Handlung dient die alljährlich durch einen vereideten Buchhalter aus den Büchern gezogene und von dem Vormunde nach vorgenommener Revision als richtig attestirte Bilance als Rechnung, oder, wenn der Pflegebefohlene selbst noch anderes Vermögen besitzt, als Nebenrechnung und Beleg zur Hauptrechnung.

Die Grundlage der Rechnung bildet das Inventarium oder das Verzeichniß, nach welchem dem Vormunde das Vermögen übergeben worden ist; nach Anleitung des Inventariums oder nach Umständen des Theilungsrecesses muß der Zustand des Vermögens, wie es sich am Anfang und am Schlusse der Rechnung verhalten hat, klar und übersichtlich dargestellt und nachgewiesen werden. Die Rechnung zerfällt in drei Hauptabschnitte, in Einnahme und Ausgabe und Vergleichung (Bilance), unter vollständiger Auf-

nahme aller in dem Rechnungsjahre vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben. Die drei Hauptabschnitte haben wieder ihre Unterabtheilungen, die Einnahme und Ausgabe, je nach ihren verschiedenen Arten, unter verschiedenen Titeln, der dritte Abschnitt in Nachweisung der Gewährschaft und Angabe der Reste, wie solches Alles aus den beigefügten Formularen im zweiten Abschnitte ersichtlich ist.

Am Sichersten verfährt der Vormund, wenn er sich ein ordentliches Journal hält und in solches alle Einnahme und Ausgabe rechnungsmäßig bucht, unter kurzer aber genauer Angabe der Sachbewandtniß und Bemerkung des Datums. Es ist dieses Journal nicht allein der nöthige Anhalt bei Ablegung der Rechnung für den Vormund selbst, sondern auch der Rechenschaftsbeleg dem Vormundschaftsamte gegenüber, wenn dieses im Laufe des Rechnungsjahres die Ablegung der Rechnung verlangen sollte, sowie ferner die Grundlage zur sofortigen, jeden Augenblick möglichen Legung einer Stückrechnung, wenn sich eine solche nöthig machen sollte, und endlich für den Fall des Ablebens des Vormundes den Erben das einzige und darum unentbehrliche Hülfsmittel, sich vor allen etwaigen Regreßansprüchen des Pflegebefohlenen von Seiten des neuen Vormundes sicher zu stellen.

In der Rechnung sind auch die auf unmittelbaren Befehl des Gerichtes bewirkten oder durch dessen Depositum gegangenen Einnahmen und Ausgaben mit aufzuführen und hat der Vormund zu diesem Zwecke die erforderlichen Nachrichten und Extracte von dem Vormundschaftsgerichte sich auszuwirken. Das wesentlichste Erforderniß der Rechnung ist Vollständigkeit und Zuverlässigkeit, weßhalb jeder einzelne Satz mit Beleg oder Quittung bescheinigt sein muß. Diese Belege werden nach ihrer Reihenfolge in der Rechnung selbst numerirt und in einem besonderen Hefte dersel-

ben beigelegt. Bei geringfügigen Posten wird, namentlich dann, wenn die Beibringung eines Belegs nicht möglich ist, z. B. bei Briefträgerlöhnen, Postporto 2c., das Vormundschaftsgericht sich damit begnügen, wenn der Vormund die Richtigkeit der Ausgabe auf seine geleistete Pflicht versichert. Bei einem unbedeutenden Vermögen, wo die Verwaltung einfacher ist, wird die Rechnungslegung auch einfacher sein. Hat der Vormund selbst in der Rechnungslegung nicht die erforderliche Uebung, so kann er sich auf Kosten des Mündels dabei der Hülfe eines Rechnungsverständigen bedienen, was jedes Mal besser ist, als eine confuse, nach Form und Inhalt unbrauchbare Rechnung zu überliefern. Indeß wird jeder Vormund, wenn er sein Journal in Ordnung hält und im Rechnen und Schreiben nicht ganz unerfahren ist, sich die nöthige Fertigkeit bei einigem guten Willen leicht aneignen können, da die Abtheilungen in der Rechnung ihm an die Hand geben, wohin jede einzelne Post einzustellen ist. — Ist ein Ehrenvormund bestellt, so ist derselbe berechtigt, die Rechnung einer Prüfung zu unterziehen und etwaige Ausstellungen dagegen zu machen. — Der Rechnung wird ein Nachweis der Vermögenssubstanz (Inventarium) beigefügt. Hat der Vormund die Rechnung nicht selbst gefertigt, so muß dieselbe jedenfalls von ihm, als dem eigentlichen und verantwortlichen Vermögensverwalter, eigenhändig unterschrieben werden, zum Zeichen, daß er solche, als von ihm und nach seinen Angaben aufgestellt, anerkenne.

Die Rechnung wird, wie bereits erwähnt, mit dem Beleghaft, dem Vormundschaftsgerichte zur Prüfung und da nöthig, Monirung, übergeben, welches dieselbe nicht nur nach ihrer rechnerischen Richtigkeit (in calculo) und nach ihrer äußeren Form selbst revidirt oder einem hierzu verpflichteten Revisor zur Revision überträgt, sondern dieselbe vorzugsweise, unter Ver-

gleichung mit den Belegen, ihrem materiellen Inhalt nach, einer genauen und gewissenhaften Prüfung unterstellt. Was nun nach der abgelegten Rechnung an der Verwaltung des Vermögens im Allgemeinen oder im Besonderen auszustellen ist, z. B. Ueberschreitungen des Etats, anscheinend unnöthige und überflüssige Ausgaben, Abweichungen zwischen den Rechnungssätzen und den Belegen ꝛc., bildet den Gegenstand der von dem Vormundschaftsgerichte aufzustellenden Erinnerungen (monita), welche hierauf dem Vormunde zur Beantwortung zugefertigt werden. Der Vormund ist hierauf verbunden, diese Erinnerungen unter den nöthigen Erläuterungen und sich etwa weiter nöthig machenden Nachweisen pflichtgemäß und befriedigend zu beantworten, etwaigen Defecten die fehlenden Belege beizufügen und diese Beantwortungen, mit seiner Unterschrift versehen, nebst den gerichtlichen Erinnerungen, binnen der ihm vom Gerichte gesetzten Frist demselben zurückzugeben. Das Vormundschaftsgericht wird demnächst einen Termin ansetzen, in welchem nach Maßgabe der gestellten Erinnerungen und der vom Vormunde ertheilten Beantwortungen dem Vormunde die nöthigen Resolutionen ertheilt werden, welche denselben entweder rein (pure), oder wenn er zur Vollständigkeit und Erledigung der Rechenschaft noch etwas zu leisten, eine abgestrichene Ausgabepost zu vergüten hat ꝛc., mit Vorbehalt des Ersatzes dieser Defecte in der nächsten Rechnung, quittiren oder dechargiren, worüber ihm ein Justificationsschein ausgestellt wird, der die Grundlage für die nächste Rechnung bildet. Von den Erinnerungen des Vormundschaftsgerichts hat sich der Vormund, da zuweilen allgemeine Ausstellungen darunter begriffen sind, deren Beachtung bei künftigen Rechnungen erwartet wird, eine Abschrift zurückzubehalten. Ergiebt sich aus der Rechnung eine bedeutende Gewährschaft des Vormundes, so kann das

Vormundschaftsgericht deren sofortige Einzahlung zum Depositum verfügen; ergeben sich Defecte, deren Richtigkeit der Vormund anerkennt, so kann wie über jene (Gewährschaft), so auch über diese das Vormundschaftsgericht sofort die Execution verfügen, ohne daß es deßhalb eines förmlichen Processes bedarf. Will der Vormund die gezogenen Defecte nicht anerkennen, sondern rechtliches Gehör verlangen, so wird einer der Mitvormünder, oder ein dem Pflegebefohlenen zuzuordnender curator ad litem dieselben klagend verfolgen und wird dann nach den Proceßgesetzen entschieden.

Sind gegen eine abgelegte Vormundschaftsrechnung nur wenige oder nur unerhebliche Erinnerungen zu stellen gewesen, so kann das Vormundschaftsgericht sofort einen Termin zur Beantwortung zu Protocoll anberaumen; auch in diesem Falle hat der Vormund einen Justificationsschein zu erhalten.

Bei einer Vormundschaft über mehre Pflegebefohlene zugleich, die nicht in Gütergemeinschaft leben, muß über das Vermögen eines Jeden besondere Rechnung abgelegt werden. Haben mehre Pflegebefohlene theils ein gemeinschaftliches, theils jeder für sich ein abgesondertes Vermögen, so muß außer der gemeinschaftlichen auch für jeden eine besondere Rechnung abgelegt werden. Die Ausgaben für jeden Pflegebefohlenen sind in jedem Falle separat zu halten, weil am Schlusse der Vormundschaft hiernach die Ausgleichung unter den Pflegebefohlenen vermittelt werden muß. Die beigefügten Formulare werden dieses klar machen.

§. 10.

Beendigung der Vormundschaft.

a) Von Seiten des Vormundes.

1) Durch den Tod desselben. Das Ableben eines Vormundes haben dessen Erben oder hinterlassene Ehefrau, sowie der etwa ernannte Mitvormund dem Vormundschaftsgerichte ungesäumt anzuzeigen. Alles, was zum Vermögen des von dem verstorbenen Vormunde bevormundeten Mündels gehört, müssen die Erben sofort und ohne die Rechnungslegung abzuwarten, dem neu ernannten Vormunde oder dem Vormundschaftsgerichte gegen Empfangschein verabfolgen. Sie sind ferner verpflichtet, binnen einer ihnen von dem Vormundschaftsgerichte bestimmten — in der Regel sechswöchentlichen — Frist eine Schlußrechnung über das von ihrem Erblasser verwaltete Mündelvermögen abzulegen, in Betreff deren dann ebenso verfahren wird, wie bei einer von dem Vormunde selbst abgelegten Rechnung. Nach Abhörung und Justification der Rechnung werden sie quittirt; in Ansehung einer Gewährschaft oder Defects gilt das im vorigen Paragraph bereits Gesagte.

2) Durch Entlassung und Remotion. Das Vormundschaftsgericht ist berechtigt, den von ihm bestellten Vormund wieder zu entlassen und einen anderen an dessen Stelle zu bestätigen, wenn es diese Entlassung für das Beste des Pflegebefohlenen nothwendig oder zuträglich findet. Saumseligkeit in Einbringung der Rechnungen und Entstehung von Processen über wichtige Forderungen oder Rechte zwischen dem Vormunde und den Pflegebefohlenen sind ausreichende Gründe zur Entlassung des Vormundes. Widerspricht der Vormund der Entlassung, so kann ihm

rechtliches Gehör und Erkenntniß über die Ursachen der Entlassung nicht versagt werden. Personen, welche nach den Gesetzen vorzugsweise zu Vormündern bestellt werden müssen, können nur dann entlassen werden, wenn ihnen nachgewiesen wird, daß ihre längere Vormundschaft dem Pflegebefohlenen Schaden oder Gefahr bringen würde.

Ergiebt sich aus der Rechnung oder aus anderer Gelegenheit der Verdacht, daß der Vormund sich eines unredlichen Verfahrens gegen seinen Pflegebefohlenen schuldig mache, z. B. wenn derselbe Gelder und Vermögen des Pflegebefohlenen, ohne Vorwissen und Genehmigung des Gerichtes, für sich selbst und in seinen Nutzen verwendet oder gehabte Einnahmen verschwiegen, Ausgaben durch falsche Quittungen erhöht hat, so wird das Vormundschaftsamt die Sache von Amtswegen untersuchen. Je nachdem sich aus den angestellten Erörterungen Untreue und wirkliche Unredlichkeit des Vormundes in Führung seines Amtes herausstellt, wird dessen Remotion verfügt werden. Daß in diesem Falle noch eine Bestrafung nach Maßgabe der strafrechtlichen Bestimmungen Statt findet, versteht sich von selbst. Neben- und Ehrenvormünder, Verwandte der Pflegebefohlenen, Stadtverordnete, Gemeindevorsteher, wie überhaupt jeder Bürger des Staates, sind berechtigt, ihnen zur Kenntniß kommende Unredlichkeiten eines Vormundes dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen. Wer einen Vormund in unredlicher Führung wissentlich, z. B. durch Ausstellung falscher Belege, unterstützt, macht sich der Theilnahme an einem Verbrechen schuldig und wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzes bestraft.

3) Aus eintretenden Gründen der Excusation. Gelangt ein Vormund zu einem der Vorrechte, welche gesetzlich von Führung einer Vormundschaft befreien, so giebt ihm dieses kein Recht, die ein=

mal übernommene Vormundschaft gegen den Willen des Vormundschaftsamtes alsbald niederzulegen, vielmehr ist hierzu die Genehmigung des Letzteren erforderlich. Wird einem Vormund ein Amt übertragen, welches zur Uebernahme einer Vormundschaft die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde nöthig macht, so hat er dem Vormundschaftsamte hiervon Anzeige zu machen und zugleich bei seiner vorgesetzten Dienstbehörde um Erlaubniß zur Fortführung der Vormundschaft nachzusuchen. Wird ihm diese verweigert, so muß er seine Entlassung nehmen, die ihm in diesem Falle vom Vormundschaftsgerichte nicht versagt werden kann.

4) Durch eintretende Unfähigkeit. Wird ein bestellter Vormund von einer Krankheit befallen, deren Beseitigung zweifelhaft ist, oder doch einen längeren Zeitraum erfordern wird, oder geräth er in Verhältnisse, in welchen er der Vormundschaft ferner vorzustehen sich nicht mehr getraut, so hat er solches dem Gerichte zur näheren Beurtheilung vorzutragen.

Der zu entlassende Vormund ist schuldig und verbunden, sein Amt so lange fortzuführen, bis ein neuer Vormund wirklich bestellt worden, welcher ihn nach abgelegter und justificirter Schlußrechnung und nach erfolgter Uebergabe des in seiner Verwaltung gehabten Mündelvermögens zu quittiren hat.

b) Von Seiten des Pflegebefohlenen.

1) Durch Eintritt der Volljährigkeit. Hat der Pflegebefohlene dasjenige Lebensjahr zurückgelegt, welches nach den Gesetzen des Staates, welchem er angehört, die Volljährigkeit mit sich bringt, in der Regel das ein- oder vierundzwanzigste Lebensjahr, so hört die wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft auf. Der Vormund hat seine Schlußrechnung

abzulegen und dem Vormundschaftsgerichte zur Prüfung und Justification rechtzeitig zu überreichen. In dem hierauf anzuberaumenden Termine muß der Vormund mit dem Pflegebefohlenen erscheinen; dem Pflegebefohlenen wird ausführlicher Vortrag über die Verwaltung seines Vermögens gethan und er hat je nach erfolgter ganzer oder theilweiser Ausantwortung seines Vermögens das Gericht und den Vormund mit oder ohne Vorbehalt zu quittiren.

Ist von dem Vater oder einem anderen Erblasser die Verlängerung der Vormundschaft angeordnet, so hat das Gericht von Amtswegen zu prüfen, ob gesetzmäßige Ursachen vorhanden sind, welche die Fortsetzung der Vormundschaft nöthig machen; als solche werden betrachtet, welche hinreichen würden, auch einen Volljährigen als Verschwender unter Vormundschaft zu stellen. Leidet der Pflegebefohlene an Blödsinn, Verstandes- oder Gemüthsschwäche, die ihm die Besorgung seiner Angelegenheiten unmöglich machen, so tritt die gesetzllche Curatel ein. Dem Pflegebefohlenen muß in jedem Falle gegen Fortsetzung der Vormundschaft rechtliches Gehör gestattet werden; bis zum Austrage des Processes wird die Vormundschaft fortgesetzt.

Hat der Vater oder ein anderer Erblasser, der einem Pflegebefohlenen mehr als einen ihm schuldigen Pflichttheil hinterläßt, dessen Dispositionsbefugniß auch über die erlangte Volljährigkeit hinaus eingeschränkt, so verpflichtet diese Einschränkung, welche sich ohnehin nur auf die geschehene Zuwendung erstrecken darf, weder den Vormund noch das Vormundschaftsgericht zu einer ferneren Aufsicht oder Administration.

2) Durch Volljährigkeitserklärung. Jeder Pflegebefohlene kann um Volljährigkeits- (Majorennitäts-)Erklärung nachsuchen, wenn er nachzuweisen vermag, daß er sich und seinen Verhältnissen selbst vorzustehen fähig sei und daß die Aufhebung der Vor-

mundschaft von größerem und bleibenderem Nutzen für ihn sein würde, als deren Fortsetzung. Das Vormundschaftsgericht wird, unter Zuziehung des Vormundes und, da nöthig, der vorhandenen nächsten Anverwandten, die für die nachgesuchte Volljährigkeitserklärung aufgeführten Gründe einer weiteren Prüfung unterziehen und das Gesuch dem Justizministerium vorlegen, welches hierüber zu entscheiden hat. Sucht ein Vater für sein Kind um Volljährigkeitserklärung nach, so hat der Vormund hauptsächlich zu erwägen, ob Verhältnisse vorhanden sind, unter welchen das Interesse des Kindes mit denen des Vaters in Widerspruch steht und ob in Hinsicht dessen die Volljährigkeitserkläruug dem Pflegebefohlenen Schaden bringen könnte. Es kann dieses z. B. der Fall sein, wenn der Vater den Nießbrauch am Vermögen seines Kindes hat, Kinder aus einer zweiten oder ferneren Ehe besitzt und die Unerfahrenheit des v e r m ö g e n d e n Kindes in der Weise für sich und seine unvermögenden Kinder aus späterer Ehe auszubeuten beabsichtigt, daß das erstere zu Gunsten der letzteren auf einen Theil seines Vermögens verzichten soll. Es mögen dergleichen Fälle selten sein, aber sie kommen vor und dann wird es entschieden Pflicht des Vormundes sein, die Volljährigkeitserklärung zu hintertreiben, indem er offen und wahr seine Befürchtung ausspricht. — Hat ein Vater letztwillig verordnet, daß die Vormundschaft sich bis zum gesetzlichen Ablauf erstrecken solle, so erscheint jedes Gesuch um Volljährigkeitserklärung unstatthaft. Hat der Vater das Gegentheil, also die Abkürzung der Vormundschaft, verordnet, dann wird, wenn nicht Gründe von besonderer Erheblichkeit entgegenstehen, das Gesuch weniger Schwierigkeiten haben.

In der Regel findet, je nachdem in den einzelnen Ländern der Termin der Volljährigkeit mit dem einundzwanzigsten oder fünfundzwanzigsten Lebensjahre

eintritt, eine Volljährigkeitserklärung vor dem achtzehnten, bezüglich zwanzigsten Lebensjahre nicht statt.

Die Volljährigkeitserklärung hat mit der wirklich durch Eintritt des gesetzlich erforderlichen Alters eintretenden Großjährigkeit gleiche Wirkung, wenn nicht, was unter Umständen der Fall sein kann, in dem Decret des Justizministeriums hinsichtlich der Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Güter Beschränkungen vorbehalten werden, welche dann von dem Gerichte der gelegenen Sache auf die betreffenden Grundstücke im Hypothekenbuche einzuzeichnen sind. Auf solche Grundstücke, welche der gewesene Pflegebefohlene erst nach erlangter Volljährigkeitserklärung sich erworben hat, erstrecken sich diese Beschränkungen nicht. Sollte der gewesene Pflegebefohlene im einzelnen Falle es seinem Vortheil entsprechend finden, gegen die ausgesprochene Einschränkung Grundstücke zu veräußern oder zu verpfänden, so hat er hierzu erst die obrigkeitliche Genehmigung auszuwirken.

3) Die Verheirathung einer Pflegebefohlenen bringt die Aufhebung der Vormundschaft keineswegs mit sich. Dagegen kann dem Ehemanne derselben der ihm nach den Gesetzen gebührende Nießbrauch an ihrem Vermögen nicht vorenthalten werden. Darüber, ob ein Theil des Vermögens der minderjährigen Ehefrau vorzubehalten sei, hat das Vormundschaftsamt, nach Anhörung des Vormundes, zu entscheiden. Das vorbehaltene Vermögen und die Einkünfte davon bleiben unter vormundschaftlicher Verwaltung. Dagegen fällt in der Regel die Verwaltung des nicht vorbehaltenen Vermögens dem Ehemanne zu, wenn auch die Vermögenssubstanz der vormundschaftlichen und obervormundschaftlichen Aufsicht unterworfen bleibt, so daß hinsichtlich der Veräußerung und Verpfändung von Grundbesitzthum lediglich diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden, welche maß-

gebend sein würden, wenn keine Heirath geschlossen worden wäre. Der Ehemann einer minderjährigen Frau kann wohl die Zinsen von ausstehenden Activcapitalien erheben, die Capitale selbst kann er aber weder kündigen noch einziehen. Bei jeder mit der Substanz des Vermögens beabsichtigten Veränderung ist der Ehemann mit seiner Meinung zu hören, doch sind der Vormund und die Obervormundschaft an dessen Gutachten nicht gebunden. Von der eingegangenen Vormundschaftsrechnung und dem Termine zu deren Abnahme ist dem Ehemanne Nachricht zu geben und bleibt ihm überlassen, dieselbe einzusehen, Ausstellungen dagegen zu machen und dem Abnahmetermine beizuwohnen.

Werden einem Ehemanne auf sein Verlangen die baaren Gelder und die Activcapitalien seiner minderjährigen Ehefrau ausgehändigt, so hat er dafür dieselbe Sicherheit zu leisten, wie solche gesetzlich für das Ausleihen von Mündelgeldern vorgeschrieben ist; der Vormund hat dann über die Erhaltung und den Bestand dieser Sicherheit zu wachen. Soll dem Ehemanne einer noch nicht volljährigen Ehefrau eine Cassenbeamtenstelle gegen Caution übertragen werden, die er aus eigenem Vermögen nicht beschaffen kann, so kann diese Caution nach eingeholter obervormundschaftlicher Genehmigung auf eine bestimmte Summe aus dem Vermögen der Ehefrau geleistet werden, wenn der Vormund sich von den Fähigkeiten, dem Charakter und der Wirthschaftlichkeit des Ehemanns zuvörderst vergewissert hat. Ob und welche Kündigungsfrist für die bestellte Caution festzusetzen ist, welche Maßregeln zu ergreifen sind, wenn aus der Wirthschaft des Ehemanns oder aus dessen Geschäftsführung, worüber der Vormund sich fortwährend in Kenntniß zu erhalten hat, Gefahren oder erhebliche Besorgnisse für die von der Ehefrau geleistete Caution zu befürchten sind, hängt

von den Umständen und der Entschließung des Vormundschaftsamtes ab, welchem der Vormund von dergleichen Befürchtungen rechtzeitig Nachricht zu geben hat.

Ist der Ehemann durch unverschuldete Unglücksfälle in Verfall seines Gewerbes, seiner Nahrung oder sonst in Verhältnisse gerathen, die es nothwendig erscheinen lassen, ihm wieder aufzuhelfen und ihn in eine Lage zu versetzen, die ihn wieder in den Stand setzt, sich und seine Familie ernähren zu können, so kann, ebenfalls mit obervormundschaftlicher Genehmigung, die Substanz des Vermögens der Ehefrau zu seiner Aufhülfe verwendet, doch muß Bedacht darauf genommen werden, die Ergänzung des Vermögens zu bewirken, wenn er wieder in bessere Vermögens- und Erwerbsverhältnisse gelangt.

Durch die Verheirathung eines männlichen Pflegebefohlenen tritt keine Veränderung in den Vormundschaftsverhältnissen ein. Eine vorher nachgesuchte Volljährigkeitserklärung oder die ihm zu überlassende eigene Administration seines Vermögens werden nach den oben bereits mitgetheilten Vorschriften beurtheilt. Sind die von ihm erzeugten Kinder, oder gelangen sie vor Aufhebung der Vormundschaft über ihren Vater zu dem Besitz eigenen Vermögens, so stehen dem Vormunde, wenn das Vormundschaftsgericht nicht vorzieht, über die Verwaltung dieses Vermögens einen besonderen Vormund zu bestellen, dieselben Rechte und Pflichten darüber zu, wie über das Vermögen des bevormundeten Vaters. Etwaige Befreiungen von der obervormundschaftlichen Aufsicht über das Vermögen des Vaters erstrecken sich nicht auf den Vermögensanfall der Kinder. Ueber die Person der Kinder hat, mit Ausnahme der Vermögensverwaltung, der auch unter Vormundschaft stehende Vater alle Rechte der väterlichen Gewalt.

4) Durch den natürlichen Tod des Pflegebefohlenen erledigt sich die Vormundschaft.

5) Durch Besserung des Verschwenders tritt Erledigung der Vormundschaft ein, wenn die Aufhebung des Prodigalitätserkenntnisses nach den Vorschriften der Proceßordnung rechtskräftig ausgesprochen ist, was in der Regel erfolgt, wenn der Curande eine anhaltende, wenigstens durch zwei Jahre erprobte Besserung gezeigt hat. Die deßfallsige Prüfung geschieht nach den Regeln der Proceßordnung unter Zuziehung des Vormundes und der Verwandten von dem Vormundschaftsgerichte. Dem aus der Vormundschaft Entlassenen wird vom Gerichte ein Zeugniß über Aufhebung der Vormundschaft ausgestellt und solche im Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht.

6) Durch Wiederherstellung des Geisteskranken erledigt sich die Vormundschaft, wenn durch das Gutachten der als Sachverständige zugezogenen Physicatspersonen, unter Zuziehung des Vormundes und der nächsten Verwandten, constatirt worden ist, daß der Curande wieder zum völligen Gebrauche seines Verstandes gelangt ist.

7) Durch Rückkehr oder Todeserklärung des Abwesenden. Die vormundschaftliche Verwaltung über das Vermögen eines Abwesenden erreicht ihre Endschaft, wenn der Abwesende zurückkehrt, sichere Nachricht über sein Ableben eingeht oder die gerichtliche Todeserklärung erfolgt. Sind binnen zehn Jahren von dem Leben oder Tode des Abwesenden keine Nachrichten eingegangen, so kann der Antrag auf seine Todeserklärung gestellt werden. Dazu sind sowohl die nächsten Verwandten, als der Vormund berechtigt. Der zehnjährige Zeitraum ist von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Abwesende die letzte Nachricht von sich gegeben hat, oder wenn gar keine Nachricht von ihm eingegangen ist, von dem

Tage, an welchem er sich entfernt hat oder vermißt worden ist. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei gerichtlichen Todeserklärungen gelten in den einzelnen Staaten besondere Landesgesetze und verschiedene Bestimmungen. — Hat der Abwesende vor seiner Entfernung ein Testament gerichtlich niedergelegt, so ist dieses nach rechtskräftig feststehender Todeserklärung zu publiciren.

§. 11.

Verfahren nach beendigter Vormundschaft.

Der Vormund ist verbunden, längstens zwei Monate nach geendigter Vormundschaft über das von ihm verwaltete Vermögen eine formgerechte, mit den erforderlichen Belegen unterstützte Schlußrechnung bei dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Der Pflegebefohlene oder dessen Erben sind berechtigt, gegen diese, gegen das Inventarium und die früheren Verwaltungsrechnungen Erinnerungen zu stellen, bezüglich nachzubringen. Sind die Rechnungen vom Vormundschaftsgerichte geprüft und justificirt, so können nur solche Ausstellungen gemacht werden, die sich auf eine durch Vorsatz oder aus grobem Versehen dem Pflegebefohlenen zugefügte Verkürzung gründen.

Wenn der Vormund durch rechtsgiltige Verordnung des Erblassers von aller und jeder Rechnungslegung auch an den Pflegebefohlenen befreit ist, so muß es dabei bewenden, und der Pflegebefohlene hat sich mit einer allgemeinen Nachweisung der Vermögenssubstanz, sowie dieselbe zur Zeit der übernommenen Vormundschaft und am Schlusse derselben sich herausstellt, zu begnügen.

Hört die ganze Vormundschaft auf, so muß das sämmtliche Vermögen dem gewesenen Pflegebefoh-

lenen oder dessen Erben und zwar, wenn sie es verlangen, sofort und ohne die Abhörung der Schlußrechnung abzuwarten, gegen Empfangschein ausgeantwortet werden. Dem Vormunde müssen dagegen alle nach der Schlußrechnung zu fordern habenden Vorschüsse und Auslagen, so weit sie belegt und justificatorisch festgestellt sind, unverzüglich zurückerstattet werden. Will der Pflegebefohlene solche nicht anerkennen, so kann der Vormund einen verhältnißmäßigen Theil des auszuantwortenden Vermögens bis zum Austrage der Sache mit Arrest belegen.

Nach Ablegung der Schlußrechnung und Auswortung des Vermögens ist der Pflegebefohlene, bezüglich dessen Erben den Vormund und das Gericht zu quittiren verbunden; der Vormund kann von dem Gerichte die Ertheilung einer Hauptquittung oder eines Befreiungsdecretes über die geführte Vormundschaft verlangen. Der Quittirung kann der Pflegebefohlene sich auch dann nicht entziehen, wenn noch Einzelnes aus der geführten Administration einer näheren Erörterung bedarf; ein deßfallsiger Vorbehalt wird in der Quittung ausdrücklich ausgesprochen. Hat der Vormund eine Caution bestellt, so wird er nach geleisteter Quittung von Seiten des Pflegebefohlenen davon befreit; sind noch Ansprüche bei der Quittirung vorbehalten worden, so kann ein Theil der Caution, so weit es zu Deckung der vorbehaltenen Ansprüche erforderlich ist, bis nach ausgemachter Sache stehen bleiben. Kann die Sache nicht durch Decret des Vormundschaftsgerichtes, bezüglich der vorbehaltenen Ansprüche ausgeglichen und zu Ende geführt werden, so muß der gewesene Pflegebefohlene im Wege Rechtens zu vollständiger und unbedingter Quittungsleistung angestrengt werden. Auch nach vollständiger Quittirung kann der Vormund noch aus der gehabten Administration in Anspruch genommen werden, wenn dem

gewesenen Pflegebefohlenen Posten in Zurechnung gebracht worden sind, welche sich durch die Acten, Rechnungen und Belege nicht rechtfertigen lassen, darin gar nicht vorkommen, oder einen von dem Vormunde begangenen Betrug oder vorsätzliche Verkürzung zum Grunde haben. Die mit der Rechnungslegung, Quittungsleistung, Löschung und Cautionsbefreiung verbundenen Kosten fallen lediglich dem Pflegebefohlenen zur Last.

§. 12.

Rechte und Pflichten der Curatoren.

Sind Curatoren Pflegebefohlenen nur für gewisse Geschäfte und Angelegenheiten bestellt, so haben diese die Rechte und Pflichten eines Vormundes. In der Bestallungs-(Bestätigungs-)Urkunde (curatorium) muß das Geschäft, zu welchem der Curator bestellt worden, bestimmt und deutlich ausgedrückt sein. Ist mit der übertragenen Curatel eine Vermögens-Administration verbunden, so ist der Curator zu Aufstellung eines Inventariums und zur Rechnungslegung in den ihm dazu bestimmten Zeiträumen verpflichtet. Die Entscheidung der Frage, ob und welche Caution zu bestellen sei, hängt von dem Vormundschaftsgerichte ab; jedenfalls stehen derartigen Pflegebefohlenen an dem Vermögen ihrer Curatoren dieselben Vorrechte zu, wie den Unmündigen an dem Vermögen ihrer Vormünder. Das Amt eines Curators findet seine Erledigung, sobald das ihm übertragene Geschäft in Richtigkeit gesetzt worden und die Curatel von dem Gerichte wieder aufgehoben wird, bezüglich nach der vom Curator über das verwaltete Vermögen bewirkten

Rechnungslegung; alsdann erreicht auch das dem Pflegebefohlenen an dem Vermögen seines Curators zustehende Vorrecht seine Endschaft.

§. 13.

Kurze Gedenktafel für einen Vormund.

Es ist mir von dem —schen Gerichtsamte zu N. die Stelle eines Vormundes über die nachgelassenen Kinder des verstorbenen N N. zu N. übertragen worden. Der Verstorbene stand mir im Leben als Freund nahe und als er in seinem Testamente mich zum Vormunde über seine minderjährigen Kinder berief, leitete ihn die Ueberzeugung, daß ich sein Vertrauen zu mir rechtfertigen und die freundschaftlichen Gesinnungen, die ich ihm im Leben bewährt, auf seine verwaisten Kinder übertragen werde. Er soll sich nicht getäuscht haben!

Um die mich mit Uebernahme der Vormundschaft treffenden Pflichten und Obliegenheiten mir gegenwärtig zu erhalten, stelle ich mir selbst folgende Gedenktafel auf.

Ich bin als Vormund der N'schen Kinder in Beziehung auf diese meiner Pflege und Obhut Anvertrauten an die Stelle des Vaters derselben getreten. Ich habe also in Ansehung der Person und des Vermögens dieser Pflegebefohlenen deren Bestes in jeder Richtung, vor und außer Gericht, nach allen meinen Kräften wahrzunehmen; mithin muß meine Fürsorge sich nicht nur auf deren sittliche und christliche Erziehung und deren angemessene leibliche Erhaltung erstrecken, sondern ich habe auch auf die zweckmäßige Ausmittelung, Sicherung und Benutzung ihres Vermögens Bedacht zu nehmen. Ohne Genehmigung des mir vorgesetzten obervormundschaftlichen Gerichtes darf

ich weder von den Mobilien, noch von den Immobilien meiner Pflegebefohlenen etwas veräußern oder verpfänden, auch keine Capitalien für Rechnung der Mündel eigenmächtig aufnehmen, ausleihen oder zum Ankaufe von Grundstücken verwenden. Neubauten und Hauptreparaturen an den Gebäuden darf ich ohne vorherige Anzeige und Einwilligung des Vormundschaftsamtes nicht unternehmen, ebenso wenig Veränderungen in der bisherigen Art der Bewirthschaftung. Ueber die vorhandenen Baarschaften und ausstehenden Activen habe ich der Obervormundschaft treulich Anzeige zu machen und deren Beschluß über die Verwendung abzuwarten. Forderungen meiner Pflegebefohlenen, die nicht durch Hypothek sicher gestellt sind, sollen aufgekündigt und eingezogen werden. Processe für die Pflegebefohlenen darf ich ohne obervormundschaftliche Genehmigung nicht anfangen; von der Lage bereits obschwebender Processe soli ich dem Vormundschaftsgerichte von Zeit zu Zeit, besonders bei erheblichen Vorkommnissen, namentlich wenn Entscheidungen eingehen, Bericht erstatten; Vergleiche darf ich ohne vorher eingeholte Genehmigung der Obervormundschaft nicht abschließen. Capitalzinsen, Pacht- und Miethgelder und sonstige Renten muß ich sorgfältig und zur Verfallzeit einziehen, Reste vermeiden und darf ich von den eingehenden Geldern der Pflegebefohlenen eben nur soviel in Händen behalten, als zu den laufenden Ausgaben für die Person der Mündel und sonst zur Erhaltung der Wirthschaft nöthig und erforderlich ist. Auf die nutzbare Anlegung des Uebrigen habe ich mein besonderes Augenmerk zu richten, passende Gelegenheiten dazu zu vermitteln und nicht zu verabsäumen; wenn sich aber keine sichere und passende Gelegenheit bietet, habe ich die vorhandene Baarschaft im Depositum des Gerichtsamtes einzuzahlen und dessen weitere Anweisung abzuwarten. Gelangen meine Pfle-

gebefohlenen zu einer Erbschaft, so bin ich verpflichtet, der Obervormundschaft ungesäumt davon Bericht zu erstatten; eine gleiche Verpflichtung habe ich, wenn eines meiner Pflegebefohlenen sich für einen Lebensberuf entscheiden soll, oder wenn sich sonst Gelegenheit zu einer Versorgung eines derselben durch Verheirathung oder in anderer Weise darbietet. Ueber das Vermögen meiner Mündel und dessen Verwaltung habe ich alljährlich zur bestimmten Zeit gehörige Rechnung abzulegen und mich dazu durch richtige und ordentliche Tagebuchführung vorzubereiten, auch in Zeiten für Beischaffung der zu den einzelnen Rechnungsposten gehörigen Belege Sorge zu tragen. Ueberhaupt aber habe ich mich in allen Stücken und in jeder Beziehung so zu verhalten, wie es das Beste meiner Mündel erheischt und einem gewissenhaften und treuen Vormunde zukommt.

Das ist der kurze Inbegriff der mir vom Vormundschaftsamte übertragenen Pflichten, auf deren redliche und gewissenhafte Erfüllung ich eidlich angelobt habe und die ich zu erfüllen mich um so angelegentlicher bestreben werde, als auch ich keine bleibende Stätte auf Erden habe, vielmehr auch mir früher oder später die Stunde meines Ablebens schlagen wird und ich nur wünschen kann, daß dann meinen etwa noch minderjährigen Kindern ein Vormund bestellt werden möge, der seinen Pflichten so gewissenhaft nachlebe, wie ich mir in Bezug auf die mir übertragene Vormundschaft ernstlich vorgesetzt habe.

Zweiter Abschnitt.

Formular 1.

Inventarium

über

den Nachlaß

des am 12. Juli 1854 in Hennersdorf gestorbenen
Bezirks-Physikus

Dr. Carl Emil Schaffner.

Angefertigt

von dem Altersvormund der beiden minderjährigen
Kinder des Erblassers

Julius u. Emilie Schaffner,

dem Steuereinnehmer Gottlob Haake

am 24. Juli 1854.

№	Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.	Taxwerth. Rℓ.	Sg.	₰
1	Ein Wohnhaus zu Hennersdorf Nr. 281 Cat., zweistockig, mit Hofraithe, Scheune, Stallungen, Wagenremise und kleinem Gemüsegarten, halten zusammen ½ Acker 2 Ruthen	1500	—	—
2	Ein Garten, mit vielen und verschiedenen Obstsorten gut bestanden, zur Hälfte Grasgarten, zur Hälfte Grabeland, mit einem kleinen Gartenhäuschen, Nr. 472 Cat., hält 1 Acker 24 Ruthen.	325	—	—
3	¾ Acker Arthland in der Pforte, mit Weizen gut bestanden, Nr. 325 Cat.	115	20	—
4	1½ Acker Arthland im Ritzebühl, mit Roggen gut bestanden, Nr. 342.	230	—	—
5	1¼ Acker Arthland neben vorigem, Nr. 343, mit Hafer mittelmäßig bestanden	180	—	—
6	2½ Acker Wiese im langen Thal, Nr. 529.	290	—	—
7	1¾ Acker Wiese daselbst neben voriger, Nr. 528.	220	—	—
	Summa Tit. I.	2860	20	—

№	Tit. II. An Activis und ausstehenden Forderungen.	Taxwerth. Rt.	Sgr	₰
1	An einer Police der Lebensversicherungsbank zu Gotha, ausgefertigt von deren Agenten, dem Kaufmann Louis Goldhammer hier, am 15. December 1842, nebst Prämienquittungen bis ult. December d. J.	2000	—	—
2	An ausstehenden Forderungen von Arztlohn, laut des als Beleg beigefügten Extractes aus dem Contobuche des Erblassers	411	22	6

Anmerkungen:

Zu Nr. 1. Bereits am 15. Juli habe ich dem Bankagenten, Kaufmann Goldhammer, von dem Ableben des Versicherten unter Beifügung eines Todtenscheines und eines Berichtes des practicirenden Arztes in Kunstadt, Dr. Möller, Anzeige gemacht und demselben eine beglaubigte Abschrift des für mich ausgefertigten Tutoriums übergeben.

Zu Nr. 2. An sämmtliche Schuldner sind Aufforderungen zur Zahlung binnen dreimonatlicher Frist erlassen worden.

	Summa Tit. II.	2411	22	6

№	Tit. III. An baarem Gelde.	Rt.	Sgr	₰
1	An Ein- und Zweithalerstücken im Vierzehnthalerfuße	75	—	—
2	An verschiedenen kleineren Münzsorten, $\frac{1}{3}$-, $\frac{1}{6}$-Stücken und darunter	21	27	9
	Summa Tit. III.	96	27	9

№	Tit. IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen.	Taxwerth. Rt.	Sgr.	Pf.
1	Eine goldene Medaille, geprägt zum Andenken an den westphäl. Frieden	30	—	—
2	Eine silberne Medaille, zur 300jährigen Feier der Reformation geprägt	1	20	—
3	Eiue silberne Medaille, geprägt zur 25-jährigen Ehejubelfeier des regierenden Fürstenpaares	2	15	—
	Summa Tit. IV.	34	5	—
	Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.			
1	Ein Brillantring mit 6 Steinen (wurde dem Erblasser an seinem 25jährigen Dienstjubiläum von Hrn. Grafen v. Eutin auf Hennersdorf verehrt)	75	—	—
	Summa Tit. V.	75	—	—
	Tit. VI. An Uhren, Dosen und anderen kleinen kostbaren und künstlichen Stücken.			
1	Eine goldne Repetiruhr mit goldner Kette	90	—	—
2	Ein goldner Siegelring mit dem Namenszug des Erblassers	12	—	—
3	Ein goldner Fingerring (Trauring)	8	—	—
4	Eine silberne, schon länger geführte Schnupftabaksdose, inwendig vergoldet	22	—	—
	Summa Tit. VI.	132	—	—

№	Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr.	Taxwerth Rℓ.	Sgr	₰
1	Ein Dutzend silberne Eßlöffel	18	—	—
2	Ein silberner Vorlegelöffel	9	—	—
3	Zwei Dutzend silberne Theelöffel	15	—	—
4	Eine silberne Zuckerzange	1	25	—
5	Ein Besteck mit $\frac{1}{2}$ Dutzend silberner Dessertmesserchen	3	15	—
6	Eine silberne Fischkelle	2	20	—
	Summa Tit. VII.	50	—	—
	Tit. VIII. An Porcellan.			
1	Ein Dutzend Kaffeetassen nebst Kaffee- und Milchkannen, mit Gold gerändert, Meißner Porcellan	4	—	—
2	Ein vollständiges Theeservice, bestehend aus Theekanne, Milchkanne, 1 Dutzend Tassen, fein gemalt	8	15	—
3	Drei Dutzend flache Teller, $1\frac{1}{2}$ Dutzend Suppenteller	3	20	—
	u. s. w.			
	Summa Tit. VIII.	16	5	—
	Tit. IX. An Gläsern.			
1	Zwei Dutzend geschliffene Weingläser	4	—	—
2	Ein Dutzend ordinäre Biergläser	—	6	—
3	Drei Stück Seidel mit Zinn beschlagen	—	24	—
	u. s. w.			
	Summa Tit. IX.	5	—	—

№	Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen.	Taxwerth. Rℓ.	Sgr	₰
1	Ein Dutzend Suppenteller von englischem Zinn	5	—	—
2	Zwei gleich große Klystierspritzen	2	—	—
3	Zwei dergleichen kleinere	1	10	—
	u. s. w.			
	Summa Tit. X.	8	10	—

№	Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.	Rℓ.	Sgr	₰
1	Ein Tafeltuch mit 12 Servietten, gezeichnet E. S., fein und wenig gebraucht	12	—	—
2	Ein Tafeltuch, kleiner, mit 6 Servietten, weniger fein, gezeichnet E. S.	4	20	—
3	Ein vollständig gemachtes Federbett, bestehend aus Deckbett, Kopfkissen, zwei Pfühlen, zwei Unterbetten, mit rothgestreiftem Bettbarchent überzogen	40	—	—
4	Ein dergleichen, mit blauem Bettbarchent überzogen	36	—	—
5	Ein Dutzend feine leinene Männerhemden	9	—	—
6	Zwei Dutzend Handtücher, gezeichnet E. S.	5	15	—
	u. s. w.			
	Summa Tit. XI.	107	5	—

№	Tit. XII. An Möbeln und Hausgeräthe.	Taxwerth. Rth.	Sgr.	Pf.
1	Ein Secretair von Mahagoniholz	26	—	—
2	Ein runder Tisch von dergleichen	5	—	—
3	Ein halbes Dutzend Rohrstühle von dergleichen	9	—	—
4	Zwei kleine halbrunde Tischchen von dergleichen	4	20	—
5	Ein großer, gut gehaltener Spiegel	16	—	—
	u. s. w.			
	Summa Tit. XII.	60	20	—

№	Tit. XIII. An Kleidungsstücken.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Ein Pelzrock von russischgrünem Tuch, mit schwarzem Pelz gefüttert	15	—	—
2	Ein blauer Tuchmantel	12	20	—
	u. s. w.			
	Summa Tit. XIII.	27	20	—

№	Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Eine einspännige Halbchaise	54	—	—
2	Eine leichte einspännige Droschke	50	—	—
3	Ein vollständiges Pferdegeschirr	18	20	—
4	Zwei Reitsättel nebst Zubehör	11	10	—
	u. s. w.			
	Summa Tit. XIV.	134	—	—

№	Tit. XV. An Moventien.	Taxwerth. Rℓ	Sgr	₰
1	Ein Pferd, kastanienbraun, Wallache und zwölfjährig	110	—	—
2	Eine frischmelkende, schwarze Kuh mit dem Kalbe	45	—	—
3	Eine braun- und weißscheckige Kuh, trächtig	32	20	—
4	16 Stück Enten	4	—	—
	u. s. w.			
	Summa Tit. XV.	191	20	—

	Tit. XVI. An Vorräthen zum Gebrauche.			
1	Zwölf Scheffel Hafer	24	—	—
2	Sechszehn Centner Heu	12	—	—
3	Acht Scheffel Weizen	36	—	—
4	Zwölf und einen halben Scheffel Roggen	50	—	—
5	Vier geräucherte Hinterschinken	5	10	—
6	Acht Stück Servelatwürste	8	24	—
	u. s. w.			
	Summa Tit. XVI.	136	4	—

Tit. XVII.

An Vorrath und Waaren zum Verkauf und Handel.

Vacat.

Tit. XVIII.

№	An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen mathematischen Instrumenten und Gewehren.	Taxwerth. Rℓ.	Sgr.	₰
1	Vier Stück Familienportraits, sind nicht zur Würderung gekommen	—	—	—
2	Ein Christuskopf	1	—	—
3	Ein Oelgemälde, eine Winterlandschaft darstellend	5	—	—
4	Zwei Dutzend Kupferstiche, schwarz eingerahmt, von gleicher Größe, Ansichten vom Rhein darstellend u. s. w.	4	24	—
	Summa Tit. XVIII.	10	24	—

Tit. XIX.

An Büchern und Manuscripten.

№		Rℓ.	Sgr.	₰
1	An Büchern, medicinischen, chirurgischen, geschichtlichen und belletristischen Inhalts, sowie mehre Erbauungsbücher, laut besonderen Catalogs, 371 Nummern enthaltend, sind nach der ungefähren Schätzung des Antiquariatsbuchhändler Franke in Naumburg gewürdert worden auf	122	—	—
2	Drei Bände Manuscripte, vom Erblasser aufgesetzte Krankengeschichten, sind außer Anschlag geblieben	—	—	—
	Summa Tit. XIX.	122	—	—

№	Tit. XX *). An medicinischen und chirurgischen Instrumenten und Apparaten.	Taxwerth. Rℓ	Sgr	₰
1	Zwei Geburtsstühle	15	20	—
2	Ein Streckbett mit Zubehör	19	—	—
3	Zwei Verbandzeuge	24	—	—
4	Ein Impf-Etui	3	—	—
	u. s. w.			
	Summa Tit. XX.	61	20	—
	Tit. XXI. An Briefschaften und Documenten.			
1	Ein Kaufbrief über das Wohnhaus vom 11. Juni 1825	—	—	—
2	Ein Kaufbrief über den großen Garten vom 27. April 1826	—	—	—
3	Ein Kaufbrief über die Feld- und Wiesengrundstücke vom 15. Octbr. 1826	—	—	—
	Summa Tit. XXI.	—	—	—

*) Anmerkung. Es ist dieses ein im vorgeschriebenen Formulare nicht enthaltener Titel, dessen Inhalt nicht wohl unter einen andern Titel eingestellt werden konnte.

№	Tit. XXII. An Passivis und Schulden.	Taxwerth. Rg.	Sg.	₰
1	Eine Consensforderung des hiesigen Kirchärars von ursprünglich 800 Thalern, zurückgezahlt bis auf 300 Thlr., d. d. 14. Mai 1842	300	—	—
2	Eine unberichtigt gebliebene Rechnung des Schneiders Wolf hier vom 1. Juli d. J.	19	—	—
3	Eine unberichtigte Rechnung des Tuchhändlers Billmann hier vom 26. Juni d. J.	34	19	—
4	An Beerdigungskosten, laut Beleg B.	31	22	6
	Summa Tit. XXII.	385	11	6

Recapitulatio.

Tit.	I.	2860	Thlr.	20	Sgr.	—	Pf.
"	II.	2411	"	22	"	6	"
"	III.	96	"	27	"	9	"
"	IV.	34	"	5	"	—	"
"	V.	75	"	—	"	—	"
"	VI.	132	"	—	"	—	"
"	VII.	50	"	—	"	—	"
"	VIII.	16	"	5	"	—	"
"	IX.	5	"	—	"	—	"
"	X.	8	"	10	"	—	"
"	XI.	107	"	5	"	—	"
"	XII.	60	"	20	"	—	"
"	XIII.	27	"	20	"	—	"
"	XIV.	134	"	—	"	—	"
"	XV.	191	"	20	"	—	"
"	XVI.	136	"	4	"	—	"
"	XVII.	—	"	—	"	—	"
"	XVIII.	10	"	24	"	—	"
"	XIX.	122	"	—	"	—	"
"	XX.	61	"	20	"	—	"
"	XXI.	—	"	—	"	—	"
Sa.	Summarum	6541	Thlr.	23	Sgr.	3	Pf.

Vergleichung.

Bestand d. Activvermögens	6541 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.
Bestand d. Passivvermögens (Tit. XXII.)	385 " 11 " 6 "
Verbleibt reiner Nachlaß	6156 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.

Bemerkung.

Herr Buchhändler Franke in Naumburg hat den Betrag der Taxe für die Büchersammlung geboten; im Wege der Auction wird hier nichts zu gewinnen sein. Deßhalb bitte ich das rc. Vormundschaftsgericht um die Ermächtigung, die Büchersammlung für das geschehene Gebot im Ganzen verkaufen oder dieselbe dem Herrn Franke oder einem anderen Antiquariatsbuchhändler zur Versteigerung überlassen zu dürfen.

Hennersdorf, den 24. Juli 1854.

Steuereinnehmer **Gottlob Haake,**
bestätigter Altersvormund der beiden minderjährigen Schaffner'schen Kinder.

Formular 2.

Journal
über
Einnahme und Ausgabe
in
einer Vormundschaftsführung mit Vermögensverwaltung.

Anmerkung.

Das nachstehende Formular bildet, der größeren Deutlichkeit wegen, das Journal zu der Vormundschaft über den unmündigen Berghold, über dessen Vermögen unter Formular 3 von dem Vormunde Ludwig Rechnung gelegt wird. Es ist darin eine Rubrik für „Capitel" mit aufgenommen, welche bei Aufstellung der Rechnung wesentliche Erleichterungen verschafft. Der Vormund nimmt nämlich entweder bei dem Eintragen in das Journal oder bei dem Schlusse der Rechnungsperiode, wie ihm solches eben genehm ist, das Formular, nach welchem er die Rechnung ablegen soll oder will, zur Hand und zeichnet nach Anleitung dieses Formulars in der betreffenden Rubrik des Journals bei jeder Post dasjenige Capitel ein, in welches sie bei Aufstellung der Rechnung fallen muß, am Besten mit rother oder blauer Tinte. Bei Anfertigung der Rechnung unterstreicht er dann jede Post, sobald sie in der Rechnung aufgenommen ist. Es springt in die Augen, daß bei einem gut geführten Journal mit der hier angedeuteten Angabe der Capitel die Aufstellung der Rechnung, je nach deren Umfang, nur wenige Stunden erfordern kann und wird.

Datum.	Rℓ	Sgr	₰	Beleg-Nr.	Einnahme.	Capitel in der Rechnung
1852 15. Oct.	72	15	—	1	Kaufgeld für die Wiese Nr. 311 in Hauterode, von Emil Schenk das.	Cap. II.
25. Oct.	21	15	—	—	Pachtgeld auf 1 Jahr von Adam Hinze hier	Cap. III.
eod.	18	15	—	—	Desgleichen von Joh. Kropp hier	" III.
30. Oct.	48	25	—	—	Desgleichen von Carl Kramer	" III.
"	4	11	—	—	Scheunenpacht von Sebastian Mönch	" III.
1. Nov.	4	15	—	—	Scheunenpacht von Bernhard Schmidt	" III.
20. Dec.	43	24	2	—	Vorschußforderung von Frau Caroline Schenk	" I.
1853 20. Jan.	—	4	8	—	Verzugszinsen von den eingeklagten Erstehungsgeldern des Theodor Bergholb	" IV.
1. April	36	—	—	—	Zinsen auf das Jahr vom 1. April 1852 bis dahin 1853 von Sebastian Gutberlet in Haindorf	" IV.
25. Oct.	21	15	—	—	Pachtgeld pro 1853 von Ad. Hinze	" III.
"	18	15	—	—	Desgleichen von Joh. Kropp hier	" III.
29. Oct.	48	25	—	—	Pachtgeld von Carl Kramer	" III.
2. Nov.	4	11	—	—	Desgleichen von Sebastian Mönch	" III.
"	4	15	—	—	Desgleichen von Bernhard Schmidt	" III.
10. Nov.	23	18	—	2 Auct.Prot.	Holzerstehungsgelder	" III.
1854 14. Jan.	16	—	—	—	Capitalzinsen von Joh. Gottlob Lüttich in Themar pro 1853—1854	" IV.
4. März	17	19	6	3	ererbt von dem Pathen des Mündels Aug. Hoffeld in Crossendorf an einem Sparcassenbuche	" V.
	405	3	4		Seite 1 u. s. w.	

Datum.	Rt.	Sgr	₰	Beleg-Nr.	Ausgabe.	Capitel in der Rechnung.
1852						
15. Oct.	1	16	—	3	Schneiderrechnung des Meister Gottschalk	Cap. IV.
10. Nov.	14	28	—	4	Rechnung des Kaufmann Dorn	„ IV.
1. Dec.	5	—	—	5	¼jährliches Kostgeld pro Quartal Weihnachten 1852 an Frau Schenk	„ IV.
15. Dec.	—	11	3	6	¼jährliches Schulgeld pro Weihnachten 1852	„ IV.
20. Dec.	1	25	8	7	Gerichtskosten in Klagesachen Röhre gegen die Bergholdʼschen Erben	„ VII.
„	—	26	—	8	Gebühren des Advocaten Kromeier in dieser Sache	„ VII.
„	25	—	—	9	¼ Beitrag zu der Röhrʼschen Forderung von 100 Thlrn.	„ II.
„	2	26	3	9	antheilige Zinsen an dieser Schuld	„ II.
1853						
12. Jan.	—	6	—	10	Beitrag zur Unterstützung der Abgebrannten in Ziegelroda	„ VIII.
15. März	5	—	—	11	Kostgeld pro Ostern 1853 an Frau Schenk	„ IV.
„	—	11	3	12	Schulgeld pro Ostern 1853	„ IV.
20. April	1	2	—	13	Beitrag zur Umfriedigung des gemeinschaftlichen Gartens	„ III.
10. Juli	5	—	—	14	Kostgeld pro Johannis 1853	„ IV.
„	—	11	3	15	Schulgeld pro Johannis 1853	„ IV.
4. Juli	1	15	7	16	Grundeinkommensteuer pro 1853	„ VI.
20. Juli	4	27	10	17	Ablösungscapital an das Rentamt zu Nenndorf	„ VIII.
15. Sept.	5	—	—	18	Kostgeld pro Michaelis 1853	„ IV.
„	—	11	3	19	Aufwand bei der Holzauction	„ V.
10. Oct.	4	12	—	20	Schuhmacherrechnnng an Meister Friede	„ IV.
15. Oct.	—	28	9	21	Burghaferzins an hies. Gemeinde	„ VI.
	81	19	1		Seite 1. u. s. w.	

Anmerkung.

Anlangend die Belege, so kann der Vormund dieselben nach der Reihenfolge, in welcher die dazu gehörigen Posten eingetragen werden, alsbald bei der Eintragung in dem Journal beziffern; in diesem Falle würden sie in der Rechnung nicht nach der Zahlenfolge aufeinander folgen, was für die Revisionsstelle, welche die Rechnung zu prüfen hat, die

Uebersichtlichkeit vermindert. Es wird darum räthlich sein, beim Eintragen der verschiedenen Posten im Journale die betreffenden Belege nur mit Bleifeder zu beziffern; bei der Anfertigung der Rechnung selbst werden sie dann nach der Nummerfolge, in welcher sie in den Capiteln erscheinen, mit Tinte beziffert und in dieser Folge in einen Heft zusammengebracht und der Rechnung beigelegt.

In Vormundschaftsfällen, wo mehre Mündel betheiligt sind, für welche besondere Einnahmen und Ausgaben vorkommen, muß der Vormund in seinem Journale darauf Rücksicht nehmen und diesen Einnahmen und Ausgaben besondere Seiten widmen. Ist die Einnahme gemeinschaftlich und die Ausgabe nur separat, so ist die getrennte Buchführung nur rücksichtlich der letzteren nöthig.

Ein aus dem Leben gegriffenes Beispiel der jüngsten Vergangenheit möge übrigens hier als Beweis dafür angeführt werden, wie unentbehrlich eine ordentliche und richtige Buchführung in Vormundschaften ist, mit welchen eine Vermögensverwaltung verbunden ist.

Schneidermeister K. in J. war Vormund der S'schen Kinder. Die Vormundschaft wurde dadurch etwas schwierig für den Vormund, daß für die drei Kinder, von welchen zwei nicht in seinem Wohnorte lebten, Separat-Einnahme und Ausgabe in Betracht kamen. Nichtsdestoweniger begnügte sich der Vormund, diese Einnahmen uud Ausgaben auf lose Blätter zu notiren und mit den Belegen in einer Mappe aufzubewahren und unter Verschluß zn halten. Diese Papiere behändigte er an dem Termine der Rechnungslegung einem ebenso redlichen als erprobten Rechnungsverständigen. Bei der Schlußrechnung stellte sich ein Deficit von funfzig Thalern heraus, über welche schlechterdings auch dann nicht nachzukommen war, nachdem die sämmtlichen Rechnungen zur Nachprüfung an einen höheren Revisionsbeamten gelangt waren. Der Vormund, ein anerkannt redlicher Mann, mußte die Gebühren für diese Nachrevision aus eigenen Mitteln bezahlen und, wie sich von selbst versteht, das Deficit von funfzig Thalern ersetzen. Das war die Folge davon, daß kein Journal geführt wurde.

Formular 3.

Erstes Formular zu einer Vormundschaftsrechnung.

Anmerkung. Auf dem Titelblatte sind die Namen und Geburtstage der Pflegebefohlenen, die Rechnungsjahre und die Namen der Vormünder unter Bezeichnung ihres beiderseitigen Wohnortes anzugeben, nämlich wie folgt:

Zweite Vormundschaftsrechnung

über

das Vermögen des unmündigen

Johann Carl Ferdinand Bergold

zu Crossendorf,

geboren den 19. September 1846,

auf die Zeit vom 1. October 1852 bis 1. October 1854,

abgelegt

von dem bestätigten Altersvormund, dem Kirchenvorsteher

Johann Elias Ludwig

zu Crossendorf.

Hierbei:

1 Heft mit 32 Stück Belegen.

Anmerkung. Diese (die zweite) Seite des Titelblattes muß bei jeder Rechnung offen gelassen werden.

Rß.	Sgr	₰	Einnahme.	Belege.
			Cap. I. An Vorrath aus voriger Rechnung.	
86	—	9	Gewährschaft des Vormundes aus voriger Rechnung, nämlich: 42 Rß. 6 Sgr. 7 ₰. Baarvorrath, 43 " 24 " 2 " Vorschußforderung an die Schwester des Unmüudigen, Caroline verehel. Schenk uts.	Justificat.-Schein v. 2. Sept. 1852.
86	—	9	Summa.	
			Cap. II. An Kauf- und Auctionsgeldern von verkauften Gütern, Mobilien rc.	
72	15	—	Kaufgeldererlös aus dem mit obervormundschaftlicher Genehmigung unter Assistenz des Vormundes von den Gerichtspersonen in Hauteroda verkauften, in dortiger Flur gelegenen Wiesengrundstück Nr. 311 Cat., ½ Acker Wiese.	1 (Versteigerungsprotocoll.)
72	15	—	Summa.	
			Cap. III. An Güterpacht und sonstigen Grundstücksnutzungen.	
97	21	—	Pachtgeld für die dem Unmündigen gehörigen Feldgrundstücke nebst Scheune auf d. J. vom 1. Jan. 1852 bis dahin 1853, nämlich:	lt. obervormundschaftlich genehmigter Pachtverträge.
97	21	—	Seite.	

Rℓ.	Sgr	₰	Einnahme.	Belege.
97	21	—	Uebertrag. 21 Rℓ. 15 Gr. Ackerpachtgeld von Ad. Hinze. 18 „ 15 „ dergleichen von Johann Kropp. 48 „ 25 „ dergleichen von Carl Kramer. 4 „ 11 „ Scheunenpacht von Sebast. Mönch. 4 „ 15 „ dergleichen von Bernh. Schmidt. uts.	
97	21	—	dergleichen Pachtgelder auf das Jahr 1853—1854 von denselben Pächtern	
23	18	—	für von den Grundstücken des Unmündigen verkauftes Holz.	2 (Auctionsverzeichniß.)
219	—	—	Summa.	
			Cap. IV. **Interessen von ausgeliehenen Capitalien.**	
16	—	—	Zinsen zu 4 % von einem an Joh. Gottl. Lüttich zu Themar ausgeliehenen Consens-Capital von 400 Thlrn. auf das Jahr vom 15. Jan. 1853 bis dahin 1854. lt. Pfandschein v. 1. Dec. 1851.	
36	—	—	dergl. zu 4 Proc. von einem an Sebast. Gutberlet in Haindorf ausgeliehenen Capital von 900 Thlrn., lt. Pfandschein vom 1. April 1852.	
—	4	8	Zinsen des Verzugs von den in der vorigen Rechnung (Bl. 41) vereinnahmten 9 Thlr. 15 Sgr. Mobiliarerstehungsgelder, welche von dem Bruder des Mündels, Theodor Bergholdt eingeklagt werden mußten.	
52	4	8	Summa.	

Rℓ.	Sg.	₰	Einnahme.	Belege.
			Cap. V.	
			Insgemein.	
17	19	6	an einem Sparcassenbuche, welches dem Mündel von seinem Taufpathen, dem am 15. Dec. 1853 verstorbenen Bauergutsbesitzer Aug. Hohfeld in Crossendorf vermacht worden ist.	
			Anmerkung. Das Sparcassenbuch ist bereits in das obervormundschaftliche Depositum abgegeben lt. Depositenscheins.	3
17	19	6	Summa.	

Zusammenstellung der Einnahme.

Rℓ.	Sg.	₰	
86	—	9	Cap. I. An Vorrath aus voriger Rechnung.
72	15	—	Cap. II. An Kauf- und Auctionsgeldern ꝛc.
219	—	—	Cap. III. An Güterpacht und sonstigen Grundstücksnutzungen.
52	4	8	Cap. IV. An Interessen von ausgeliehenen Capitalien.
17	19	6	Cap. V. Insgemein.
447	9	11	Summa der Einnahme.

Rß	Sgr	₰	Ausgabe.	Belege.
			Cap. I.	
			An neu angelegten Capitalien.	
250	—	—	gegen Pfandschein und 4procentige jährliche Verzinsung an Gottlieb Höhne zu Sachsenhausen ausgeliehenes Capital vom 1. Februar 1854.	4
			Anmerkung. Der Pfandschein ist an das Justizamts-Depositum abgegeben worden, laut Depositenscheins.	
250	—	—	Summa.	
			Cap. II.	
			An bezahlten Schulden und Interessen.	
25	—	—	Beitrag des Mündels zu ¼ zu Bezahlung einer nachträglich noch geltend gemachten väterlichen Handschriftsschuld von 100 Thlrn. an Bernhard Röhre in Burgroda.	5
2	26	3	antheilige Zinsen von dieser Schuld.	
27	26	3	Summa.	
			Cap. III.	
			An Bau- und Reparaturkosten der Gebäude.	
11	16	8	an ¼ Beitrag zu einer Umdachung des den vier Erben gemeinschaftlich zugehörigen Wohnhauses.	6
3	9	—	an ¼ Beitrag zu einer nothwendigen Reparatur des Hof- und Scheunenthores.	7
1	2	—	an ¼ Beitrag zu einer Umfriedigung des Gartens.	8
15	27	8	Summa.	

Rt.	Sgr	₰	Ausgabe.	Belege.
			Cap. IV.	
			Auf Unterhaltung des Mündels.	
1	16	—	für Schneiderarbeit an Mstr. Gottschalk.	9
14	28	—	für verschiedene Stoffe zu Kleidungsstücken an Kaufmann Dorn.	10
4	12	—	für Schuhmacherarbeit an Mstr. Friede.	11
40	—	—	auf zwei Jahre Kostgeld an die Schwester des Mündels, verehel. Schenk.	12
3	—	—	Schulgeld	13
63	26	—	Summa.	
			Cap. V.	
			An Güterbau- und Erntekosten.	
2	19	6	an $\frac{1}{4}$ Beitrag zu den Kosten der Auction der den vier Erben gemeinschaftlich gehörigen Hölzer (vergl. Cap. III. der Einnahme, letzte Post.)	14
2	19	6	Summa.	
			Cap. VI.	
			An öffentlichen Abgaben.	
1	15	7	Grundeinkommensteuer pro 1853.	15
1	15	7	dergleichen pro 1854.	16
—	28	9	sogen. Burghaferzins an hies. Gemeinde.	17
—	11	3	Gotteskastenzins au hiesige Kirche.	18
4	11	2	Summa.	

Rℓ.	Sg.	₰	Ausgabe.	Belege.
			Cap. VII.	
			An Proceß- und anderen Kosten, Honorar des Vormundes.	
1	25	8	antheilige Gerichtskosten in Klagsachen Röhre gegen die Berghold'schen Erben (vergl. Cap. II. der Ausgabe).	19
—	26	—	dem Rechtsanwalt Kromeier an Deserviten in dieser Sache	20
10	—	—	zweijähriges, obervormundschaftlich festgestelltes Honorar des Vormundes auf die Jahre 1853 und 1854. wird hierdurch quittirt Joh. Elias Ludwig.	
12	21	8	Summa.	
			Cap. VIII.	
			Insgemein.	
4	27	10	Ablösungs-Capitalbeitrag für Ablösung der auf den Grundstücken des Mündels haftenden fiscalischen Lasten an das Rentamt zu N. N.	21
—	6	—	Beitrag des Mündels zur Unterstützung der Abgebrannten des Nachbardorfes Ziegelroda.	22
5	3	10	Summa.	

Rß.	Sgr	₰	Ausgabe.
			Zusammenstellung der Ausgaben.
250	—	—	Cap. I. An neu angelegten Capitalien.
27	26	3	„ II. An bezahlten Schulden und Interessen.
15	27	8	„ III. An Bau- und Reparaturkosten der Gebäude.
63	26	—	„ IV. An Unterhaltung des Mündels.
2	19	6	„ V. An Güterbau- und Erntekosten.
4	11	2	„ VI. An öffentlichen Abgaben.
12	21	8	„ VII. An Proceß- und anderen Kosten, Honorar des Vormundes.
5	3	10	„ VIII. Insgemein.
382	16	1	Summa der Ausgabe.
			Vergleichung.
447	9	11	Einnahme.
382	16	1	Ausgabe.
64	23	10	Vorrath, baar in den Händen des Vormundes.

Hiervon sind 50 Thaler dem Einwohner Gottfried Nußbaum gegen pupillarisches Unterpfand als Anlehen bereits zugesichert.

Rthl.	Sgr	Pf	Vermögensübersicht.
			A.
64	23	10	Vorrath am Schlusse gegenwärtiger Rechnung.
			B.
			Activcapitalien.
1567	19	6	nämlich: 400 Rthl. — Sgr. — Pf. lt. Pfandscheins vom 1. Oct. 1851 bei Johann Gottlieb Lüttich zu Themar zu 4 Proc. 900 „ — „ — „ lt. Pfandscheins vom 1. April 1852 bei Sebastian Gutberlet in Haindorf zu 4 Proc. 17 „ 19 „ 6 „ an einem Spareassenbuche. 250 „ — „ — „ lt. Pfandscheins vom 1. Februar 1854 bei Gottlieb Höhne in Sachsenhausen zu 4 Proc. Summa ut supra.
			C.
			Immobilien.
3700	—	—	nämlich: 2400 Rthl. Taxwerth an dem Mündel allein zugehörigen Feld und Wiesen. 800 „ an ¼ des den vier Erben gemeinschaftlich zugehörigen Holzgrundstücks. 500 „ an ¼ des den vier Erben in Gemeinschaft verbliebenen Hauses mit Scheune und Garten. Summa ut supra. Anmerkung. Die ausführliche Beschreibung der Immobilien ist der ersten Rechnung mit specieller Taxe beigefügt und wurde deßhalb hier nicht wiederholt.
			D.
			Mobilien.
91	24	—	Anmerkung. Die Beschreibung der für den Mündel zurückbehaltenen Mobilien mit Angabe der Taxe ist der ersten Rechnung beigefügt und bedurfte der Wiederholung nicht.
5424	7	4	Seite

Rℓ.	Sgr	₰	Vermögensübersicht.
5424	7	4	Uebertrag.
			E.
			An Gerechtigkeiten.
15	—	—	zu $\frac{1}{4}$ von 60 Thlrn. von einem Brauloose, welches auf dem Hause ruht.
			Anmerkung. Die Erben haben in dieser Rechnungsperiode keinen Gebrauch davon machen können, weil der Umbau des der Gemeinde zustehenden Brauhauses noch nicht vollendet ist.
			F.
			An Passivschulden.
			Vacat.
5439	7	4	Summa des ganzen Vermögens.

Crossendorf, den 1. October 1854.

Johann Elias Ludwig,
bestätigter Altersvormund des Carl Ferd. Bergholt daselbst.

Formular 4.

Zweites Formular zu einer Vormundschaftsrechnung.

Erste Vormundschaftsrechnung
über
das Vermögen der beiden minderjährigen Kinder des verstorbenen Rector

Johann Paul Martin

zu N.

und dessen Ehefrau,

Namens:

Carl August Martin, geb. den 11. Mai 1836,
Johanne Luise Martin, geb. den 3. Aug. 1842,

abgelegt

von dem Vormund, dem Privatlehrer

Carl Ludwig Specht zu N.

auf den Zeitraum vom 2. März 1852 bis letzten December 1853.

Hierbei
ein Heft Belege.

Anmerkung.
Der Vormund hat ein Privilegium an seinem Vermögen bestellt.

Zur Instruction:

Das vorliegende Formular behandelt einen Fall, in welchem für jeden Pflegebefohlenen Separateinnahme und Separatausgabe vorkommt, weßhalb am Schlusse eine besondere Nachweisung beigefügt ist, wie sie jeder ähnlichen Vormundschaftsrechnung beizugeben ist, um am Schlusse jeder Rechnungsperiode das Mehr oder Weniger für jeden der Pflegebefohlenen übersehen und beim Eintritte der Volljährigkeit des ersten Mündels ohne alle Schwierigkeiten die Ausgleichung zwischen beiden bewirken zu können.

Zu diesem Formulare ist zu bemerken: Sind außer dem im Cap. I der Einnahme aufgeführten Vermögen noch andere Vermögenstheile vorhanden, die nicht gewürdert sind, z. B. Möbels und dergleichen, welche in Natur aufbewahrt werden, oder noch nicht feststehende Ansprüche der Pflegebefohlenen, so muß solches in einem besonderen Anhange zur Rechnung noch aufgeführt werden.

Betrag. Rth.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Belege.
			Cap. I.	
			Vermögensbetrag.	
2751	26	3	Betrag des Vermögens nach dem aufgestellten Inventarium, nämlich:	
			1700 Rth. — Sgr. — Pf. an gemeinschaftlichen Immobilien.	
			900 " — " — " an einem Capital bei dem Maurermeister Andreas Grimm, lt. Pfandscheins vom 27. October 1849 zu 4 Proc.	
			100 " — " — " an einem Capital des Carl August Martin; ihm von seinem Pathen, dem Juwelier Eduard Besser, am 12. October 1851 testamentarisch vermacht; dasselbe steht bei der hiesigen Stadtgemeinde zu 4 Proc.	
			51 " 26 " 3 " an einem gemeinschaftlichen Sparcassenbuche.	
			Summa ut supra.	
Sa. p. s.				
			Cap. II.	
			An Hauszins und Güterpacht.	
26	—	—	Hausmiethe des Controleurs Harz pro 1852.	
4	—	—	Gartenpacht desselben auf das Jahr 1852.	
16	—	—	Hausmiethe der Jungfrau Zimmermann pro 1852.	
8	—	—	Scheunenpacht des Oekonomen Scheller pro 1852.	
22	20	—	Ackerpacht von demselben für das laufende Jahr.	
76	20	—	Summa.	

Betrag. Rℓ.	Sgr	₰	Einnahme.	Belege.
			Cap. III.	
			An Interessen von ausgeliehenen Capitalien.	
36	—	—	vierprocentige Zinsen des Maurermeister Grimm von dem Capital der 900 Thlr. für das laufende Jahr.	
4	—	—	vierprocentige Zinsen der hiesigen Stadtgemeinde von dem Capital des Carl August Martin für das lauf. J.	
40	—	—	Summa	
			Cap. IV.	
			An erborgten Capitalien.	
			Vacat.	
			Cap. V.	
			An Erlös aus der Wirthschaft.	
29	26	—	für verkaufte Fruchtvorräthe.	1
Sa. p. s.				
			Cap. VI.	
			Insgemein.	
70	—	—	Betrag der Jahrespension aus dem Lehrerwittwenfiscus pro 1852.	
12	—	—	jährlicher Beitrag aus dem Waisen-Institut für Luise Martin.	
8	—	—	widerruflicher jährlicher Erziehungsbeitrag für dieselbe von ihrer Tante, der Frau Amtmann Sperber zu N., pro 1852.	
90	—	—	Seite.	

Betrag. Rℓ.	Sgr	₰	Einnahme.	Belege.
90	—	—	Uebertrag.	
16	—	—	von der hiesigen Stadtgemeinde verwilligter jährlicher Zuschuß für Carl August Martin auf die Zeit seines Seminarbesuches in N. pro 1852.	
106	—	—	Summa.	

Wiederholung.

2751	26	3	Cap. I.	
76	20	—	Cap. II.	
40	—	—	Cap. III.	
29	26	—	Cap V.	
106	—	—	Cap. VI.	
3004	12	3	Summa der Einnahme.	

Betrag. Rh.	Sgr	₰	Ausgabe.	Belege.
			Cap. I. An Steuern und öffentlichen Abgaben.	
7	24	—	an Grundsteuern.	Die Quittungsbücher sollen im Justifications-Termin vorgelegt werden.
2	—	—	an Brandcassenbeiträgen.	
9	24	—	Summa.	
			Cap. II. An bezahlten Schulden und Capitalzinsen.	
			Vacat.	
			Cap. III. An Bau- und Reparaturkosten der Gebäude.	
12	28	—	für einen neuen Ofen in der Harz'schen Miethwohnung dem Töpfermeister Vogt.	2
5	13	—	für eine Dachreparatur dem Ziegeldecker Ranis.	3
1	20	—	für Ausbesserung an den Fenstern, dem Glasermeister Bertram.	4
20	1	—	Summa.	
			Cap. IV. An Güterbau- und Erntekosten.	
			Vacat.	

Betrag. Rb.	Sgr	₰	Ausgabe.	Belege.
			Cap. V.	
			Proceß- und andere Gerichtskosten, wie auch Gebühren des Vormundes.	
6	—	—	ständiges Honorar des Vormundes pro 1852.	
2	20	—	für Aufstellung dieser Rechnung Erhalten Specht.	
—	25	—	Gerichtskosten in gegenwärtiger Vormundschaftssache.	5
9	15	—	Summa.	
			Cap. VI.	
			Für Unterhaltung der Pupillen in Kost, Kleidung 2c., auch Schul- und Lehrgeld.	
60	—	—	Kost- und Logisgeld dem Buchbinder Schmalz zu N. für den Seminarist Carl August Martin für die Zeit vom 1. April bis letzten December 1852.	6
12	—	—	für einen neuen Anzug dem Mündel Carl August.	7
18	—	—	Taschengeld demselben.	8
4	25	—	Schuhmacherrechnung demselben.	9
6	12	—	Buchhändlerrechnung demselben.	10
36	—	—	Kost- und Ziehgeld für Luise der Frau Cantorin N. zu N. auf die Zeit vom 1. April bis ult. December 1852.	11, 12, 13
137	7	—	Seite.	

Betrag. Rℓ	Sgr	₰	Ausgabe.	Belege.
137	7	—	Uebertrag.	
11	28	9	für Kleider an Luise.	14, 15
2	23	9	Schuhmacherarbeit für dieselbe.	16
3	20	—	Rechnung des Herrn Dr. Roth für dieselbe.	17
1	25	—	Apothekerrechnung für dieselbe.	18
9	—	—	Schulgeld für dieselbe.	19, 20, 21
10	25	—	für einen neuen Wintermantel derselben.	22
9	—	—	an Taschengeld für dieselbe zu Bestreitung kleiner Ausgaben.	23
186	9	6	Summa.	

Cap. VII.

Insgemein.

Vacat.

Wiederholung.

Rℓ	Sgr	₰		
9	24	—	Cap. I.	
20	1	—	Cap. III.	
9	15	—	Cap. V.	
186	9	6	Cap. VI.	
225	19	6	Summa der ganzen Ausgabe.	

Vergleichung.

3004	Thlr.	12	Sgr.	3	Pf.	betrug die Einnahme.
225	„	19	„	6	„	betrug die Ausgabe.
2778	Thlr.	22	Sgr.	9	Pf.	Vermögensbestand.

Hiervon trägt es nach Zurechnung der jeden Mündel antheilig treffenden gemeinschaftlichen und jeden treffenden Separatausgabe nach der folgenden Uebersicht:

1381	Thlr.	9	Sgr.	$1\frac{1}{2}$	Pf.	Carl August Martin,
1397	„	13	„	$7\frac{1}{2}$	„	Luise Martin.
2778	Thlr.	22	Sgr.	9	Pf.	Summa wie oben,

welche gewährt wird mit den in Cap. I. der Einnahme verzeichneten Vermögensbestandtheilen an

2751	Thlr.	26	Sgr.	3	Pf.	
26	„	26	„	6	„	Baarschaft d. Vormundes.

Summa wie oben.

Uebersicht und Nachweisung.

A. Einnahme. B. Ausgabe.

A.

Gemeinschaftliche Einnahme.			Separateinnahme für Carl August Martin.			Separateinnahme für Luise Martin.			Gesammtbetrag.			
Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰	
2651	26	3	100	—	—	—	—	—	2751	26	3	Cap. I.
76	20	—	—	—	—	—	—	—	76	20	—	„ II.
36	—	—	4	—	—	—	—	—	40	—	—	„ III.
29	26	—	—	—	—	—	—	—	29	26	—	„ V.
70	—	—	16	—	—	20	—	—	106	—	—	„ VI.
2864	12	3	120	—	—	20	—	—	3004	12	3	

B.

Gemeinschaftliche Ausgabe.			Separatausgabe für Carl August Martin.			Separatausgabe für Luise Martin.			Gesammtbetrag.			
Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰	Rth.	Sgr.	₰	
9	24	—	—	—	—	—	—	—	9	24	—	Cap. I.
20	1	—	—	—	—	—	—	—	20	1	—	„ III.
9	15	—	—	—	—	—	—	—	9	15	—	„ V.
—	—	—	101	7	—	85	2	6	186	9	6	„ VI.
39	10	—	101	7	—	85	2	6	225	19	6	

Anhang zu der Martin'schen Vormundschafts-rechnung.

I. An Mobilien werden, nach der ausdrücklichen Testamentsbestimmung des verstorbenen Vaters folgende Gegenstände, welche erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit beider Pflegebefohlenen nach Loosen zur Vertheilung kommen sollen, zurückbehalten:

1) ein Wiener Flügel (denselben hat Carl August Martin im Gebrauche);
2) folgende Pretiosen, welche im Depositum des Vormundschaftsgerichtes aufbewahrt werden.

(Sind zu verzeichnen.)

u. s. w.

II. Ferner schwebt ein Proceß, welcher von dem Erblasser gegen seinen Bruder, den Professor Martin zu N., wegen eines demselben gemachten Darlehns von 600 Thalern, im Jahre 1851 anhängig gemacht worden ist. Nach der letzten Mittheilung des Rechtsbeistandes der Pflegebefohlenen, Herrn Advocat N. zu N., vom 15. Nov. v. J. wurde die Ertheilung eines letztinstanzlichen Erkenntnisses erwartet.

N. den 5. Januar 1854.

Carl Ludwig Specht,
bestätigter Vormund der Martin'schen Kinder.

Formular 5.

Drittes Formular zu einer Vormundschaftsrechnung*).

Erste Vormundschaftsrechnung

über das Vermögen

des

Gottfried August Hermann

aus Oberpöllnitz,

geboren den 12. August 1835,

abgelegt

von dem Vormunde, dem Apotheker

Johann Ludwig Goldammer

auf den Zeitraum vom 1. Juli 1853 bis 1854.

Anmerkungen.

1) Der Vormund hat durch Hypothekenbestellung auf seine Immobilien Sicherheit geleistet.

2) Der Rechnung liegt der Erbreceß vom 16. Juni 1853 zum Grunde, der sich bei den Vormundschaftsacten des königl. Landgerichts befindet.

Hierbei:
1 Heft Belege Nr. 1 bis 23.

---

*) Diese Vormundschaftsrechnung, welche in Einnahme und Ausgabe nach Soll, Ist und Rest mehr kaufmännisch eingerichtet ist, bietet wegen ihrer Uebersichtlichkeit manchen Vorzug, sie wird aber bei dem Vormundschaftsgerichte wegen des zu den Acten nicht passenden großen Papierformats keinen Eingang gewinnen, es wäre denn, daß sie nicht zu den Acten genommen, sondern als Beilage geführt würde

Soll nach dem Etat.			Belege.	Einnahme.	Ist.			Rest.		
Rt.	Sgr	Pf			Rt.	Sgr	Pf	Rt.	Sgr	Pf
				Cap. I. An Bestand voriger Rechnung. Nichts. Es ist dieß die erste Rechnung.						
				Cap. II. An Defecten. Nichts.						
				Cap. III. An Resten. Nichts.						

Cap. IV.

An zurückvergüteten Vorschüssen.

Nichts.

Cap. V.

An Erlös aus der Handlung.

1163	25	6	1	Erlös in der Materialhandlung laut der vom verpflichteten Disponenten Herrn Louis Richter abgelegten, unter Nummer 1 als Beleg beigefügten besonderen Rechnung, gegen die ich nach Form und Inhalt etwas nicht zu erinnern gefunden habe.	954	23	2	209	2	4
1163	25	6		Summa Cap. V.	954	23	2	209	2	4

Soll nach dem Etat. Rℓ.	Sgr	₰	Belege.	Einnahme.	Ist. Rℓ.	Sgr	₰	Rest. Rℓ.	Sgr	₰
				Cap. VI. An verzinslichen Capitalien und sonstigen Activausständen.						
				A. Baare Einnahme.						
1860	25	—	2	1) von den laut Erbrecesses vom 24. Juni 1853 fällig gewesenen Kaufgeldern sind eingegangen laut der Nachweisung Nummer 2.	1750	25	—	110	—	—
875	15	—	3	2) von der Schwester des Mündels, der Frau Luise Brodmeier mit ihrer erbreceßmäßigen Herauszahlung.	275	15	—	—	—	—
				Der Rest kommt unter **B** als Darlehnsschuld in Einnahme.						
345	—	—	4	3) von dem Bruder des Mündels Herrn Pfarrer Hermann in Nosten wurden am 24. August						

				1853 übersandt zur Tilgung seiner Herauszahlungsschuld	345	—	—	—	—	—
3081	10	—		Summa sub A.	2371	10	—	110	—	—
				B. Activ-Einnahme.						
				1) mit der Darlehnsschuld der Frau Luise Brodmeier zu 4 Proc. (s. A. Nr. 2.)	600	—	—	—	—	—
1200	—	—	5	2) Darlehn der Stadtgemeinde hier, zu 4 Procent, laut Obligation und Bestätigungsurkunde vom 1. December 1853	1200	—	—	—	—	—
800	—	—	6	3) Darlehn des Gottfried Meier in Schöndorf, laut Pfandscheins des Gerichtsamtes zu Sohnstedt vom 15. Januar 1854 zu 4 Procent	800	—	—	—	—	—
1700	—	—	7	4) Darlehn des Gutsbesitzers Kötschau zu Nimitz, laut Pfandscheins des Gerichtsamtes zu Waldau vom 6. Februar 1854.	1700	—	—	—	—	—
200	—	—	8	5) an einer Staats-Obligation zu $3\frac{1}{2}$ Procent, Nr. 29,367 vom 1. März 1854.	200	—	—	—	—	—
3900	—	—		Summa sub B.	4500	—	—	—	—	—

Soll nach dem Etat. Rℓ.	Sgr	₰	Belege.	Einnahme.	Ist. Rℓ.	Sgr	₰	Rest. Rℓ.	Sgr	₰
				Cap. VII.						
				An eingegangenen Zinsen.						
400	—	—	7	sind überhaupt nach dem Etat eingenommen:						
				1) von dem Hypothekencapital der 5000 Thlr. bei dem Rittergutsbesitzer Hellweg zu Trebra, laut Pfandscheins vom 7. Mai 1848, zu 4 Proc.	200	—	—	—	—	—
				2) von dem Hypothekencapital der 2500 Thlr. des Mühlenbesitzers Grosse zu Heida, laut Pfandscheins vom 17. Februar 1850, zu 4 Proc.	100	—	—	—	—	—
				3) von dem Hypothekencapital der 1000 Thlr. des Landwirths Gotthold Wittich zu Namslau, laut Pfandscheins vom 1. Juni 1850, zu 4 Proc.	40	—	—	—	—	—
400	—	—		Summa Cap. VII.	340	—	—	60	—	—

Anmerkung. Der Zinsrest rührt davon her, daß über das Vermögen des Schuldners Nepomuk Wulf der Concursproceß eröffnet und noch nicht beendigt ist. Das Capital der 1500 Thlr. erscheint als zur ersten Hypothek nicht gefährdet.

				Cap. VIII.						
				Insgemein.						
211	20	—	8	war die Taxe der zum Verkaufe ausgesetzten entbehrlichen Mobilien, woraus gelöst wurden	210	27	—	19	28	6
211	20	—		Summa Cap. VIII.	210	27	—	19	28	6
				Wiederholung.						
1163	25	6		Cap. V.	954	23	2	209	2	4
3081	10	—		Cap. VI. A.	2371	10	—	110	—	—
3900	—	—		Cap. VI. B.	4500	—	—	—	—	—
400	—	—		Cap. VII.	340	—	—	60	—	—
211	20	—		Cap. VIII.	210	27	—	19	28	6
8756	25	6		Summa aller Einnahme	8377	—	2	399	—	10

Nach dem Etat soll einkommen . . 8756 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.
Mit Inbegriff der Reste sind eingekommen 8776 „ 1 „ — „

Mithin Mehreinnahme 19 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.,
welche ihren Grund in dem Mehrerlös aus verkauften Mobilien hat.

10*

Soll nach dem Etat. Rℓ	Sgr	₰	Belege.	Ausgabe.	Ist. Rℓ	Sgr	₰	Rest. Rℓ	Sgr	₰
				Cap. I.						
				An Vorschüssen u. Rechnungsvergütungen.						
				Nichts.						
				Cap. II.						
				An niedergeschlagenen Resten.						
				Nichts.						
				Cap. III.						
				An Capital- und Zinszahlungen.						
				Nichts.						
				Cap. IV.						
				Auf die Handlung.						
400	—	—	1	Salair dem Disponenten, Herrn Louis Richter auf die Zeit vom 1. Juli 1853 bis 1854	400	—	—	—	—	—
236	27	9	2	an bezahlten Buchschulden	236	27	9	—	—	—
636	27	9		Summa Cap. IV.	636	27	9	—	—	—

Cap. V.

Bei dem Capitalrentenverkehr.

			A. Baarausgabe.							
1200	—	—	1) Darlehn der hies. Stadtgemeinde	vergl. Einnahme Cap. VI. B.	1200	—	—	—	—	—
800	—	—	2) Darlehn des Gottfried Meier in Schöndorf		800	—	—	—	—	—
1700	—	—	3) Darlehn des Gutsbesitzers Kötschau in Nimritz		1700	—	—	—	—	—
200	—	—	4) an einer Staatsobligation		200	—	—	—	—	—
3900	—	—	Summa Cap. V. A.		3900	—	—	—	—	—
			B. Activausgabe.							
1750	25	—	mit den eingegangenen Kaufgeldern haben sich die Activa gegen den Erbreceß gemindert um		1750	25	—	—	—	—
345	—	—	mit der abgetragenen Herausgabesumme des Pfarrers Hermann um		345	—	—	—	—	—
275	15	—	mit der in Abschlag abgetragenen Herausgabesumme der Frau Brodmeier		275	15	—	—	—	—
2371	10	—	Summa Cap. V. B.		2371	10	—	—	—	—

Soll nach dem Etat. Rthl.	Sgr	Pf	Belege.	Ausgabe.	Ist. Rthl.	Sgr	Pf	Rest. Rthl.	Sgr	Pf
				Cap. VI.						
				An Unterhaltungskosten rc. des Mündels.						
240	—	—	3, 4, 5, 6	an Pension und Studiengeld dem Director der polytechnischen Schule NN. zu Dresden, vierteljährlich 60 Thlr.	240	—	—	—	—	—
60	—	—	7, 8, 9, 10	an Taschengeld dem Mündel, obervormundschaftlich festgesetzt auf vierteljährlich 15 Thlr.	60	—	—	—	—	—
115	23	8	11	an Wäsche, Kleidern und andern Nebenausgaben, laut der unter Nr. 11 von dem Mündel selbst aufgestellten specificirten und mit Belegen versehenen Rechnung	115	23	8	—	—	—
415	23	8		Summa Cap. VI.	415	23	8	—	—	—

				Cap. VII. Insgemein.						
75	—	—		überhaupt: Es wurden aber ausgegeben:						
			12	1) an Gerichtssporteln	27	19	—	—	—	—
			13	2) an den Vormund festgesetztes Honorar, den Empfang bescheinigt J. L. Goldammer.	50	—	—	—	—	—
				3) an verschiedenen Porti's bei der Correspondenz mit dem Mündel und den Geldsendungen nach Dresden, deren Richtigkeit im Mangel von Belegen der Vormund auf seine Pflicht versichert	2	7	6	—	—	—
			14	4) dem Buchbinder für den Einband der Rechnung und des Belegheftes	—	10	—	—	—	—
75	—	—		Summa Cap. VII.	80	6	6	—	—	—

Soll nach dem Etat. Rℓ.	Sgr	₰	Belege.	Ausgabe.	Ist. Rℓ.	Sgr	₰	Rest. Rℓ.	Sgr	₰
				Recapitulatio.						
636	27	9		Cap. IV.	636	27	9	—	—	—
3900	—	—		Cap. V. A.	3900	—	—	—	—	—
2371	10	—		Cap. V. B.	2371	10	—	—	—	—
415	23	8		Cap. VI.	415	23	8	—	—	—
75	—	—		Cap. VII.	80	6	6	—	—	—
7399	1	5		Summa der Ausgabe	7404	7	11	—	—	—

Nach dem Etat sollen ausgegeben werden 7399 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf.
Wirklich ausgegeben sind . . . 7404 „ 7 „ 11 „

Mithin mehr 5 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.,
welche unbedeutende Mehrausgabe einer Rechtfertigung nicht bedürfen wird.

Bilance.

Die Einnahme beträgt . . .	8776 Thlr.	1 Sgr.	— Pf.
Die Ausgabe beträgt. . . .	7404 „	7 „	11 „
Mithin Mehreinnahme	1371 Thlr.	23 Sgr.	1 Pf.
Hierzu das Vermögen des Mündels nach dem Erbreceß	21500 „	— „	— „
dermaliges Vermögen	22871 Thlr.	23 Sgr.	1 Pf.,

welches, wie folgt, nachgewiesen wird:

Rℓ.	Sg	₰	
209	2	4	Außenstände in der Handlung (Cap. V der Einnahme).
110	—	—	außenstehende Kaufgelder nach dem Erbreceß (Cap. VI A).
60	—	—	ausstehende Zinsreste (Cap. VII).
600	—	—	hypothekarisch sicher gestellte Herausgabesumme der Schwester des Mündels, Frau Brodmeier.
1200	—	—	Darlehn des hies. Stadtgemeindevorstandes.
800	—	—	Darlehn des Gottfried Meier.
1700	—	—	Darlehn des Gutsbesitzers Kötschau.
200	—	—	an einer Staatsobligation.
5000	—	—	Darlehn des Rittergutsbesitzers Hellweg.
2500	—	—	Darlehn des Mühlenbesitzers Grosse.
1000	—	—	Darlehn des Gotthold Wittich.
80	—	—	an einer goldenen Repetiruhr mit goldener Kette.
315	—	—	Taxwerth der für den Mündel zurückbehaltenen Mobilien, Silberwerk ꝛc.
1500	—	—	Taxwerth des Handels-Inventariums.
7200	—	—	Taxwerth des Wohnhauses und des daran grenzenden Gartens.
397	20	9	Baar in den Händen des Vormundes, welche demnächst, so weit entbehrlich, in Staatspapieren angelegt werden sollen.
22871	23	1	Summa des gesammten Vermögens.

Die sämmtlichen Activdocumente bieten pupillarische Sicherheit und sind im Depositum des königl. Landgerichts verwahrt.

Oberpöllnitz, den 4. Juli 1854.

Johann Ludwig Goldammer,
Vormund.

Formular 6.

Vormundschaftsbericht.
(Educationsbericht.)

(Zu §. 9 Abschnitt I.)

Herzogliches Gerichtsamt!

Burgk, den 1. Octbr. 1854.
Der Gerbermeister Gotthold Naumburg berichtet in der Altersvormundschaft über die minderjährigen Kinder des Gastwirths Fässer hier.

Bestehender Vorschrift gemäß erstatte ich in der mir übertragenen Vormundschaft über die minderjährigen Kinder des verstorbenen Gastwirths Fässer hier folgenden Jahresbericht:

1) Eduard Friedrich Fässer besucht seit 1. April d. J. das Schullehrer-Seminar zu A.; die mir von demselben bis jetzt zugesendeten Censur-Tabellen sprechen sich über die Fähigkeiten und Leistungen des Mündels in vollkommen befriedigender Weise aus und auch in Bezug auf seine sittliche Führung ist demselben das beste Lob ertheilt worden.

2) Caroline und Ludwig Fässer befinden sich noch in Kost und Erziehung ihres Oheims, des Oberlehrers Henneberg hier, bei dem sie in jeder Beziehung gut gehalten werden. Derselbe hat seine Zufriedenheit mit beiden Mündeln gegen mich ausgesprochen.
3) Ueber die Vermögensverwaltung der Fässer'schen Kinder werde ich mit dem Schlusse dieses Jahres Rechnung ablegen; diese wird nachweisen, daß die Vermögenssubstanz dieselbe verblieben ist.

Gotthold Naumburg.

Formular 7.

Pachtvertrag.

Zwischen dem Apotheker Carl Friedrich Engelhardt hier, als Vormund der beiden Geschwister Moritz und Emilie Reuter hier, und dem Oekonomen Gottfried Ludwig Bauer aus Lehnstedt ist über das den beiden oben genannten Geschwistern Reuter hier gemeinschaftlich zugehörige Oekonomiegut in Gernbach, der obere Hof genannt, folgender Pachtvertrag verabredet und geschlossen worden:

§. 1.

Der Apotheker Carl Friedrich Engelhardt verpachtet unter obervormundschaftlicher Genehmigung der königl. Kreisgerichts-Commission zu N., das den Geschwistern Moritz und Emilie Reuter hier gemeinschaftlich zugehörige Oekonomiegut, der obere Hof genannt, in Gernbach, mit dessen sämmtlichen Zubehörungen an Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen, Teichen, Waldungen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie solches von ihrem Vater, dem Amtmann Hermann Reuter, laut Erbscheins vom 17. October v. J., geerbt haben und wie diese Realitäten in dem unter A diesem Pachtcontracte beigefügten Grundbuch-Extract näher beschrieben sind, in dem Culturzustande, wie solchen das unter B ebenfalls beigefügte Frucht-Inventarium enthält, einschließlich der im Anhange unter C beschriebenen

und abgeschätzten Inventarienstücke an Vieh, Schiff und Geschirr, an den Oekonomen Gottfried Ludwig Bauer aus Lehnstedt.

§. 2.

Die Pachtzeit beginnt mit dem ersten Februar d. J., an welchem die Uebergabe erfolgen soll, und dauert neun Jahre, also bis zum 1. Februar 1863.

§. 3.

Der Pachter Bauer bezahlt ein jährliches Pachtgeld von 1200 Thalern, schreibe mit Buchstaben ꝛc. ꝛc., Landeswährung baar; ferner an Naturalien

zwölf Berliner Scheffel Korn,
vier Berliner Scheffel Weizen,

welche zu Martini jeden Jahres in Natur abzugewähren und kostenfrei an die Pflegeeltern der minderjährigen Besitzer, den Kaufmann Louis Gathemann und Ehegattin hier, abzuliefern sind.

§. 4.

Das baare Pachtgeld soll zu den vier Terminen: Lichtmeß, Walpurgis, Laurentii und Martini jeden Jahres, jedesmal mit einem Viertheil (300 Thaler) und zwar voranszahlungsweise (praenumerando) an den bestätigten Altersvormund der minderjährigen Besitzer, zur Zeit den Apotheker Engelhardt, entrichtet werden. Zur Sicherheit der Verpachter bezahlt aber der Pachter Bauer den einjährigen baaren Pachtschilling mit zwölfhundert Thalern sofort bei der Uebergabe an den verpachtenden Vormund, so daß am 1. Februar d. J. von dem Pachter, mit Inbegriff des ersten Quartalbetrages, 1500 Thaler, schreibe mit Buch-

staben 2c., baar zu erlegen sind, wogegen im letzten Pachtjahre, also im Jahre $18^{62}/_{63}$, kein baarer Pachtschilling mehr entrichtet wird. Die 1200 Thaler Vorauszahlung werden dem Pachter von den Verpachtern, bezüglich deren Vormund, mit vier Procent jährlich verzinset, und darf der Pachter diese Zinsforderung an dem jährlichen Pachtschilling abziehen und in Zurechnung bringen.

§. 5.

Zur weiteren Sicherheit der Verpachter bestellt der Pachter Bauer an seinem gesammten Vermögen ein Vorzugsrecht und macht sich verbindlich, wenn er sich verheirathen sollte, alsbald seine Ehefrau wegen aller vertragsmäßigen Verbindlichkeiten die gleiche Bestellung eines Vorzugsrechtes gerichtlich bewirken und sie dabei den ihr als Ehefrau zustehenden bürgschaftlichen Einreden und Vorzugsrechten wegen ihres Ein- und Zugebrachten entsagen zu lassen.

§. 6.

Ferner hat der Pachter für alle Ansprüche der Verpachter, sowohl im Laufe der Pachtzeit, als bei der dereinstigen Rückgewähr, bei der königl. Kreisgerichts-Commission zu N. eine Caution von 2000 Thalern, geschrieben 2c., zu bestellen, so daß dieser Betrag in Staatspapieren im Deposito der genannten Behörde niedergelegt, oder auf dessen Liegenschaften in NN. auf so hoch Hypothek zur ersten Hand bestellt und eingetragen, und das darüber aufgenommene Cautions-Instrument ebenfalls gerichtlich deponirt wird.

§. 7.

Der Pachter räumt den Verpachtern, wenn die Zahlung der in §. 4 stipulirten baaren Vorauszahlung von 1200 Thalern bei der Uebergabe nicht erfolgen sollte, die Befugniß ein, die Uebergabe zu verweigern, auch nach Befinden von dem Pachtcontracte ganz wieder zurückzutreten und statt weiterer Schädens-Ansprüche eine Conventionalstrafe von 600 Thlrn., schreibe rc., zu wählen, weßhalb sie sich ohne Weiteres an die bürgschaftliche Caution des Pachter Bauer zu halten berechtigt sein sollen.

§. 8.

Sollte der Pachter Bauer im Laufe des Pachtes in der Entrichtung des Pachtgeldes sich säumig beweisen, so sollen die Verpachter Fug und Macht haben, drei Wochen nach dem Verfalltermine, ohne vorgängige Klagerhebung und Proceß, die gerichtliche Exmission nachzusuchen, und soll den Pachter dagegen keinerlei Einrede, auch nicht die des Zurückbehaltungsrechtes, schützen.

§. 9.

Der verpachtende Vormund macht sich anheischig, zur Sicherheit für die von dem Pachter zu bewirkende Baarzahlung der 1200 Thaler auf dem verpachteten Oekonomiegute eine Hypothek im Hypothekenbuche eintragen zu lassen.

§. 10.

Der verpachtende Vormund verpflichtet sich, während der Pachtzeit das Gut nicht zu veräußern, wenigstens nicht anders, als unter der Bedingung, daß

der Käufer in alle Verpflichtungeu eintritt, die den Verpachtern dem Pachter gegenüber vertragsmäßig obliegen.

§. 11.

Die einseitige Aufkündigung der Pachtung soll überhaupt weder von der einen, noch von der andern Seite unter irgend einem Vorwande Platz greifen dürfen.

§. 12.

Nur wenn der Pachter mit Tode abgehen sollte, soll es den Verpachtern freistehen, die Pachtung mit Ende des laufenden Wirthschaftsjahres aufzuheben. Die Verpächter müssen jedoch den Erben des Pachters auf die von diesen über das Ableben desselben geschehene Anzeige binnen einer ausschließlichen Frist von acht Tagen ihren bestimmten Entschluß kund geben, widrigenfalls diese Erben den Pacht fortsetzen.

§. 13.

Eine stillschweigende Wiederverpachtung soll in keinem Falle Statt finden.

§. 14.

Anlangend die Gewährleistung für die sämmtlichen in den Inventarien beschriebenen Realitäten, so haften zwar die Verpachter 1) für das Vorhandensein aller in dem Feld- und Gebäude-Inventarium angegebenen Realitäten, 2) nicht aber für deren Acker- und Ruthengehalt, wie denn 3) für Nutzung und Ertrag, dergleichen etwa bei Pachtungen nach einem Anschlage zu fordern sein möchte, keine Vertretung übernommen wird. 4) Bei dem Frucht-, Vieh- und Ge-

räthe=Inventarium haftet der Pachter für Das, was ihm übergeben wird. 5) Für das Vieh wird die landesgesetzliche Gewähr wegen unsichtbarer Mängel geleistet. 6) Die Uebergabe erfolgt im Beisein eines gerichtlichen Commissarius und wird beiden Theilen eine beglaubigte Abschrift des gerichtlichen Uebergabe=Protocolls zugestellt.

§. 15.

In Betreff des Vieh= und Geräthe=Inventariums wird bestimmt, daß der Pachter dasselbe nach der desfalls aufgenommenen, von beiden contrahirenden Theilen anerkannten Schätzung als eisern übernimmt, dergestalt, daß er dasselbe 1) fortwährend nach Zahl und Eigenschaft (Quantität und Qualität) in dem gegenwärtigen Stande erhalten und vorkommende Abgänge sofort aus eigenen Mitteln ersetzen und in dem Zustande, wie er es erhalten, zu seiner Zeit zurückgewähren muß. 2) Alle Gefahr durch Viehsterben und dergleichen trägt der Pachter. 3) Nur wenn durch Seuchen mehr als drei Viertheile einer Gattung zu Grunde gehen sollten, übernehmen die Verpachter das Mehr auf ihre Rechnung. 4) Das Geräthe anlangend, so hat der Pachter zwar die Abgänge zu ersetzen, nicht aber die Verminderung des Werthes, deren Grund in einem wirthschaftsmäßigen Gebrauche liegt. 5) Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Gläubiger des Pachters nie berechtigt sein können, sich an dieses eiserne Inventarium zu halten, dessen Eigenthümer immer die Besitzer des Gutes bleiben.

§. 16.

Der Pachter verpflichtet sich nicht nur im Allgemeinen, die erpachteten Gegenstände in gutem Stande

zu erhalten und eigenmächtig keine Veränderungen in der Substanz vorzunehmen, sondern auch 1) Reparaturen, welche nicht als Hauptreparaturen gelten, auf eigene Kosten zu bestreiten, 2) die Zäune und sonstigen Umfriedigungen auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten, 3) überhaupt von den gegenwärtigen nützlichen Einrichtungen und Anstalten nichts eingehen zu lassen, wie ihm denn auch 4) diejenigen Hauptreparaturen zur Last fallen, welche durch rechtzeitige Abhülfe abzuwenden gewesen wären.

§. 17.

Dem Pachter ist nicht erlaubt, Stroh, Waldstreu oder Dünger zu verkaufen, er hat diese vielmehr zur Culturverbesserung der Grundstücke anzuwenden, darf dergleichen auch bei der Rückgewähr nicht mit fortnehmen.

§. 18.

Werden von dem Pachter zur Erhaltung oder Verbesserung des Ganzen oder eines Theiles Anstalten und Aufwendungen für nothwendig erachtet, welche das Maß der nach §. 16 dem Pachter obliegenden Reparaturen übersteigen, und zugleich ihre Wirkungen über die Pachtzeit hinaus erstrecken, so hat der Pachter vorerst mit dem verpachtenden Vormund sich zu benehmen und dessen Genehmigung zu erwarten.

§. 19.

Ein Afterpacht des Ganzen findet durchaus nicht Statt. Einzelne Realitäten kann der Pachter auf eigene Verantwortung in Afterpacht geben, jedoch mit Ausschluß der beiden letzten Pachtjahre.

§. 20.

Hinsichtlich der Forstnutzung ist bestimmt, daß der Pachter jährlich nur

drei Klaftern hartes } Scheitholz
neun Klaftern fichtenes }

und das davon abfallende Stock- und Oberholz

für sich zu schlagen berechtigt ist. An Streu darf derselbe jährlich nicht mehr als 4 Fuder forstwirthschaftlich rechen lassen.

§. 21.

Ein Erlaß am Pachtgeld wegen verminderten Gutsertrages durch ungünstige Ereignisse findet nur wegen gänzlichen Mißwachses an den vier Hauptfruchtarten: Korn, Weizen, Gerste, Hafer, nicht aber an den übrigen Früchten und wegen Kriegsverheerung Statt. Hagelschlag und Brandschäden sind hiervon ganz ausgenommen, da es lediglich Sache des Pachters ist, durch Versicherung in Brandassecuranz- und Hagelschäden-Versicherungsanstalten vor Verlusten sich sicher zu stellen.

Rücksichtlich dieses Erlasses ist festgesetzt worden:

a) der Mißwachs darf bloß Wirkung unabwendbarer Naturereignisse sein, und es ist demselben gleich zu achten, wenn wegen anhaltender Nässe in der Ernte das Getreide auf dem Felde auswächst und Rettung durch menschliche Hülfe nicht möglich ist. Vermindert sich in Folge dessen der Ertrag an den vier Hauptfruchtarten dergestalt, daß nicht das nöthige Saat-, Brod- und Futtergetreide bis zur nächsten Ernte erlangt wird, so ist der Schaden auf rechtzeitige Anzeige, die noch vor dem Einsammeln des Getreides bei Verlust aller desfallsigen Ansprüche erfolgen muß, durch unparteiische Sachverständige, wozu einer von den Verpachtern, einer von dem Pachter, der Dritte

von dem Gericht ernannt wird, abzuschätzen und festzustellen. Das nach diesem Würderungsergebniß zu dem bemerkten Wirthschaftsbedarf Fehlende muß dem Pachter durch Nachlaß am Pachtgelde vergütet werden.

b) Der Schaden durch Kriegsverheerung wird in gleicher Weise festgestellt und vergütet, insoweit es sich von Beschädigung der Früchte auf dem Halme handelt.

c) Rücksichtlich weiterer Kriegsschäden ist festgesetzt:

aa) Contributionen, Brandschatzungen, außerordenliche Kriegssteuern werden von jedem der contrahirenden Theile je zur Hälfte getragen;

bb) Beschädigungen durch Wegnahme oder Zerstörung an Mobilien, Geräthschaften und Vieh treffen lediglich den Eigenthümer;

cc) Lieferungen, Einquartierungslasten, Marschquartiere und Cantonnirungen werden dem Pachter nur insoweit vergütet, als dafür vom Staat, von der Gemeinde oder sonst keine Vergütung gewährt wird; in diesem Falle trägt der Pachter die Hälfte des erlittenen Schadens selbst, die andere Hälfte wird ihm am Pachtgelde nachgelassen;

dd) alle Kriegsbeschädigungen müssen bei Verlust aller Ansprüche sofort und längstens innerhalb acht Tagen nach deren Eintritt dem verpachtenden Vormund angezeigt werden;

ee) sollten die Uebel und Lasten des Krieges länger als zwei Jahre dauern, so soll dies den Pachter *berechtigen*, die Aufhebung des Pachtes zu verlangen;

ff) alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten und Abgaben, die sich nicht zu den im vorigen Paragraphen bemerkten Contributionen zählen lassen, trägt der Pachter allein.

§. 22.

Nach Ablauf der Pachtzeit oder wenn sonst ein Fall früherer Räumung einträte, ist der Pachter verpflichtet, das Gut sammt Zubehör in dem Zustande, wie die Uebergabe geschehen, zurückzugewähren. Der Pachter ist haftpflichtig für allen und jeden durch seine Schuld herbeigeführten Schaden oder verursachte Werthsverminderung, und im Fall der Entsetzung und anderweiter Verpachtung, für den Mindererlös am Pachtgelde auf die Zeit seiner vertragsmäßigen Pachtzeit, ohne jedoch einen Anspruch an den etwaigen Mehrerlös zu haben.

§. 23.

Beide Theile entsagen der Einrede der Verletzung über die Hälfte.

§. 24.

Die Kosten der Gutsübergabe und der in doppelten Exemplaren zu bewirkenden Pachtbriefs-Ausfertigung, sowie die Kosten der Rückgewähr am Ende der Pachtzeit, tragen beide Contrahenten gemeinschaftlich.

N. N. den — —

(Folgen die Unterschriften.)

Formular 8.

Erbtheilungs-Receß

über

die Verlassenschaft des am 6. Juni 1850 verstorbenen Handelsconcessionisten und Landwirths Carl Georg Thon zu Kiliansroda.

§. 1.

Der Erblasser hat folgende Erben hinterlassen:

1) Seine Ehefrau, Dorothea Friederike, geb. Nonne;

2) die beiden Kinder seiner verstorbenen ältesten Tochter, der Schullehrersfrau Eva Catharina Krauße zu Bernsdorf,

Ernst Gottlieb
Johanne } beide noch unmündig,

vertreten durch ihren Vater, den Schullehrer Bernhardt Krauße zu Bernsdorf;

3) einen Sohn, den Baumeister Ehrenfried Thon zu Felsberg;

4) eine Tochter, Caroline Emilie, noch minderjährig, geboren den 12. Mai 1835, welcher nach dem ausdrücklichen Wunsche des Erblassers und dessen nachgelassener Witwe, von dem königl. Justizamte in N. der mit unterzeichnete Landwirth Gottlieb Scharf als Vormund bestellt worden ist.

§. 2.

Der Erblasser hat unter dem 11. October 1846 bei dem königl. Justizamte ein Testament errichtet, welches den 16. Juni d. J. eröffnet und von den Erben

anerkannt worden ist. In diesem Testamente, in welchem keine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Bestimmung gemacht worden ist, ist verordnet:

1) daß die älteste (inzwischen ebenfalls verstorbene) Tochter, Eva Catharina Krauße, jetzt deren Erben, 300 Thaler Ausstattungskosten, bei ihrer Verheirathung aufgewendet, conferiren sollen;

2) daß der Sohn, der Baumeister Ehrenfried Thon, an Studirkosten während seines Aufenthaltes und Studiums auf der Bauacademie in München im Betrage von 400 Thalern conferiren soll;

3) seine Nichte und Pathe, Friederike Barth zu Neusiß, soll ein Legat von 100 Thalern ausgezahlt erhalten;

4) einige werthvolle, von den Eltern des Erblassers abstammende Pretiosen, die im Testamente verzeichnet sind, sollen erst nach eingetretener Volljährigkeit der jüngsten Tochter zur Vertheilung kommen.

§. 3.

Der Nachlaß wurde wegen der concurrirenden auswärtigen, bezügl. minderjährigen Erben am 7. Juni d. J. gerichtlich unter Siegel genommen, vom 10. bis 16. Juni inventarisirt und unter dem 26. desselben Monats das Inventarium gefertigt. Die Gemeinschaft der Erben hat in Gemäßheit getroffener Uebereinkunft vom 1. October d. J. aufgehört und dieselben haben die Erbschaft nach hergestelltem Inventarium unbedingt angetreten.

§. 4.

Die bei der gegenwärtigen Erbvertheilung angenommenen Grundsätze stützen sich auf die Verabredungen und Beschlüsse der Erben theils bei Gelegenheit der Inventur, theils nachher auf die protocollarische,

auch obervormundschaftlich genehmigte Uebereinkunft vom 12. Juli d. J. Nach dieser Uebereinkunft findet folgende Vertheilung Statt:

§. 5.

Die Immobilien sollen, mit Ausnahme des Hauses und dazu gehörigen Gartens und der auf der Hofraithe stehenden Wirthschaftsgebäude, Nr. 88, 89 und 90 Cat., welche der Miterbin, Witwe Dorothea Friederike Thon, für den Taxwerth von 2600 Thaler käuflich überlassen werden, im Wege der freiwilligen Subhastation zum Verkauf gebracht werden. Das Letztere ist, und zwar nach eingeholter Dispensation von den Subhastationsförmlichkeiten, am 15. September d. J. geschehen und die Grundstücke sind, besage der in den Justizamtsacten enthaltenen Adjudicationsscheine, für den Gesammtpreis von 11375 Thaler, mit Buchstaben rc., zugeschlagen worden. Der Schätzungswerth betrug nach dem Inventarium 10500 Thaler.

§. 6.

Der Erlös aus den öffentlich verkauften Immobilien, mit Ausnahme des Hauses sammt Zubehör, soll zu einem Dritttheil am Tage der Adjudication, die weiteren zwei Dritttheile aber sollen in drei Monaten nach dem Zuschlag angewährt werden. Das erste Dritttheil ist von den Erstehern bereits eingezahlt worden.

§. 7.

Die Mobilien haben die Erben zum Theil in Natur unter sich vertheilt und ist zur Gleichstellung die von den verpflichteten Werthschätzern aufgenommene Taxe zum Grund gelegt worden. Es wird später im

§. 13 bemerkt werden, was jeder Erbe empfangen hat. Die übrigen, nicht zur Vertheilung gekommenen Mobilien sind auctionsmäßig verkauft worden, der Erlös aus diesen zu 520 Thlr. 18 Gr. — Pf. taxirten Stücken beträgt 536 Thlr. 25 Gr. 8 Pf. Die Vorräthe in Cap. .... des Inventariums an Getreide, Mobilien, Fütterung 2c. waren auf 195 Thlr. 16 Gr. — Pf. gewürdert. Es hat sich aber hiervon während der Gemeinschaft bis zur Auction durch Verbrauch in dem Haushalte ein Abgang ergeben, so daß nur der zu 118 Thlr. 10 Gr. — Pf. taxirte Rest für 122 Thlr. 21 Gr. — Pf. versteigert worden ist. Die Auctionsgelder sind sämmtlich eingegangen.

§. 8.

Das mit Hülfe der Taxatoren unter Zugrundelegung der Contobücher zu 485 Thlrn. gewürderte Material- und Schnittwaarenlager und die in den Contobüchern eingetragenen Außenstände an 115 Thlrn. 19 Gr. 4 Pf. haben die Erben unter 2. 3. 4. in §. 1. bezüglich unter väterlicher, vor- und obervormundschaftlicher Genehmigung gegen Verzichtleistung auf ihre bescheinigte Illatenforderung an 600 Thlr. und gegen Uebernahme der in den Contobüchern verzeichneten Passiva an 22 Thlr. 15 Gr. der Witwe Dorothea Friederike Thon überlassen, da diese nach des Erblassers und ihrem eigenen Wunsche die Handlung fortsetzen will. Diese Posten bleiben auf Grund dieser Ausgleichung außer Betracht bei der Vertheilung.

§. 9.

Die in §. 2 unter Ziffer 4 erwähnten Pretiosen, welche von dem Juwelier Friedrich Arnold zu N. auf 265 Thlr. — Sgr. — Pf. gewürdert worden sind, sind

zum Depositum des königl. Justizamtes zu N. genommen worden.

§. 10.

Die erbschaftlichen Herauszahlungen sollen innerhalb 6 Wochen berichtigt oder nach dem besonderen Uebereinkommen als verzinsliche Darlehen stehen bleiben und gehörig versichert werden.

§. 11.

Nach dem Inventarium betragen:
A. die **Activa** von Cap. **I** bis **XIX.** 1545 Thlr. 4 Sgr.
B. die **Passiva** in Cap. **XX.** 985 = 20 =

Es haben sich aber bis zur Beendigung der Gemeinschaft folgende Zu= und Abgänge ergeben:

Zugänge.			Abgänge.			
Rtℓ.	Sgr	₰	Rtℓ.	Sgr	₰	Zu A.
875	—	—	—	—	—	Mehrerlös aus den verkauften Immobilien.
300	—	—	—	—	—	Conferendum der Tochter Eva Katharine Krauße.
400	—	—	—	—	—	Conferendum des Sohnes Baumeister Thon.
16	7	8	—	—	—	Mehrerlös aus Mobilien.
—	—	—	72	25	—	Abgang an Vorräthen (vergl. §. 7).
1591	7	8	72	25	—	gegen einander gehalten ergiebt
72	25	—				
1518	12	8	.	.	.	. Zugang.

Zugänge.			Abgänge.			
Rt.	Sgr	Pf	Rt.	Sgr	Pf	Zu B.
184	25	—	—	—	—	Gerichtskosten für die Inventur, Taxation ꝛc.
80	—	—	—	—	—	nachträglich angemeldete und von den Erben anerkannte Handschriftsforderung des Richter Fack zu N N.
22	—	—	—	—	—	bis zum End termine der Gemeinschaft bezahlte Gesinde- und Tagelöhne.
286	25	—	—	—	—	Summa Zugang.

§. 12.

Nach dem Inventarium sind

	Rt.	Sgr	Pf
die Activa	15456	4	—
Zugang hierzu	1518	12	8
Summa der Activa	16974	16	8
die Passiva an 955 Rt 20 Sgr Zugang 286 „ 25 „ In Summa 1242 Rt. 15 Sgr . .	1242	15	—
abgezogen bleibt Nachlaß . . .	15732	1	8
und nach Abzug des Legates mit	100	—	—
reine Erbschaft	15632	1	8

in welche sich die vier Erbstämme gleichheitlich zu vertheilen haben, so daß der Erbtheil eines Jeden

3908 Thlr. — Sgr. 5 Pf.

beträgt.

Berechnung.

§. 13.

I. Die Wittwe Dorothee Friederike Thon soll bekommen:

Rt.	Sgr	₰	
3908	—	5.	
			Sie hat bekommen:
2600	—	—	mit dem ihr überlassenen Wohnhause.
66	7	6	beträgt der vierte Theil der im Deposito befindlichen Pretiosen.
236	20	—	hat dieselbe an Mobilien bei der Vertheilung empfangen.
1000	—	—	werden ihr überwiesen an den noch zahlbaren Kaufgeldern. 1) bei Adam Kurze mit 750 Thlrn. 2) bei Chr. Herzer mit 250 =
3902	27	6	Summa des Empfangs; gegen ihre Forderung von
3908	—	5	gehalten, hat sie
5	2	11	zu wenig erhalten und noch zu fordern, welche sie von dem Baumeister Thon herauszuerhalten hat.

II. Der zweite Erbstamm, die beiden Kinder der verstorbenen Frau Eva Catharine Krauße, soll bekommen:

Rt.	Sgr	₰	
3908	—	5	
			Sie haben bekommen:
300	—	—	Conferendum ihrer verstorbenen Mutter.
66	7	6	beträgt der vierte Theil der im Deposito befindlichen Pretiosen.
24	15	—	an vertheilten Mobilien.
3515	—	—	haben dieselben von dem ersten $\frac{1}{3}$ der Kaufgelder bezahlt erhalten.
3905	22	6	Sa. des Empfangs, verglichen mit
3908	—	5	Forderung, haben sie
2	7	11	noch zu erhalten, welche gewährt werden

a) mit 1 Rthl. 7 Sgr 9 ₰ Herauszahlung von den Erben sub IV.
b) mit 1 = — = 2 = von den Erben unter III.

2 Rthl. 7 Sgr 11 ₰ Sa. w. o.

III. Der Baumeister Ehrenfried Thon zu Felsberg soll bekommen:

Rthl.	Sgr	₰	
3908	—	5	
			Derselbe hat bekommen:
400	—	—	Conferendum nach §. 2.
66	7	6	beträgt der vierte Theil der Pretiosen.
152	2	4	beträgt der Taxwerth der übernommenen Mobilien.
3103	22	—	sind demselben von den Kaufgeldern überwiesen worden.
192	1	8	an einem Sparcassenbuche.
3914	3	6	Summa des Empfangs, verglichen mit seiner Forderung
3908	—	5	hat er
6	3	1	zu viel erhalten, weßhalb er

5 Rthl. 2 Sgr 11 ₰ an die Wittwe Thon,
1 = — = 2 = an die Erben sub II, die Krauße'schen Kinder, auszuzahlen hat.

6 Rthl 3 Sgr 1 ₰ Sa. w. o.

IV. Caroline Emilie Thon soll erhalten:

Rℓ.	Sg.	₰	
3908	—	5	
			Sie hat bekommen:
66	7	6	beträgt der vierte Theil der im Deposito befindlichen Pretiosen.
86	22	8	beträgt der Taxwerth der ihr zugetheilten Mobilien.
276	20	—	hat dieselbe vom ersten Dritttheil der Kaufgelder erhalten.
3479	18	—	sind ihr an den nachstehend verzeichneten Kaufgeldern überwiesen worden.
3909	8	2	Summa des Empfangs, verglichen mit
3908	—	5	Forderung, so hat sie
1	7	9	zu viel erhalten, welche sie an die Erben unter II, die Krauße'schen Kinder, herauszuzahlen hat.

Vorstehender Erbtheilungsreceß ist von den Erben, resp. den Vormündern als den getroffenen Verabredungen gemäß verabfaßt und zum Zeichen der Genehmigung unterschriftlich vollzogen worden.

N N., den

(Folgen die Unterschriften.)

telten und Reichen zu stellen pflegen, auszuweichen und sich vor lästigen, unfreiwilligen Ausgaben, Beiträgen, Darlehen ꝛc. zu bewahren. Durch eine Menge von Beispielen erläutert. Nach dem Code des honnètes gens. 12. geh. 10 Sgr.

Wie so manchen Anschlägen und Speculationen der sogenannten Chevaliers d'industrie ein ehrlicher Mann, der einiges Vermögen besitzt, ausgesetzt ist, weiß Jeder. Diese kleine lobenswerthe Schrift enthält Winke zur Sicherung des Eigenthums und lehrt durch eine Menge wahrer Beispiele, wie sehr man sich zu hüten hat.

G. Engelmann, deutscher Volksbriefsteller, oder vollständige Anweisung zur zweckmäßigen Abfassung aller Arten von Briefen, schriftlicher Aufsätze und Titulaturen, welche sowohl im gemeinen Leben, in Familien- und Geschäftsverhältnissen, im Handelsstande, als auch bei andern Volksclassen, z. B., bei Oekonomen, Handwerksleuten und in allen sonstigen gewöhnlichen Lagen des menschlichen Lebens vorkommen. Nebst Erklärung der gewöhnlichsten Abbreviaturen. Nach dem jetzigen Standpuncte der deutschen Sprache und nach den Erfordernissen der Zeit herausgegeben. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. 8. broch. 20 Sgr.

Gräfe's Schullehrer-Bibliothek sagt: „Der lange Titel verspricht nicht zu viel, denn der Verfasser giebt Alles, was irgend gefordert werden kann und giebt in allen Dingen den besten Rath, besonders da zu jedem Briefe mannichfache Antworten zu finden sind."

Der wohlberathene Geldnegociant, sowohl als Darleiher, wie als Erborger. Ein Handbüchlein für Ungelehrte, Bürger und Landleute, welche Gelder zu verleihen oder zu erborgen und sich dabei vor Schaden zu hüten wünschen. Nebst Interessen-Tabellen nach Conventionsgeld, nach Meißnischen Gulden und nach Reichsgeld im 24 Fl.-Fuß, Hülfstabellen, Reductions- und Verwandlungstabellen; und mit den nöthigsten Vorsichtsmaßregeln sowohl für Darleiher, als Erborger hinsichtlich der Zinsen, Geldsorten, Rechtswohlthaten und Ausflüchte, Hypotheken-Bürgschaften, Würderungsscheinen, Schuld- und Pfandverschreibungen, Rückzahlung des Capitals, von Cessionen und dem Wechselrechte. Ingleichen Vorschriften zu Schuld- und Pfandverschreibungen unverheiratheter Manns- oder Weibspersonen, von Eheleuten, einer Ehefrau, wobei der Ehemann sich seines Nießbrauchs begiebt,

einer Wittwe und ihrer theils noch minderjährigen Kinder, einer Commune, ein Schuld-, Pfand- und Bürgschaftsschein, ferner Muster zu verschiedenen Cessionen, Mortificationen und allen Arten von Sola-, Prima- und Secunda-, Meß-, indossirten und andern Wechseln. 8. geh. 15 Sgr.

G. H. Haumann, Lebens-, Haus- und Vermögensgeschichte des Schulzen Leberecht Feldmann zu Lindenhain. Oder getreue Erzählung, wie derselbe durch zweckmäßige Einrichtung seiner Haus- und Feldwirthschaft, durch gründliche Verbesserung und geschickte Benutzung seiner Grundstücke, durch vermehrte und veredelte Viehzucht, durch wohlgeordneten Bienenstand, durch Obst- und Gemüsebau, durch Anpflanzung schnell wachsender einträglicher Holzarten, durch Hopfenanlagen, durch vermehrte Erzielung von Futterkräutern und Wurzelfrüchten, durch Anbau von Raps, Mohn, Anis, Hanf, Waid und anderen Gewächsen u. s. w. es dahin brachte, daß er binnen zehn Jahren aus einem armen Bauer der wohlhabendste und angesehenste Mann im ganzen Dorfe wurde. Ein Volksbuch zur Nachahmung aufgestellt. Mit 48 Holzschnitten. 8. 22½ Sgr.

Die Aachener allgemeine Monatsschrift 1829 sagt davon: „Ein höchst empfehlenswerthes Volksbuch, auch sehr brauchbar als Leitfaden zum Unterricht in der Landwirthschaft in Elementarschulen."

Dr. A. H. Völker (großherzogl. sächs. Criminalgerichts-Actuar), volksthümliche Vorbereitungsschule für die Geschworenenrichter in Deutschland, um sie in kürzester Zeit auf den Standpunct zu erheben, über den Anklagezustand und über das Schuldig in Straffachen mit möglichster Sicherheit zu entscheiden. 12. geh. 7½ Sgr.

Nach dem Gesammtwillen der deutschen Nation steht die Einführung der Geschworenenrichter nahe bevor, und es muß jeder tüchtige, das Vertrauen besitzende Staatsbürger in Stadt und Land darauf gefaßt sein, als solcher gewählt zu werden. Es ist daher Zeit, daß man sich schon jetzt zu diesem Ehrenamte vorbereitet. Die vorstehende zeitgemäße, klar, gründlich und allgemein verständlich geschriebene kleine Schrift macht es Jedem leicht, sich hierüber Grundsätze, sichere, richterliche Ueberzeugung zu bilden, um in vorkommenden Fällen ein richtiges und treffendes Urtheil zu fällen und Justizmorden vorzubeugen.
